

Stadt Nürnberg · Bauhof 2 · 90402 Nürnberg
325/2

Gegen Empfangsbekanntnis

Durmin Entsorgung und Logistik GmbH
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Alexander Döring
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Umweltamt

Dienststellenleitung

Dr. Klaus Köppel

Zimmer-Nr. 110

Tel.: 0911 / 231 - 29 79

Technischer Umweltschutz

Frau Auer

Bauhof 2

90402 Nürnberg

Zimmer-Nr. 008

Tel.: 09 11 / 2 31 – 5937

FAX: 09 11 / 2 31 –25 83

uwa2@stadt.nuernberg.de

www.umwelt.nuernberg.de

Sprechzeiten

Mo, Di und Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

21.03.2022

Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der bestehenden Bauschutttaufbereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Schotterwäsche mit Schlammbehandlung sowie nachgeschalteter Versplittung i. A. Antwerpener Str. 19 in Nürnberg sowie Zusammenfassung und Neufassung der Bescheide vom 06.10.2011 („Lager 2011“) und vom 02.08.2013 (Bauschutttaufbereitung) daraus resultierend der Anlagenbereich Bauschutttaufbereitung mit Lagerflächen

Ihr Schreiben vom 05.11.2020, Ihr Zeichen KH

Unser Zeichen: 325-21-10/ 20013_16f_X

Anlagen: Rechnung
Plansatz II mit Genehmigungsvermerk vom 21.03.2022 und B-Nr. B5-2020-06 sowie S1-2021-31 (Statik)
Anhang 1: zugelassene Abfälle auf Flur-Nr. 712/ 42
Anhang 2: zugelassene Abfälle auf Flur-Nr. 712/ 32
Anhang 3: Grenzwerte org. Stoffe („Mante-Renz-Liste“)
Anhang 4: Übersicht Flächen
Anhang 5: Fließschema

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Nürnberg, Umweltamt, erlässt auf Ihren Antrag vom 06.11.2020, zuletzt ergänzt am 29.11.2021, folgenden

Bescheid: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 2, 3

Straßenbahn-Linie 5, 8, 9

Buslinie 43, 44

Haltestelle Hauptbahnhof

Bankverbindung:

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941

Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Postbank Nürnberg

IBAN: DE71760100850000015854

Swift (BIC): PBNKDEFF

1 **Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

Die Firma Durmin Entsorgung und Logistik GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (Nr. 2), unter den Bedingungen (Nr. 3) und Auflagen (Nr. 4), die Genehmigung für die Durchführung folgender wesentlicher Änderung der Bauschutttaufbereitungsanlage durch die Errichtung und Inbetriebnahme einer Schotter-Waschanlage mit nachgeschalteter Herstellung unterschiedlicher Splittfraktionen.

Mit diesem Bescheid werden bedingt durch die unter Nr. 1.1 genehmigte Änderung und wegen zweckmäßiger Anpassungen an die aktuelle Rechts- und Sachlage die Bescheide vom 06.10.2011 und vom 02.08.2013 neu gefasst, so dass dieser Bescheid die Anlage komplett umfasst und alle Anlagen-, Betriebsdaten und zu beachtenden Nebenbestimmungen in einem Dokument zusammengefasst sind. Neu hinzukommende Auflagen sind in kursiver Schrift dargestellt.

Somit kann der Anlagenbereich „Bauschutttaufbereitungsanlage mit Schotterwäsche sowie Versplittung und den dazugehörigen Lagerflächen für Abfälle und Produkte“ festgelegt werden. Im Weiteren wird dieser Anlagenbereich der Firma Durmin kurz „Bauschutttaufbereitungsanlage“ genannt.

Dieser Bescheid übernimmt und aktualisiert nur immissionsschutz- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen aus den vorstehend aufgeführten Entscheidungen. Soweit andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie z. B. aus dem Bauordnungsrecht, dem Gewässer- und Bodenschutz oder dem Arbeits- und Anlagenschutz, nicht in Zusammenhang mit der beantragten Änderung erhoben wurden, sondern aus vorangegangenen Bescheiden inhaltlich unverändert übernommen wurden, bleiben diese unberührt. Sie erhalten keine aktuelle Fassung, sondern gelten in ihrer bisherigen Fassung fort, soweit ihnen nicht später ergangene Rechtsänderungen (durch Gesetz oder Verordnung) entgegenstehen. Dieser Bescheid umfasst somit sämtliche gültigen Zulassungen samt der zu beachtenden Nebenbestimmungen für den Anlagenbereich „Bauschutttaufbereitung“.

Die in den oben genannten Bescheiden erteilten Eignungsfeststellungen vom 26.05.2011 für die Flur-Nr. 712/32 und vom 02.08.2013 für die Flur-Nr. 712/42 sind von der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung nicht tangiert und gelten in der erteilten Form fort (siehe Nebenbestimmungen unter Nr. 4.9.13 und 4.9.14).

Die im Bescheid vom 06.10.2011 erteilte Genehmigung nach § 10 EWS zum Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage und ihre Benutzung gilt weiterhin fort (siehe Nebenbestimmungen unter Nr. 4.13).

1.1 Anlagenart

Die Einstufung des oben genannten Anlagenbereichs Bauschutttaufbereitungsanlage erfolgt nach dem Anhang 1 der aktuell gültigen 4. BImSchV (derzeitige Fassung vom 31.05.2017) siehe nachfolgende Tabelle:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU	Bemerkung
8.8.1.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E	<i>Neu hinzukommend Schlamm- und Prozesswasserbehandlung</i>
8.8.2.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag	G	E	<i>Neu hinzukommend Schlamm- und Prozesswasserbehandlung</i>
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung , ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E	Bestand Bauschutttaufbereitungsanlage; <i>Neu hinzukommend Vorabsiebung Schotterwäsche mit Versplittung Mobile Siebmaschine</i>
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung , ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen , soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	---	Bestand Bauschutttaufbereitungsanlage; <i>Neu hinzukommend Vorabsiebung Mobile Siebmaschine Schotterwäsche mit Versplittung</i>
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen , auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	G	E	Bestand: Lager 2011 (Flur-Nr. 712/32)
8.12.1.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen , auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen ,	V	---	Bestand Bauschutttaufbereitungsanlage (Flur-Nr. 712/42)
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen , auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Ein-	V	---	Bestand Lager 2011 Bauschutttaufberei-

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU	Bemerkung
	sammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr			tungsanlage
8.15.1	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag	G	--	Bestand: Lager 2011
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V	---	<i>Neu hinzukommend Vorabsiebung Versplittung</i>

1.2 Anlagedaten

1.2.1 Anlagenbeschreibung

Bestandsanlage

Bei der *bestehenden* Anlage, im weiteren Bauschutttaufbereitungsanlage genannt, handelt es sich um Aggregate zum Brechen und Sieben von natürlichen und künstlichen Gesteinskörnungen.

Ziel der Aufbereitung ist die sortenreine Trennung und Klassierung der einzelnen Abfall- und Recyclingkörnungen, die als gütegeprüfte Baustoffe wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen.

Weiterhin stehen Lagerflächen für die Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle zu Verfügung.

Das aufzubereitende Material wird mittels Radlader oder Bagger in den Aufgabebunker gegeben, aus dem es über ein Vorsieb in eine Prallmühle gelangt. Die vorabgesiebte Fraktion wird über ein Förderband auf Halde abgeworfen. Über ein Abzugsband mit Überbandmagnetabscheider gelangt das Grobmaterial auf das erste Sieb mit nachgeschaltetem Windsichter. Diesem ist ein Leseplatz nachgeschaltet, an dem Störstoffe aussortiert werden. Über zwei weitere Siebstufen mit Windsichtern wird das Material weiter fraktioniert und über Förderbänder auf Produkthalde gefördert.

Die Lagerung des Materials erfolgt auf den Lagerflächen der Flur-Nr. 712/32 (Genehmigung vom 06.10.2011) und der Flur-Nr. 712/42 (Genehmigung vom 02.08.2013), jeweils Gemarkung Eibach.

Der zugelassene Umschlag von Abfällen ist auf der Fläche mit der Flur-Nr. 712/32 Gem. Eibach entlang des Kai 8 möglich.

Neu hinzukommend

Die bestehende Bauschutttaufbereitungsanlage wird um eine Anlage zur Schotterwäsche mit Schlammbehandlung sowie nachgeschalteter Versplittung erweitert.

Ziel ist eine höherwertige Nutzung/ Steigerung der Produktqualität der produzierten Recycling-Baustoffe zu erreichen. Die gütegeprüften Zuschlagstoffe sollen bspw. in der Asphaltherstellung, im Straßen- und Tiefbau-Maßnahmen sowie im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden.

Verfahrenstechnisch lässt sich die Anlagenerweiterung in die Komponenten Vorabsiebung, Schotterwäsche, Schlammbehandlung und -entwässerung sowie Versplittung untergliedern.

Eine schematische Übersicht bietet das Fließbild in Anhang 5 dieses Bescheides.

1.2.2 **Kapazitäten der Anlage**

1.2.2.1 Lagerung von Abfällen:

auf der Flur-Nr. 712/ 32 (Box 80-87):

Input-Lager für die Bauschutttaufbereitungsanlage sowie die Schotterwäsche

- Inputlager maximale Lagermenge:
30.000 Tonnen insgesamt, davon maximal 5.000 Tonnen gefährliche Abfälle;
- *Vorabsiebung (Box 91a und b)*
Abfallboxen gesamt 110m³
- *Produktlager gewaschener Schotter (Box 90)*
Produktbox: 410m³

auf der Flur-Nr. 712/ 42 (Box 92-100):

Abfall- bzw. Produktlager der Bauschutttaufbereitungsanlage

- maximale Lagermenge nicht gefährlicher Abfall:
 - 2.000 Tonnen maximal
 - Diese Gesamtlagerkapazität beinhaltet auch die bedarfsweise Lagerung des Altholzes der AVV-Nr. 19 12 07.
- maximale Lagermenge gefährlicher Abfall:
 - weniger als 50 Tonnen (\cong Mengenschwelle der 4.BImSchV Nr. 8.12.1.2)

auf der Flur-Nr. 712/ 29 (in der Aufbereitungshalle):

- *Box mit der Abfallfraktion 0/4: 351 m³*
- *Abfallbox für Filterkuchen: ca. 50 m³*
(unterhalb der Kammerfilterpresse)

auf der Flur-Nr. 712/ 28 (Box 29-33):

Produktlagerflächen der Versplittung außerhalb der Halle

- *Boxen mit einer Gesamtkapazität von 3.762 m³*

1.2.2.2 Aufbereitung/ Behandlung von Abfällen

Bestand:

auf der Flur-Nr. 712/ 42

Bauschutttaufbereitungsanlage:

Die Anlagenleistung der Aufbereitungsanlage liegt abhängig von den Einsatzmaterialien bei mindestens 60 t/h bis maximal 160 t/h.

neu hinzukommend:

auf der Flur-Nr. 712/ 32

Vorabsiebung stationär: max. 150 t/h

Vorabsiebung mobil: ca. 60 t/h

auf der Flur-Nr. 712/ 29 (in der Aufbereitungshalle):

Waschanlage: durchschnittlich 100 t/h

Versplittung: max. 100 t/h

Schlammbehandlung/- Entwässerung ca. 5 t/h

Insgesamt wird von einem Jahresdurchsatz von etwa 75.000 t der hier beantragten Änderung ausgegangen.

1.2.3 Betriebsweisen des Anlagenbereichs

1. Die Aufgabe von Bauschutt und Gleisschotter auf die bestehende Bauschutttaufbereitungsanlage
2. Nur Umschlag
3. *Vorabsiebung von Gleisschotter mit anschließender Schotterwäsche und Versplittung*
4. *Vorabsiebung von Gleisschotter mit anschließender Schotterwäsche sowie Rückführung des gewaschenen Schotters zur Aufbereitung in der bestehenden Bauschutttaufbereitungsanlage; Die Lagerbox Nr. 90 ist für das rückgeführte Material als Zwischenlagerung vorgesehen.*
5. *Vorsiebung durch die mobile Siebeinheit*

1.2.4 Technische Daten der Aggregate

Hinweis:

Die angegebenen Positionsnummern (Pos.) in nachfolgender Tabelle beziehen auf die Fließschemata 8.2.1 a und b des hier vorliegenden Antrages (siehe auch Anhang 5);

Pos.	Aggregat	Funktion	Leistungsdaten	Fabrikat	Standort
Bauschuttrecycling-Anlage (Bestand)					
Bestand	Aufgabetrichter	Materialaufgabe, Pufferung			Flur- Nr. 712/42
Bestand	Abzugsband	Fördern	Aufgabemengen: [REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Exzentrersieb	Vorabsiebungs - Austrag 0/5 oder 0/32	Aufgabemengen: [REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Prallmühle	Zerkleinerung	Aufgabemengen: [REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Abzugsband 0/63	Fördern	Aufgabemengen: [REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	FE-Abscheidung - leicht	Abscheidung von Metallen	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	FE-Abscheidung - schwer	Abscheidung von Metallen	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Abzugsband	Fördern	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Siebmaschine (x/63, 32/63, 0/32)	Siebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Abzugsband (x/63)	Handsortierung, Fördern,	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Sichteranlage mit Abzugsband und Leichtgutsammler (32/63)	Leichtgutabtrennung	Aufgabemenge: [REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Abzugsband (0/32)	Fördern	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	Siebmaschine (18/32,0/18)	Siebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	18/32 Sieb (Leichtgut/Abzug 0/32)	Leichtgutabtrennung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42
Bestand	0/18 Sieb (0/8 auf Halde,) 8/18 Sieb (Leicht-	Leichtgutabtrennung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/42

Pos.	Aggregat	Funktion	Leistungsdaten	Fabrikat	Standort
	tabscheidung), 8/18 auf Halde (0/32)				
Vorabsiebung, Boxen 90 und 91 (Neu)					
NEU	Mobile Siebma- sche	Grobe Vorsiebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1000	Abzugsband	Dosierung, Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1050	Aufgabebunker	Materialaufgabe, Pufferung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1100	Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1150	Überbandmagnet zu Förderband (Pos.1100)	Abtrennung FE	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1200	Deckbandförderer	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1250	Kreisschwinger- sieb , 2 Decks	Trockenabsiebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1300	Reversier- Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1320	Reversier- Förderband für Körnung 0/20 mm	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/32
1350	Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	von Flur. Nr. 712/32 nach Flur- Nr. 712/29 Durminhal- le
Waschanlage (Neu) in Durminhalle					
1400	Doppelwellen- schwertwäsche	Wäsche	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1450	Leichtstoff-Linear- siebmaschine	Siebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1500	Siebmaschine,	Siebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1550	Pumpensumpf mit Sensorik und Überlauf	Beschickung der Pumpe	---	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1600	Zyklonbeschi-	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29

Pos.	Aggregat	Funktion	Leistungsdaten	Fabrikat	Standort
	ckungspumpe Grobsand		[REDACTED]	[REDACTED]	
1650	Zyklonanlage Linatex G4 für Grobsand	Trennung	---	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1670	Pumpensumpf mit Sensorik und Überlauf	Beschickung der Pumpe	---	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1680	Transferpumpe Abwasser	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1700	Sandentwässe- rung- Linearsiebma- schine	Entwässerung, Siebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1750	Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur-Nr. 712/29, zur Halde 0/4 mm
1850	Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Von Flur- Nr. 712/29 zur Flur-Nr. 712/32
1900	Reversier- Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
Versplittung (Neu) in Durminhalle					
1950	Überbandmagnet zu 1900 Förder- band	Abtrennung FE	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur 712/29
2000	Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur 712/29
2050	Aufgabebunker für Brecher	Materialaufgabe, Pufferung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur 712/29
2100	Abzugsrinne	Dosierung, Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur 712/29
2150	Vertikalbrecher	Zerkleinerung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur 712/29
2200	Doppelgutförderer	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur 712/29

Pos.	Aggregat	Funktion	Leistungsdaten	Fabrikat	Standort
2250	Kreisschwinger-sieb	Trockenabsie-bung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2300	Kreisschwinger-sieb	Absiebung mit Bebrausung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2350	Pumpensumpf mit Sensorik und Überlauf	Beschickung der Pumpe	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur 712/29
2400	Zyklonbeschi-ckungspumpe Linapump Grob-sand, inkl. Zube-hör	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2450	Zyklonanlage Linatex G4 für Grobsand, inkl. Zubehör	Entwässerung	---	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2500	Sandentwässe-rung-Linear-siebma-schine	Siebung/ Entwäs-serung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2550	Halden-Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2600	Halden-Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2650	Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2700	Kreisschwinger-sieb	Trockenabsiebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2750	Halden-Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2800	Halden-Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29

Pos.	Aggregat	Funktion	Leistungsdaten	Fabrikat	Standort
2850	Halden-Förderband	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
Schlamm-aufbereitung (Neu) in Durminhalle					
---	Frischwassertank mit kleinem Druckausgleichstank	Frischwasseraufbewahrung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1760	Rührwerk	Für das gebrauchte Prozesswasser	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1780	Pumpensumpf mit Sensorik und Überlauf	Beschickung der Pumpe	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
1800	Abwasserpumpe, inkl. Zubehör	Förderung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
2900	Bogensieb für Organik Trennung/ Ausscheidung	Siebung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
3230	Flockmittelstation	Flockungsmittelvorbereitung / Lagerung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
3270	Klärurm	Prozesswasseraufbereitung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
3300	Sensor LEM	Schlammniveaumessung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
3310	Sensor SADF & Frischwasserzuleitung, elektrische Steuerung	Sedimentationsmessung	---	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29
3340 ¹	Dosierstation für Schaumhemmer (derzeit nicht in Betrieb, aber	Verhinderung der Schaumbildung	[REDACTED]	[REDACTED]	Flur- Nr. 712/29

¹ bzgl. der Inbetriebnahme ist Auflage Nr. 4.1.13 dieses Bescheides zu beachten

Pos.	Aggregat	Funktion	Leistungsdaten	Fabrikat	Standort
	aufgestellt)				
3350	Schlammbecken inkl. Rührwerk	Zwischenpufferung			Flur- Nr. 712/29
3360	Kammerfilter- presse inkl. Ein- hausung usw.	Verpressung des Schlammes zu Filterkuchen			Flur- Nr. 712/29
3400	Prozesswasser- behälter	Zwischenlage- rung			Flur- Nr. 712/29
3410	Schlammpumpe	Förderung			Flur- Nr. 712/29
3420	Prozesswasser- pumpe	Förderung			Flur 712/29
3425	Prozesswasser- pumpe	Förderung			Flur- Nr. 712/29
3250	Frischwasserzu- leitung, elektri- sche Ansteue- rung für Flo- ckungsmittel- station	Förderung	---		Flur- Nr. 712/29
3320	Frischwasserzu- leitung, elektri- sche Ansteue- rung für Konus des Klärurms	Förderung	---		Flur- Nr. 712/29
3390	Frischwasser- pumpe für alle Frischwasserzu- leitungen	Förderung			Flur- Nr. 712/29
---	Pumpe für Was- ser aus Schäch- ten des Re- tentionbeckens	Förderung			Flur- Nr. 712/29
2 große Container (Neu) in Durminhalle					
---	Container	Inhalt: Flockmittelstation (3230), Pumpensumpf (1780) & Pumpe (1800), Elektroinstallation	---		Flur- Nr. 712/29
---	Container	Inhalt: Schlamm- behälter (3350), Schlammpumpe (3410)	---		Flur- Nr. 712/29

1.2.5 **Zugelassene Einsatzstoffe**

1.2.5.1 Zur Aufbereitung Zugelassene Einsatzstoffe

- in der Bauschutttaufbereitungsanlage (auf Flur-Nr. 712/ 42):
sind die in Anhang 1 gelisteten Abfälle zugelassen.
- *Vorabsiebung (auf Flur-Nr. 712/32) zur anschließenden Schotterwäsche:
Zu Vorabsiebung zulässig sind die Abfälle gemäß AVV-Nr.
17 05 07 * (Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält),
17 05 08 (Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07 fällt),
19 12 09 (Mineralien);*
- *Zur mobilen Vorabsiebung (auf Flur-Nr. 712/32):
17 05 07 * (Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält),
17 05 08 (Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07 fällt),
19 12 09 (Mineralien);*

1.2.5.2 Zur Lagerung Zugelassene Einsatzstoffe

auf der Flur-Nr. 712/ 42:

- zur Lagerung zulässig sind die in Anhang 1 aufgeführten Abfälle.
- Holz hackschnitzel der AVV 19 12 07:
Die Zwischenlagerung der Holz hackschnitzel dient lediglich als vorübergehende Ausweichfläche falls die Kapazitäten auf der Altanlage kurzfristig nicht ausreichend sind.
Die Anforderungen der Altholzverordnung (AltholzV) sind zu beachten.

auf der Flur-Nr. 712/ 32:

- zur Lagerung zulässig die in Anhang 2 aufgeführten Abfälle.

1.2.5.3 Zum Umschlag Zugelassene Einsatzstoffe

- Für den Umschlag auf der Flur-Nr. 712/ 32 sind die Abfälle nach Anhang 2 zu gelassen.

1.2.6 **Nicht zugelassene Einsatzstoffe**

Von der Annahme ausgeschlossen bzw. nur eingeschränkt angenommen werden:

- a. Die Annahme von PCB-, PCT-haltigen Abfällen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (derzeit PCB AbfallV-PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000) ist nur zu Zwecken der Zwischenlagerung zulässig, soweit diese unmittelbar nach der zeitweiligen Zwischenlagerung (entsprechend § 2 Abs.5 der PCB AbfallV-PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni

2000) unverzüglich beseitigt werden und vor der Annahme Entsorgungsnachweise für diese Entsorgungswege vorliegen.

b. Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Infektiöse Abfälle,
- Radioaktive Abfälle,
- Explosive Stoffe und deren Abbauprodukte,
- Abfälle, die als kanzerogen einzustufende Fasern freisetzen können (z.B. Asbest oder künstliche Mineralfasern),
- Abfälle, die von der Anlieferung bei den nachgeschalteten Entsorgungsanlagen ausgeschlossen sind,
- Abfälle, die mit Dioxine und Furane belastet sind (Dioxine und Furane dürfen allenfalls als Begleitkontaminationen von untergeordneten Gehalten enthalten sein)
- Abfälle, die die Gehalte der in *Anhang 3* genannten Stoffe erreichen bzw. überschreiten,
- Althölzer der Kategorie AIV.

1.3 Betriebszeiten

In der Anlage wird im 2-Schichtbetrieb gearbeitet:

<u>Annahmezeiten:</u>	Montag bis Freitag	06:00 Uhr bis 20.00 Uhr
	Samstag:	06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
<u>Betriebszeiten der Anlage:</u>	Montag bis Freitag	06:00 Uhr bis 22.00 Uhr
	Samstag:	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

1.4 Anlagenstandorte

Ein Übersichtsplan des Anlagenbereiches Bauschutttaufbereitungsanlage mit Schotterwäsche sowie Versplittung und den dazugehörigen Lagerflächen für Abfälle und Produkte ist in Anhang 4 dieses Bescheides enthalten. Der Anlagenbereich erstreckt sich über folgende Grundstücke:

Standort Antwerpener Str. 21:

auf Flur-Nr. 712/32 Gem. Eibach

- Inputlager Schotterwäsche und Bauschutttaufbereitungsanlage (Box 80-87)
- Vorabsiebung mit Abfallboxen 91a und 91b
- Lagerbox 90 (gewaschener Schotter)

auf Flur-Nr. 712/42 Gem. Eibach

- Bauschuttrecyclinganlage
- Abfall- und Produktlager Bauschuttrecyclinganlage (Box 92-100)

Standort Antwerpener Str. 19:

auf Flur-Nr. 712/29 Gem. Eibach, in der Halle

- Schotterwäsche, Versplittung und Schlammbehandlung
- Lagerung Filterkuchen und gewaschenes Material (0-4mm)

auf Flur-Nr. 712/28 Gem. Eibach, außerhalb der Halle

- Produktlager Versplittung (Box 29-33)

1.5 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, atomrechtlichen Entscheidungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung;
- Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG

1.6 Abweichungen von Vorschriften des Baurechts

Es werden keine Abweichungen von Vorschriften gemäß Art. 63 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugelassen.

1.7 Fortgeltung bisher ergangener Entscheidungen

Alle zur genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und sind in ihren Festsetzungen weiter zu beachten, soweit in diesem Bescheid nicht anderes verfügt ist.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vom 07.12.2020 (Az. 325-21-10/ 20060_8af_X) wird durch diese Genehmigung ersetzt und verliert damit ihre Wirksamkeit.

1.8 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von 2 Jahren ab Zustellung dieses Bescheides mit dem Errichten oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2 Planunterlagen

2.1 Planunterlagen des Bescheides vom 06.10.2011

(auf Flur-Nr. 712/32 Gem. Eibach)

Dieser Genehmigung liegen die folgenden geprüften, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Nürnberg vom 06.10.2011 versehenen Planunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag vom 23.07.2010 sowie zugehörige Unterlagen

- Übersichtslageplan M 1 : 5000
- Lageplan M 1 : 1000
- Lageplan M 1 : 200
- Entwässerungspläne
- Detaillierte Prognose der Schallimmissionen gemäß den Vorgaben der TA Lärm, Bericht Nr. M88 731/1 des Prüflaboratoriums Müller-BBM GmbH vom 10. September 2010

2.2 Planunterlagen des Bescheides vom 02.08.2013

(auf Flur-Nr. 712/42 Gem. Eibach)

Dieser Genehmigung liegen die folgenden geprüften, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Nürnberg vom 02.08.2013 versehenen Planunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag vom 23.02.2012 sowie zugehörige Unterlagen mit

- Erläuterungsbericht
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Ausschnitt Stadtkarte Nürnberg M 1:5000
- Lageplan M 1:1000
- Lageplan mit Denkmalschutz M 1:1000
- Lageplan mit Naturschutz M 1:1000
- Eigentümerverzeichnis der Bau- und Nachbargrundstücke, erstellt am 14.03.2012
- Statische Berechnung einer Schüttwand für Schotter, Projekt-Nr.: 401.2/11 von Dipl.-Ing. Ralf Eilers Tragwerksplanung/Bauphysik vom 01.06.2011

- Prüfung von Aufbau und Dichtheit der Lagerflächen, Prüfbericht Nr. IUA2012192 von LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH vom 27.04.2012
- Gutachten zur Luftreinhaltung: Errichtung und Betrieb einer Bauschuttzubereitungs-anlage, LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Gutachten Nr. 120001 vom 10.04.2012
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM vom 14 März 2012, M97 368/4dm, „Neuerrichtung und Außerbetriebnahme je einer Bauschuttzubereitungsanlage an der Antwerpener Straße im Hafen Nürnberg“
- Protokoll der Bohrkernuntersuchung von der Firma Richard Schulz Tiefbau vom 28.03.2012 mit dem Prüfzeugnis der Bohrkernuntersuchungen (Auftrags-Nr. N 0030-1/2012) vom 23. März 2012, durchgeführt von Kiwa MPA Bautest GmbH, Augsburg
- Schallimmissionsschutztechnisches Gutachten von Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH vom 06.November 2012, Bericht Nummer 11495.1
- Immissionsschutzgutachten zu Bauschuttzubereitungsanlage - Stellungnahme zur geänderten Lärmschutzwand, LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, vom 03.12.2012

2.3 Planunterlagen des vorliegenden Antrages

Dieser Genehmigung liegt der Antrag vom 06.11.2020 zuletzt ergänzt am 29.11.2021 sowie die folgenden geprüften, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Nürnberg vom 21.03.2022 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag mit Plansatz vom 06.11.2020 mit folgenden Unterlagen

- *Kurzbeschreibung des Vorhabens u. Antrag gemäß §8a BImSchG (Seite 5-9)*
- *Standort und Umgebung (Seite 10)*
- *Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (Seite 11-29)*
- *Gehandhabte Stoffe (Seite 30-31)*
- *Immissionsschutz und Abfallrecht (Seite 32-34)*
- *Energieeffizienz (Seite 35-46)*
- *Sonstige Belange (Seite 47-68), u.a.*
 - *Bau- und Planungsrecht mit Anhang 8.4.9, 8.4.10 sowie Anhang 9*
 - *Entwässerung mit Anhang 8.4.2 Entwässerungsplan vom 17.11.2021*
 - *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagenabgrenzung (AwSV) und Rückhalteeinrichtungen (mit Anhängen) mit Anhang 8.4.3 Stellungnahme Sachverständiger vom 04.11.2019*
 - *Arbeitsschutz*
 - *Brandschutz mit Anhang 8.4.4*
 - *Umweltverträglichkeitsprüfung mit Anhang 8.4.5*
- *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Seite 69)*
- *Anhangsverzeichnis (Seite 70)*
- *Übersichtsplan Gelände, Boxenplan (Anhänge 8.1.1-8.1.3)*
- *Amtlicher Lageplan (Anhang 8.1.4)*
- *Anlagenaufbau (Anhang 8.1.5 a - c)*

- Fließschemata (Anhang 8.2.1 a + b)
- SDB Flockungsmittel (Anhang 8.2.2)
- Verrohrung Anlage (Anhang 8.2.4)
- Massenflussdiagramm (Anhang 8.2.5)
- schalltechnisches Gutachten Nummer 14899.1 des IFB Sorge vom 12.08.2020 (Anhang 8.2.6)
- Beispiel schalldämmende Paneele (Anhang 8.2.7 a + b)
- Kostenschätzung Stand 11/2021 (Anhang 8.2.8)
- Nutzungsvereinbarung mit Eigentümer der Feuerstraße (Anhang 8.2.9)
- Gutachten zur Luftreinhaltung Nummer 200019a der LGA GmbH vom 25.11.2021 (Anhang 8.3.1)
- Wirkungsgrade IE3-Motoren (Anhang 8.3.2)
- Fließschema mit Schnittstellen (Anhang 8.4.1)
- Entwässerungsplan Bestand (Anhang 8.4.2)
- Stellungnahme Sachverständiger (Anhang 8.4.3)
- Brandschutznachweis D 6328-1g von März 2022 (Anhang 8.4.4)
- UVP-Bericht von Arcadis Germany GmbH vom 15.10.2021 (Anhang 8.4.5)
- Beschreibung der Rückhaltemauer (Anhang 8.4.6)
- Stellungnahme Hr. Wöhler vom 20.10.2020 (Anhang 8.4.7)
- Abgrenzungen Rückhaltebecken (Anhang 8.4.8)
- farbliche Darstellung der Baumaßnahmen (Anhang 8.4.9)
- Abstandsflächen (Anhang 8.4.10)
- Berechnung Retentionsvolumen (Anhang 8.4.11)
- Plan Retentionsbecken Schächte (Anhang 8.4.12)
- Unterlagen für BoB (Anhang 9)
- öffentliche Version des Antrages (69 Seiten, Anhang 10);

3 Bedingungen

Dieser Bescheid ist an keine Bedingungen geknüpft.

3.1 Sicherheitsleistung

Für den Betrieb des Anlagenbereichs Bauschutttaufbereitungsanlage samt dazugehörigen Lagerflächen sowie der hier beantragten Anlagenänderung ist eine Sicherheitsleistung gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen. Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

4 Auflagen

4.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Die Anlagen zum Lagern und Umschlagen von Abfällen, die Bauschutttaufbereitungsanlage sowie *die hier beantragte Anlagenänderung* sind antragsgemäß unter

Berücksichtigung der Blau-, Rot- bzw. Grüneinträge in den Antragsunterlagen, der eingetragenen baubehördlichen Einzeichnungen und Einschreibungen in den geprüften Bauvorlagen und der sich aus den Auflagen ergebenden Änderungen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Angaben des Erläuterungsberichtes sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

4.1.2 Die West-, Süd- und Ostseiten des Betriebsgeländes sind mit einer 4m hohen Mauer zu umzäunen. Die Wand zum östlichen Nachbarn (derzeit Max Aicher Recycling) ist, wie im LGA-Gutachten vom 03.12.2012 erläutert, im Bereich der Brecheranlage auf eine Länge von ca. 40 Metern in einer Höhe von 6 Meter zu errichten.

Diese Auflage bezieht sich auf die Flur-Nr. 712/42 (siehe Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26).

4.1.3 Das unbefugte Betreten des Betriebsgeländes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Zu- und Abgänge sind außerhalb der Öffnungszeiten zu schließen. Die Anlage darf nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person geöffnet sein.

4.1.4 Betriebsfremde Personen (z.B. Lieferanten) dürfen sich ausschließlich unter sachkundiger Aufsicht einer betriebsangehörigen Person im Annahmehbereich aufhalten. Der weitere Anlagenbereich darf nur durch Betriebspersonal oder befugte Personen betreten werden.

4.1.5 Die Zugänge zum Betriebsgelände sind zu beschildern. Die Schilder müssen gut sichtbar und lesbar sein und sind mindestens mit folgenden Daten zu beschriften:

- Firmenbezeichnung,
- Zweck der Anlage,
- Öffnungszeiten,
- Hinweis, dass der Betrieb nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden darf;
- Relevante Nutzungsbedingungen für die Anlage (z.B. Verwiegung).

4.1.6 Um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind jeweils vor den Lagerbereichen Rangierflächen einzurichten bzw. freizuhalten. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die Lagerflächen sind zu kennzeichnen.

4.1.7 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken (z.B. Brandereignisse), sind dem Umweltamt unverzüglich zu melden. Auf Verlangen des Umweltamtes sind die Betriebsstörungen schriftlich zu erläutern. Die Betriebsstörungen sind weiterhin im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.1.8 Auslaufende bzw. ausgeschüttete Flüssigkeiten sind mittels geeigneter Bindemittel unverzüglich aufzunehmen. Sorptionsmittel müssen sofort verfügbar sein, so dass die ausgelaufene Flüssigkeit ohne Verzögerung aufgenommen werden kann.

Daneben sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangeinrichtungen für die Löschmittel vorzusehen.

- 4.1.9 Die Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 4.1.10 Alle angelieferten Abfälle sind über die Waage, Zufahrt Antwerpener Straße, Flur-Nr. 712/29, zu erfassen und anzunehmen.
- 4.1.11 *Nachweis der Investitionskosten als Grundlage zur Gebührenberechnung.
Die tatsächlichen Investitionskosten für die Errichtung der Anlagen sind dem Umweltamt durch die Vorlage geprüfter Schlussrechnungen aller Gewerke spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der Anlage schriftlich mitzuteilen. Dabei sind sämtliche Kosten, die mit der Errichtung der Anlage in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.*
- 4.1.12 *Die hier beantragte Anlagenänderung ist vor Inbetriebnahme durch das Umweltamt abnehmen zu lassen. Über den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt ist das Umweltamt 8 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen und es ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Die beantragten Änderungen dürfen dann erst nach Abschluss der Abnahme und Freigabe durch das Umweltamt in Betrieb genommen werden.*
- 4.1.13 *Vor der geplanten Inbetriebnahme des Anti-Schaum-Behälters (Pos. 3340) ist dieser formlos beim Umweltamt mit aussagefähigen Unterlagen anzeigen. Erst nach Freigabe durch das Umweltamt darf oben benannter Schaumbehälter in Betrieb genommen werden.*

4.2 Anforderungen an Organisation und Personal

4.2.1 Betriebsbeauftragte

- Immissionsschutzbeauftragter
Gemäß § 53 Abs.1 BImSchG ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.
- Abfallbeauftragter
Gemäß § 59 Abs. 1 KrWG ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen.

Die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten können auch durch den Immissionsschutzbeauftragten wahrgenommen werden soweit die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nach dem KrWG nicht beeinträchtigt werden.

4.2.2 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Aufbereitungsanlage *sowie der Umschlags- und Lagerflächen* ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Bestandteil des Be-

triebshandbuches. Der Organisationsplan ist dem Umweltamt der Stadt Nürnberg auf Verlangen vorzulegen.

Es ist eine Organisationseinheit „Kontrolle“ personell von den übrigen Organisationseinheiten einzurichten. Diese ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis, die Annahmekontrolle sowie die Ausgangskontrolle (siehe Ziffer 4.4 dieses Bescheides).

4.2.3 Ablauforganisation

Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen (siehe Ziffer 4.4 dieses Bescheides). Im Rahmen der Annahmekontrolle ist dem Anlieferer ein Übergabe-/Abladeort zuzuweisen und ein betriebsinterner Laufzettel auszustellen. Die notwendigen Behandlungsschritte sind zu dokumentieren. Die Übergabe des Abfalls ist auf dem betriebsinternen Laufzettel zu dokumentieren.

Vor der Ausfahrt des Lieferfahrzeuges ist der betriebsinterne Laufzettel zu prüfen und zurückzunehmen.

Die oben beschriebene Ablauforganisation kann auch auf elektronische Weise (z.B. im Rahmen einer firmeneigenen „Aufnahme-App“) erfolgen.

4.2.4 Personal

Der Betreiber der Anlage muss sicherstellen, dass jederzeit ausreichend und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist zu gewährleisten und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Personal ist entsprechend erstmalig und dann wiederkehrend sowie bei Änderungen zu unterweisen.

Die Anlagenleitung und die Leiter der Organisationseinheit „Kontrolle“ müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

4.2.5 Betriebsorganisation

Spätestens zur Abnahme des Betriebes ist dem Umweltamt gemäß § 52 b BImSchG und § 58 KrWG die Betriebsorganisation mitzuteilen.

4.3 Information und Dokumentation

4.3.1 Betriebsordnung

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlagen und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimm-

ten Abfallarten aufzunehmen. Sie ist zur Abnahme dem Umweltamt der Stadt Nürnberg vorzulegen.

Die Betriebsordnung ist an die hier beantragten Änderungen anzupassen und auf Verlangen dem Umweltamt vorzulegen.

4.3.2 Betriebshandbuch

Es sind vor Inbetriebnahme der Anlagen Betriebshandbücher zu erstellen. Sie sind fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind insbesondere

- die betriebsinternen Abläufe in der Anlage bei der Handhabung der Abfälle sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises enthaltenen Angaben und
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren.

Das Betriebshandbuch ist an die hier beantragten Änderungen anzupassen und auf Verlangen dem Umweltamt vorzulegen.

4.3.3 Betriebstagebuch

4.3.3.1 Inhalt des Betriebstagebuches

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen einzurichten. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a. Die Registerdaten und Entsorgungsnachweise für die zur Aufbereitung und Lagerung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die den Pflichten nach § 49 (*Registerpflichten*) oder § 50 (*Nachweispflichten*) KrWG unterliegen;
- b. Die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind;
- c. Die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib);
- d. Die Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Ma-

- schinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib;
- e. Die Register für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die in eigenen Anlagen behandelt oder verwertet werden;
 - f. Die Register für alle Materialien, die die Anlage als Produkt verlassen, *gemäß §24 Abs.8 NachweisV (i.V.m. §49 Abs.2 Satz 2 KrWG)*;
 - g. Die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib);
 - h. Die Anlieferungsscheine gemäß Anhang VI der AltholzV bzw. die Praxisbelege gemäß § 11 Abs. 4 AltholzV;
 - i. Die Dokumentation der Abweichung von der Regelzuordnung nach §5 Abs. 1 Nr. 1 der AltholzV einschließlich der Begründung;
 - j. Die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen;
 - k. Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen;
 - l. Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage, *einschließlich mobiler Aggregate wie mobile Siebmaschine*;
 - m. Ergebnisse von Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich der dazugehörigen Dokumentation der Probenahme sowie die Ergebnisse der Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung;
 - n. Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen;
 - o. Durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals;
 - p. Ergebnisse von Funktionskontrollen.

Die vom Umweltamt darüberhinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.3.3.2 Führung des Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung der Originalunterlagen bleiben unberührt.

4.3.3.3 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Umweltamt vorzulegen.

4.3.4 Informationspflichten gegenüber der Behörde

4.3.4.1 Meldung besonderer Vorkommnisse

Der Betreiber hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren,

- wenn eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden eingetreten ist und
- wenn auch nur der Verdacht besteht, dass eine solche Gefahr eingetreten sein könnte sowie
- über einen eingetretenen Schaden und
- Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken.

Eventuelle anderweitige Meldepflichten bleiben unberührt.

Mit der Meldung sind insbesondere alle erforderliche Informationen und Daten zu übermitteln, die der Beurteilung der Situation durch die Behörde dienlich sind und es ist eine eigene Bewertung vorzulegen.

4.3.4.2 Jahresübersicht

Zu den Punkten unter der Auflagennummer 4.3.3.1 Buchstabe b), c), d), e), f) und g) ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Die Daten der Buchstaben k) und l) sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist dem Umweltamt der Stadt Nürnberg auf Verlangen zu übermitteln.

4.3.4.3 Die Firma DURMIN muss anhand der betriebsinternen Dokumentation die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls und den Verbleib jeder Abfallanlieferung darstellen können.

4.3.5 Betriebsanweisung

Für alle Anlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen insbesondere folgendes festzulegen ist:

Teil A

- Regelungen über die Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle und Eigenüberwachung (z.B. Sichtkontrollen, Kriterien für die Zurückweisung von angeliefertem Material, Probenahmen und Untersuchungen);
- Regelungen zum Betriebsablauf;
- Maßnahmen für Reinigungsarbeiten, Reinigungsintervalle;
- Staubminderungsmaßnahmen,
- *regelmäßige Kontrolle sowie Instandhaltung der Betriebsflächen, Lagerflächen und Fahrwegen,*
- *Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern sowie einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan*

gemäß § 44 Abs. 1-3 AwSV, siehe hierzu auch die Auflage unter Nr. 4.9.9 dieses Bescheides;

Teil B

Folgende, für einen sicheren Betrieb notwendige Hinweise zur Unfallverhütung müssen enthalten sein:

- Regelung des Fahrzeugverkehrs;
- Verhalten der Beschäftigten in den einzelnen Anlagen;
- Verhalten bei Gefahr im Gefahrenbereich;
- Betrieb und Instandhaltung der Anlageneinrichtungen;
- Reinigungsarbeiten, Reinigungsintervalle.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und der vorgesehenen Arbeitsverfahren ist die Betriebsanweisung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erstellen. Sie ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen und den Beschäftigten gegen Unterschrift vorzulegen und zu erläutern.

Die Betriebsanweisung ist laufend fortzuschreiben und auf Verlangen dem Umweltamt vorzulegen.

4.3.6 Bedienungsanweisungen

Für den Betrieb und die Wartung sind für alle Anlagen bzw. einzelne Bedienelemente interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der einschlägigen VDI-Richtlinien, den DIN-Vorschriften und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Bei der Wartung und Instandhaltung sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferanten einzuhalten.

4.3.7 Unterweisungen

Die Beschäftigten sind über den Inhalt des Alarmplans, der Betriebsanweisung sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Brandschutz ausreichend zu unterweisen.

Ebenso sind sie über den Betrieb bzw. die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der einzelnen Einrichtungen (sofern diese von eigenem Personal durchgeführt werden) und die Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz sowie der Entwässerung ausreichend zu unterweisen.

Die Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.4 Anforderungen an Annahme und Kontrolle der Einsatzstoffe

4.4.1 Allgemein

4.4.1.1 Es dürfen nur die unter Ziffer 0 genannten Abfälle angenommen werden.

4.4.1.2 Es dürfen keine Abfälle offen transportiert, umgeschlagen und gelagert werden, die die Gehalte der besonderen Inhaltsstoffe nach der Ziffer 5.2.3.6 der derzeit gültigen Fassung der Technischen Anleitung zu Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 oder deren nachfolgendes Regelwerk überschreiten. Diese Abfälle sind von der Behandlung in der Bauschutttaufbereitungsanlage ebenfalls ausgeschlossen.

4.4.1.3 Es dürfen keine Abfälle behandelt, offen transportiert, umgeschlagen und gelagert werden, die die in *Anhang 3* genannten Schadstoffe (Mante-Renz-Liste, Auszug aus einem Vermerk des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zur Begrenzung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen bei Umschlag, Behandlung und Lagerung von verunreinigten Böden, Bauschutt und ähnlichen Abfällen) in der angegebenen oder einer höheren Konzentration, bezogen auf die Gesamtfraktion, enthalten.

4.4.1.4 Abfälle, die höher als in Ziffer 4.4.1.2 und 4.4.1.3 genannt belastet sind, dürfen nur in gut verschließbaren und funktionsfähigen Containern transportiert, umgeschlagen und gelagert werden.

4.4.1.5 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn seine weitere Entsorgung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist.

4.4.1.6 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gem. NachwV vorliegt. Für die sonstigen Abfälle zur Verwertung muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.

4.4.1.7 Für die Anlieferung der verschiedenen Abfallarten sind jeweils spezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen. Jedes Behältnis ist beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.

4.4.1.8 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Inputmaterials ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- Überprüfung der in der Regel elektronisch geführten Entsorgungsdokumente (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine);
- Prüfung auf Übereinstimmung mit den zugelassenen Einsatzstoffen gemäß Ziffer 0 dieses Bescheides;
- Identitätskontrolle;

- Vergleich der Identitätskontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises oder sonstigen Anlieferpapieren:
 - Stimmt das Ergebnis überein, kann der Abfall angenommen werden, wenn er als Einsatzstoff zugelassen ist.
 - Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Sachverhalt bei demjenigen aufzuklären, der die Verantwortliche Erklärung unterzeichnet hat. Ist der Abfall zur Entsorgung in der Anlage zugelassen, kann der Abfall angenommen werden. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch unter Aufführung der spezifischen Daten wie Firma, Fahrer, amtliches Kennzeichen etc. zu dokumentieren.
 - Ist der Abfall zur Entsorgung bzw. Lagerung in der Anlage nicht zugelassen, ist das Umweltamt der Stadt Nürnberg zu informieren. Bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen durch das Umweltamt hat der Abfall im Sicherstellungsbereich, der sich in der Hauptanlage der Firma DURMIN, Antwerpener Str. 19, Flur-Nr. 712/29 (Annahmehalle südlich der Schlackenaufbereitungsanlage) befindet, zu verbleiben. Der Vorgang ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Betriebstagebuch unter Aufführung der spezifischen Daten wie Firma, Fahrer, amtliches Kennzeichen etc. sowie des weiteren Vorgehens zu dokumentieren.
- Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle und der Zuweisung zum Übergabeort.
- Jede Anlieferung ist hinsichtlich Fehlwürfen und Verunreinigung einer Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile, zu unterziehen;
- Sofern Abfälle bei der Eingangskontrolle einen starken Eigengeruch aufweisen, sind sie entweder zurückzuweisen oder in geschlossenen Behältnissen oder abgedeckt zu lagern.
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist in Volumeneinheiten oder Stückzahl.

4.4.1.9 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität der Anlage zu begrenzen.

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 29.07.2013 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2012-11.

4.4.2 spezielle Anforderungen auf Flur-Nr. 712/ 42

4.4.2.1 Die Gesamtlagermenge an nicht gefährlichen Abfällen auf Flur-Nr. 712/42 ist auf maximal 2.000 Tonnen beschränkt.

4.4.2.2 Die Gesamtlagermenge an gefährlichen Abfällen auf Flur-Nr. 712/42 liegt bei maximal 150 Tonnen

4.4.2.3 Vom Altholzlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu

den Belastungsgruppen der AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein in Anhang VI der AltholzV oder andere Praxisbelege gemäß § 11 Abs. 4 AltholzV zu verwenden.

Die nachfolgende Auflage bezieht sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.

4.4.3 spezielle Anforderungen auf Flur-Nr. 712/ 32

4.4.3.1 Die Gesamtmenge der gelagerten Abfälle darf 30.000 Tonnen nicht übersteigen. Davon sind maximal 5.000 Tonnen gefährliche Abfälle.

4.5 Anforderungen an Lagerung und innerbetriebliche Umschlags- und Transportvorgänge

4.5.1 Allgemeine Anforderungen

4.5.1.1 Die Abfälle sind unmittelbar nach Durchführung der Annahmekontrollen in den Annahmebereich der Anlage zu verbringen. Während des Abladens erfolgt eine zweite Sichtkontrolle. Dadurch ist sicher zu stellen, dass nur die jeweils zugelassenen Abfallarten in die Anlage gelangen.

4.5.1.2 Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.

4.5.1.3 Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren. Diese sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Altholzverordnung, EAG-Richtlinie) zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Für die Lagerung von aussortierten Störstoffen ist je Stoffart ein geeigneter Container oder eine Lagerfläche vorzuhalten.

4.5.1.4 Die Lager- und Verkehrsflächen müssen ausreichend dimensioniert, ausgewiesen und befestigt sein.

4.5.1.5 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart und den Anlieferungsbedingungen der nachgeschalteten Entsorgungsanlagen zu lagern.

4.5.1.6 Die Umschlags- und Lagerflächen sind an drei Seiten mit mindestens 4 Meter hohen Wänden gemäß den Antragsunterlagen zu versehen.

4.5.1.7 Lagerhöhenbegrenzung

Es ist durch eine 10 cm breite, rote Linie die maximale Füllhöhe (Anschüttung gegen die Legiowand) bei 3,5 m deutlich zu markieren. Die Spitze des Füllkegels darf diese Markierung maximal 1m überschreiten.

- 4.5.1.8 Kleinchargen derselben Abfallart können zu einer Sammelcharge zusammengeführt werden, wenn sie eine vergleichbare Schadstoffbelastung aufweisen, die zu keinem Verdünnungseffekt führt.
- 4.5.1.9 Sofern aus dem Abfall umweltgefährdende Stoffe austreten können, ist dieser in flüssigkeitsdichten Behältern zu lagern.
- 4.5.1.10 Fahrzeuge müssen so nah wie möglich an die Übernahme- oder Lagerflächen heranzufahren. Auf unbefestigten oder undichten Flächen darf kein Be- oder Entladen von Fahrzeugen stattfinden.
- 4.5.1.11 Die lagernden Abfälle müssen jederzeit identifizierbar sein. Die Lagerflächen sind zu kennzeichnen, sodass eindeutig erkennbar ist, welche Abfallart gelagert wird. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.). Ein Belegungsplan der Lagerflächen ist zu erstellen und laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit nachvollziehbar ist, welche Abfälle sich an den ausgewiesenen Lagerorten befinden. Weiterhin muss der Inhalt des Lagers jederzeit über eine Bestandsliste nachvollziehbar sein.
- 4.5.1.12 Die Annahme, die Lagerung und der Umschlag der Abfälle haben so zu erfolgen, dass die Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen vermieden wird.
- 4.5.1.13 Werden Umweltgefährdungen festgestellt, sind in Abstimmung mit dem Umweltamt unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.5.1.14 Die Lagerung von leeren Containern etc. ist von der Lagerung von Abfällen zu trennen. Leere, nicht gereinigte Container dürfen nur auf befestigten, dichten Flächen gelagert werden. Sie sind so zu lagern, dass Arbeits- und Umschlagsbereiche sowie Verkehrsflächen nicht blockiert werden.
- 4.5.2 Spezielle Anforderungen
- 4.5.2.1 Abfälle, die mit leichtflüchtigen und/oder flüchtigen Stoffen belastet sind, dürfen nur in dafür geeigneten geschlossenen Behältnissen transportiert, umgeschlagen und gelagert werden (z.B. LHKW, BTEX, VOC).
- 4.5.2.2 Die Annahme, Lagerung, Untersuchung und Verwertung mineralischer Abfälle hat nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 – *in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bis zum Eintritt der Gültigkeit* der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 sind die Vorgaben der nachfolgenden Merkblätter und Richtlinien einzuhalten:
- LfU-Merkblatt Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen (Gleisschottermerkblatt)“ Stand Februar 2020 - in der *jeweils geltenden* Fassung;

- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden)“ vom 15.06.2005, Verlängerung der Gültigkeit bis längstens 31.12.2023 siehe Schreiben des StMUV vom 28.12.2020, Gz.: 78d-U8754.2-2019/1-12;
- Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ in der Fassung vom September 1997, eingeführt u.a. durch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.03.1998, Az. 8/43-8754.2-1997/1, zur verlängerten Gültigkeit siehe das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 05.01.2011, Az. 84a-U8754.2-2009/2-14.

Je nach geplanter Verwertungsmaßnahme für die angenommenen Abfälle können weitere Regelungen bei der Abgabe der Abfälle Anwendung finden, z.B.:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, ZTV wwG-StB By 05 - Ausgabe 2005, eingeführt durch die gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern und des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2005, Az.: II D 9-43437-002/92
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“ in der jeweils geltenden Fassung (die aktuelle Version vom 23.12.2019, wurde mit Schreiben des StMUV vom 31.01.2020, Gz. 57d-U4449.3-2015/6-153 eingeführt und gilt ab dem 01.03.2020).
- DepV – Deponieverordnung, Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 - *in der jeweils gültigen Fassung.*
- VersatzV – Versatzverordnung, Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage vom 24. Juli 2002 - *in der jeweils gültigen Fassung.*

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 29.07.2013 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2012-11.
Anforderungen auf Flur-Nr. 712/ 42

4.5.2.3 Lagerung brennbarer Stoffe

Bei der Lagerung brennbarer Stoffe sind die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden zwingend einzuhalten.

Auf Ziffer 4.5.1.7, 4.11.4 und 4.11.5 dieses Bescheides wird verwiesen.

4.5.2.4 Das Altholz ist grundsätzlich getrennt nach der Altholzkategorie zu lagern.

Bei der Zusammenlagerung von Altholz unterschiedlicher Kategorien in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.

Es sind durch den Betreiber Eigenkontrollen gemäß §§ 5, 6, 7 der Altholzverordnung durchzuführen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch festzuhalten.

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.
Anforderungen auf Flur-Nr. 712/ 32

- 4.5.2.5 Die Filterstäube aus Kohlefeuerungen (AVV-Nr. 10 01 02) dürfen nur in geschlossenen Behältnissen angeliefert, transportiert und umgeschlagen werden.
- 4.5.2.6 Die angenommenen Schlämme (AVV-Nr. 19 08 05, 19 08 11*, 19 08 12, 19 08 13*, 19 08 14, 19 13 03*, 19 13 04) müssen eine stichfeste Konsistenz aufweisen und müssen in geschlossenen Behältern oder abgedeckt (z.B. Mulden mit Planen) gelagert werden.
- 4.5.2.7 Die angenommenen Eisen- und Stahl-Abfälle bzw. Metalle (AVV-Nr. 17 04 05, 17 04 07 und 17 04 09*) dürfen nur dann angenommen werden, wenn deren Herkunft ausschließlich aus Sortiervorgängen in den betriebseigenen Anlagen stammt.

4.6 Luftreinhaltung

4.6.1 Allgemein

- 4.6.1.1 Die Vorgaben der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. vom 18.08.2021) sind einzuhalten.
- 4.6.1.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, keine sichtbaren staubförmige Emissionen wahrnehmbar sind.
- 4.6.1.3 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material so anzulegen und zu befestigen, dass Staubbelästigungen in der Nachbarschaft nicht auftreten können. Die befestigten Flächen und Fahrwege sind mindestens arbeitstäglich und nach Abschluss der Umschlagsarbeiten besenrein zu reinigen. Entsprechendes Personal und Reinigungsgerät sind vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Verunreinigungen nicht aus dem Betriebsgrundstück auf öffentliche Verkehrswege verschleppt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen auftreten ist die Errichtung einer Reifenwaschanlage zu veranlassen.
Zur Minimierung von Staubaufwirbelungen sind die Betriebsflächen je nach Verschmutzungsgrad mit Saug-Kehrmaschinen zu säubern bzw. zu befeuchten.

- 4.6.1.4 Die Fahrwege, Betriebs- und Lagerflächen sind bei trockener Witterung zu befeuchten. Eine ausreichende Anzahl von Bedüsungseinrichtung ist zu installieren. Alle Bedüungsanlagen sind in einem Plan festzuhalten und zwei Wochen vor der Betriebsabnahme dem Umweltamt der Stadt Nürnberg vorzulegen.
*Der Bedüungsplan ist der neuen Situation anzupassen Der aktualisierte Plan ist dem Umweltamt spätestens zwei Wochen vor Abnahme vorzulegen.
Die bestehenden Anforderungen an die Wasserbedüsungseinrichtungen unter Nr. 4.6.3.8 – 4.6.3.11 dieses Bescheides gelten für auch für neuhinzukommende Wasserbedünungen fort.*
- 4.6.1.5 Bei der Gefahr von Windverfrachtungen sind Staubemissionen verursachende Arbeiten möglichst einzustellen oder zumindest stark einzuschränken.
- 4.6.1.6 Für den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände ist Schrittgeschwindigkeit festzulegen. Einfahrende LKW sind durch entsprechende Schilder darauf hinzuweisen.
- 4.6.1.7 Zur Minimierung der Motorabgase bei Anlieferung und Abholung von Abfällen, sowie beim Werksverkehr, sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
- Die Fahrer der Lastkraftwagen, Bagger, Radlader und Stapler werden angewiesen, die Betriebszeiten der Motoren auf dem Betriebsgelände so kurz wie möglich zu halten.
 - Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind regelmäßig zu warten.
- 4.6.2 *Schotterwäsche mit Vorsiebung und nachgeschalteter Versplittung*
- 4.6.2.1 *Zur Minderung von Staubaufwirbelungen bei der Anlieferung und Lagerung sind nach dem Stand der Technik folgende Maßnahmen erforderlich:*
- *Befeuchtung der Materialhalden bei trockener Witterung (ständig ausreichende Oberflächenfeuchte durch entsprechende flächendeckende Berieselung mittels Wasserberegnungsanlagen),*
 - *Bedüsung von staubenden Materialfraktionen vor bzw. beim Abkippen mittels einer Wassersprühvorrichtung;*
- 4.6.2.2 *Es dürfen nur Abfälle offenen umgeschlagen werden, wenn die im Anhang 3 dieses Bescheides genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.*
- 4.6.2.3 *Vor der Aufbereitung ist die im angelieferten Material enthaltene Feinfraktion 0/20 mm abzusieben („Erstsiebung“).*
- 4.6.2.4 *Die abgesiebte Feinfraktion ist windgeschützt zu lagern, dass Staubemissionen weitestgehend vermeiden werden. Ferner darf die abgesiebte Feinfraktion nicht mit anderen Fraktionen vermischt werden.*
- 4.6.2.5 *Für den Umgang mit und die Behandlung von Material ist das LfU-Merkblatt Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ (aktueller Stand Februar 2020) in der jeweils gel-*

tenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Wird dieses Merkblatt aktualisiert oder ersetzt, so sind die aktualisierte bzw. die neue Version zu beachten.

- 4.6.2.6 Vor der Annahme von schadstoffbelastetem Material ist vom Anlagenbetreiber eine Deklarationsanalyse anzufordern. Die Schadstoffgehalte des angenommenen belasteten Materials dürfen nicht über den Werten der „Mante-Renz-Liste“, Stand 31.07.2002, liegen (siehe Anhang 3 dieses Bescheides).

Des Weiteren wird auf die Anforderungen zur Annahme von mineralischen Abfällen gemäß Auflage Nr. 4.5.2.2 dieses Bescheides verwiesen.

Anlieferungen ohne eindeutige Ergebnisse der Deklarationsuntersuchung sind abzuweisen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Deklarationsanalyse muss zweifelsfrei die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2 („Probenahme und Untersuchung“) des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/2 erfüllen.
- Der Deklarationsanalyse ist die Dokumentation der Vorerhebung gemäß Abschnitt 4.1 des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/2 beizulegen. Bestandteil der Vorerhebung ist der ausgefüllte Fragebogen nach dem Vordruck 880.4010.01 der DB-Richtlinie „Verwertung von Altschotter 880.4010“.
- Das Probenahmeprotokoll zur Beprobung des Materials muss der Deklarationsanalyse beiliegen.
- Aus dem Probenahmeprotokoll muss hervorgehen, dass die Probenahmeverfahren gemäß Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2 des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/2 eingehalten und umgesetzt wurden.
- Das für eine Behandlung vorgesehene Material muss im Rahmen der Deklarations- oder Eingangsuntersuchung entsprechend den Vorgaben von Anhang 1 („Mindestuntersuchungsprogramm für Gleisschotter“) des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/2 untersucht worden sein. Für die physikalisch-chemische Analyse soll die Feinfraktion verwendet werden (< 31,5 mm).

In Einzelfällen kann es notwendig sein, zusätzlich auch die Grobfraktion stichprobenweise zu untersuchen (siehe Nummer 5.1 des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/2).

- Gleisschotter des Abfallschlüssels 17 05 08 darf nur angenommen werden, wenn die vorgelegte Deklarationsanalyse zweifelsfrei die Anforderungen gemäß Abschnitt 5 („Bewertung der Ergebnisse aus der Deklarationsuntersuchung“) des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/2 erfüllt.

Hierbei kann bei Schotter aus sensorisch unauffälligen Gleisabschnitten der in der Feinfraktion (0 - < 31,5 mm) ermittelte Schadstoffgehalt (Feststoff und Eluat) nur dann auf die Gesamtfraktion umgerechnet werden, wenn alle in Kapitel 5.1 des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

- 4.6.2.7 Eine Vermischung unterschiedlich belasteter Materialien zur Einhaltung der vorgegebenen maximal zugelassenen Input- Schadstoffgehalte bzw. Konzentrationen ist unzulässig.

- 4.6.2.8 *Wasserbedüsungen zur Emissionsminderung sind an folgenden Stellen zu installieren und zu betreiben:*
- *Abwurf von LKW und Hafenkran (Annahme des Materials)*
 - *Eingangslagerhalden*
 - *Fahrwege*
 - *Aufgabetrichter am Vorsieb*
 - *Abwurf und Lagerhalde der Feinfraktion aus der Vorsiebung*
 - *Auslauf des Prallbrechers der Versplittungsanlage*
 - *Lagerhalde der 0/2 mm Fraktion aus der Versplittung*
- 4.6.2.9 *Förderbänder sind geschlossen auszuführen und die Übergabestellen mit Wasserbedüsungen oder Schürzen auszustatten.*
Das Förderband zwischen Vorsieb und Waschanlage muss nicht überdacht werden, sofern nach der Vorabsiebung, wie hier beantragt, nur grobstückiges Material ohne Feinanteil transportiert wird.
- 4.6.2.10 *Vor Inbetriebnahme der stationären Siebanlage zur Vorsiebung sind Planen zu installieren, um Staubemissionen zu minimieren.*
Die mobile Siebanlage zur Vorsiebung ist so zu kapseln bzw. auszuführen (Siebeinheiten innenliegend), dass das Auftreten von Staubemissionen minimiert wird.
- 4.6.2.11 *Die Abwurfhöhen der Materialfraktionen sind weit möglichst zu minimieren, so dass Staubaufwirbelungen beim Aufprall gering bleiben.*
- 4.6.3 Bauschuttzubereitungsanlage
- 4.6.3.1 Abfälle dürfen nur dann aufbereitet werden, wenn die Schadstoffbelastung
- *unterhalb der genannten Gehalte der besonderen Inhaltsstoffe nach der Ziffer 5.2.3.6 der derzeit gültigen Fassung der Technischen Anleitung zu Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 bleibt*
 - *die im Anhang 3 dieses Bescheides genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.*
- 4.6.3.2 Staubende Materialien sind vor oder bei der Beschickung des Annahmehubers bzw. im Bereich des Aufgabetrichters mittels Wasserbedüsungseinrichtungen so zu befeuchten, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.
- 4.6.3.3 Die Staubemissionen an den Ein- und Ausläufen des Brechers sind durch folgende Maßnahmen zu minimieren:
- *Installation von Staubvorhängen,*
 - *Einhausung oder Kapselung: Im Bereich der Brecherauslaufzone ist eine ausreichend lange Kapselung bzw. Abdeckung des Austragsbandes erforderlich, um eine geeignete Staubbindung und Sedimentation zu ermöglichen und diffuse Staubemissionen zu vermeiden,*
 - *Einsatz von Wasserbedüsungssystemen,*
 - *Schonende Materialzuführung.*

- 4.6.3.4 Die staubförmigen Emissionen, die beim Sieben entstehen, sind durch folgende Maßnahmen derart zu mindern, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen:
- Geschlossene Ausführung der Siebe
 - Wasserbedüsung an den Bandaufgabestellen des Förderbandes zum Sieb,
 - Wasserbedüsung an Bandaufgabestellen unterhalb des Siebes,
 - Minimierung der freien Fallhöhe der Materialfraktionen.
- 4.6.3.5 Windsichteranlagen
Auf eine optimierte Einstellung des Umluftbetriebes ist zu achten. Die hier entstehenden Leichtgutfraktionen sind durch eine abgedeckte bzw. gekapselte Führung direkt einem geschlossenen Sammelbehälter zuzuführen, sodass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.
- 4.6.3.6 Die Staubemissionen an den Übergabe- und Abwurfstellen sind durch folgende Maßnahmen zu minimieren:
- Schonende Materialführung
 - Installation von Staubvorhängen
 - Einsatz von Wasserbedüsungssystemen
 - Minimierung der Abwurfhöhen durch Nachführung des Bandabwurfs oder durch angepasste Materialentnahme.
- 4.6.3.7 Fördereinrichtungen
Staubemissionen, die beim Transport der feinen Gesteinskörnungen auf den Transportbändern entstehen, sind durch Einhaltung einer ausreichenden Feuchte des Materials zu mindern. Dazu sind geeignete Wasserbedüsungssysteme zu installieren, betriebsbereit vorzuhalten und bei Bedarf zu betreiben.
Sollten dennoch sichtbare Staubentwicklungen auftreten, sind die entsprechenden Transportbänder einzuhausen.
- 4.6.3.8 Die Wasserbedüsungen sind so auszulegen, dass bei Betrieb der Anlage mit maximaler Auslastung und bei den bezüglich der Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen keine sichtbare Staubentwicklung auftritt.
- 4.6.3.9 Der Wasserbedüsungsbereich muss gegen Wind abgeschottet sein, damit der Wind die Sprühnebel nicht fortträgt.
- 4.6.3.10 Die Wasserbedüsungen müssen ganzjährig, auch während der Frostperiode, einsatzfähig sein. Entsprechende Zusätze o.a. sind in ausreichender Menge vorzuhalten und ggfs. beizugeben.
- 4.6.3.11 Die Wasserbedüsungseinrichtungen sowie sonstige Befeuchtungseinrichtungen sind regelmäßig von einem sachkundigen Mitarbeiter des Betreibers auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen; defekte Düsen sind umgehend auszutauschen. Die Wartung der Wasserbedüsungseinrichtungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.6.3.12 Die installierten Wasserbedüsungseinrichtungen sind nach Inbetriebnahme der Anlage von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder einer Fachfirma auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.
Wiederkehrende Funktionsprüfungen bleiben in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Erstprüfung vorbehalten.
- 4.6.3.13 Nach der Aufbereitung von schadstoffbelasteten Material ist die Anlage nach jeder Charge durch die anschließende Behandlung von unbelastetem Material zu reinigen. Die dabei entstehenden Fraktionen sind der zuvor behandelten schadstoffbelasteten Charge zuzuschlagen. Dieser Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.6.4 Umschlag und Zwischenlagerung
- 4.6.4.1 Arbeiten im Umschlagsbereich, die mit dem Öffnen von Behältnissen mit Abfällen verbunden sind, sind auf ein Minimum zu beschränken. Behälter und Behältnisse dürfen nur in zwingenden Notfällen geöffnet werden, danach sind die Behälter sofort wieder zu verschließen bzw. abzudecken (z.B. Mulden mit Planen). Dies gilt sowohl für Abfälle mit leichtflüchtigen Inhaltsstoffen als auch für staubende Abfälle.
- 4.6.4.2 Abfälle, die eine Geruchsbildung aufweisen (z.B. phenolhaltige Abfälle), dürfen nicht offen umgeschlagen und gelagert werden.
- 4.6.4.3 Auf die Einhaltung einer ausreichenden Feuchte des Materials beim Umschlag der Abfälle ist zu achten. Bei trockener Witterung sind diese Abfälle zu befeuchten. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Sättigung der Abfälle mit Wasser auftritt, die zu einem Austritt von kontaminiertem Wasser aus den Abfällen führen kann. Für die Befeuchtung ist ein Wasseranschluss und ausreichendes Personal vorzuweisen.
- 4.6.4.4 Des Weiteren sind beim Umschlag und im Lagerbereich die folgenden Staubminderungsmaßnahmen durchzuführen:
- Um eine ausreichende Oberflächenfeuchte der Halden zu gewährleisten sind an den Lagerplätzen Wasserbedüsungsanlagen zu installieren und zu betreiben, die auch laut *Ziffer 4.6.3.10* dieses Bescheides bei Minusgraden funktionsfähig sein müssen,
 - Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen (z.B. Schüttgossen durch Leitbleche oder Lamellen),
 - Einsatz von Lamellenvorhängen beim Abwurf des Materials vom Förderband auf Halde – auf eine ausreichende Vorratshaltung an Gummilamellen ist zu achten,
 - Anpassung von Geräten an das jeweilige Schüttgut (z.B. bei Greifern Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf);

- Verwendung von Radladern möglichst nur bei befeuchteten oder nicht staubenden Gütern,
- Lagerung des Materials in Containern und Lagerboxen. Die Höhe der Schüttung darf hierbei die Höhe der Container nicht überragen. Für die Schütthöhe in den Lagerboxen ist Ziffer 4.5.1.7 dieses Bescheides (Lagerhöhenbegrenzung bei 3,5m) zu beachten.
- Abdeckung der Lagerhalden bzw. der Container, soweit dies witterungsbedingt und wegen des Staubverhaltens zweckdienlich ist.

4.6.4.5 Die Umschlagsarbeiten sind auf das notwendigste Maß zu beschränken.

4.7 Lärmschutz

4.7.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung (*zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017*) zu beachten und einzuhalten.

4.7.2 *Um die beim Anlagenbetrieb auftretenden Geräusche auf das nach dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik erreichbare Mindestmaß zu beschränken und unnötige Geräusche zu vermeiden sind Anlagen und Anlagenteile, welche Lärm und Erschütterungen erzeugen, dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Dies ist z.B. durch Maßnahmen wie Kapselung, Einbau von Schalldämpfern, körperschall- und schwingungsisoliertes Aufstellen der Anlagenteile (d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudfundamenten bzw. -elementen und Rohrleitungen) sowie durch Einhaltung von vorgeschriebenen Wartungsintervallen der Anlagenhersteller sicherzustellen. Der Stand der Technik wird u.a. durch Normen und Industriestandards oder durch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind, konkretisiert.*

4.7.3 *Die Gesamtbelastung durch Anlagengeräusche nach Ziffer 1 TA Lärm, darf an den maßgeblichen Immissionsorten die unter Ziffer 6.1 TA Lärm gebietsbezogen festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.*

Somit darf der Beurteilungspegel der Schallimmissionen aller betrieblichen Anlagen der Firma Durmin, auf der aus den Fl.-Nrn.: 712/28, 712/29, 712/31, 712, 712/32, 712/42, 711/18, 717/75 und 717/18 alle Gmkg.: Eibach, bestehenden Betriebsfläche (kurz B511 genannt), zusammen mit der aus den Fl.-Nrn.: 719, 712/3, 712/39 und 719/16 alle Gmkg.: Eibach, bestehenden Betriebsfläche (kurz B410 genannt), inklusive der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Bauschuttzubereitungsanlage, einschließlich Fahrverkehr und Ladebetrieb auf dem Betriebsgelände, aufgrund der Summenwirkung mit den Schallimmissionen aller umliegenden gewerblichen Anlagen, die folgenden Immissionsrichtwertanteile (IRWA) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten (sog. Lärmkon-

tingentierung). Grundlage der Lärmkontingentierung sind die festgesetzten Emissionskontingente nach DIN 45691 im Bebauungsplan Nr. 3811 der Stadt Nürnberg. Innerhalb des Hafengebietes (IO Hafen 2 bis IO Hafen 11) gilt dagegen die TA Lärm. Die genaue Lage auf den unter IO Hafen 2 bis IO Hafen 11 durch Fl.-Nr. oder Adresse angegebenen Betriebsflächen, ergibt sich bei bebauten und unbebauten Flächen aus der TA Lärm Ziffer A.1.3.

Nr.:	Ort	Gebiet	IRWA tags in dB(A)	IRWA nachts in dB(A)
IO 1.1	Ilzstraße 33f	MI	41,7	24,6
IO 1.2	Ilzstraße 39a	WA	41,9	24,8
IO 1.3	Illerstraße 46a	WA	41,7	24,5
IO 1.4	Illerstraße 8	WA	41,6	24,3
Nr.:	Ort	Gebiet	IRWA tags in dB(A)	IRWA nachts in dB(A)
IO 2.1	Rother Straße 27	WA	41,5	24,0
IO 2.2	Motterstraße 118	WR	42,2	24,6
IO 2.3	Hinterhofstraße 60	MI	43,7	26,0
IO 2.4	Morgensternstraße 85	WA	45,4	27,3
IO 2.5	Königshofer Weg 50	WA	46,0	27,5
IO 2.6	Walter-Flex-Str. 101	WA	45,9	27,3
IO 2.7	Walter-Flex-Str. 167	WA	45,2	26,5
IO 3.1	Vorjurastraße 36	WA	42,0	23,6
IO 4.1	Klosterweg 141	WR	41,9	24,3
IO 5.1	Probsteistr. 20	WA	43,5	26,1
IO 5.2	Konrad-Stör-Str. 35	WR	42,9	25,7
IO 5.3	Am Klosterbach 7	WR	43,0	25,9
IO 6.1	Marthweg 120	MI	43,6	26,6
IO 7.1	Pfälzer-Wald-Str. 90	WR	40,4	23,4
IO 7.2	Neunkirchner Straße 34	WR	39,7	22,7
IO 7.3	Pachelbelstraße 118	WR	38,9	21,8
IO Hafen 2	Antwerpener Straße 20	GI	64	64
IO Hafen 3	Bremerhafener Straße 15	GI	64	64
IO Hafen 4	Preßburger Straße 4 / Büronutzung an der Ecke Antwerpener Str./Preßburger Str.	GI	64	64
IO Hafen 5	Fl.-Nr.: 712/41 (B&A Nord)	GI	67	67
IO Hafen 6	Fl.-Nr.: 712/9 (B&A Süd)	GI	67	67
IO Hafen 7	Fl.-Nr.: 717/55	GI	64	64
IO Hafen 8	Fl.-Nr.: 717/9	GI	64	64
IO Hafen 9.1	Fl.-Nr.: 719/15, Gemarkung Eibach; Preßburger Str. 15, Nordseite	GI	64	64
IO Hafen 9.2	Fl.-Nr.: 719/15, Gemarkung Eibach; Preßburger Str. 15, Westseite	GI	64	64
IO Hafen 10	Fl.-Nr.: 719/8, Gemarkung	GI	64	64

	<i>Eibach, Preßburger Str. 7</i>			
<i>IO Hafen 11</i>	<i>Fl.-Nr.: 719/5, Gemarkung Eibach, Hamburger Str. 99</i>	<i>GI</i>	<i>64</i>	<i>64</i>

WR = Reines Wohngebiet; WA = Allgemeines Wohngebiet; MI = Mischgebiet; GI = Industriegebiet

Maßgebend für die Beurteilung des Geräuschaufkommens zur Tagzeit ist die Zeit von 6.00 Uhr bis 22:00 Uhr, die restliche Zeit ist Nachtzeit.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte laut Ziffer 6.1 TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Die geforderten IRWAs an den Immissionsorten IO 1.1 bis IO 7.3 korrespondieren mit dem für die Betriebsfläche innerhalb der Teilfläche 10 im Bebauungsplan Nr. 3811 festgesetzten flächenbezogenen Emissionskontingent nach DIN 45691 von tags 69 dB(A)/m² (für B410), sowie mit dem für die Betriebsfläche innerhalb der Teilfläche 14 festgesetzten flächenbezogenen Emissionskontingenten nach DIN 45691 von tags 65 dB(A)/m² und nachts 51 dB(A)/m² (für B511).

4.7.4 *Ein Betrieb der außerhalb der Halle angeordneten Anlagenteile ist in der Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr) nicht zulässig.*

4.7.5 *Spätestens drei Monate nach Aufnahme des Regelbetriebs der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Bauschuttzubereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Waschanlage für mineralische Reststoffe mit nachgeschalteter Herstellung unterschiedlicher Splittfraktionen, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle der Innenpegel der Mineralstoffaufbereitungshalle (Quellennummer aus schalltechnischem Gutachten Nummer: 14899.1 des IFB Sorge vom 12.08.2020: „Halle 4.1-B“), sowie die schalltechnischen Ansätze der im Freien angeordneten Anlagenteile (insbesondere das Vorsieb (Quellennummer im Gutachten: 4.3-P)) zu bestimmen. Die Messungen müssen im maximal möglichen Regelbetrieb durchgeführt werden. Gibt es Abweichungen zu den schalltechnischen Ansätzen des Prognosegutachtens sind diese Variationen in den schalltechnischen Bericht (Lärmkataster) über den Gesamtbetrieb (B410 und B511) einzuarbeiten. Die Quellennummern der hier genehmigten Anlagenteile sind dann im Gutachten in den Bestand zu übernehmen und mit „B“ anstatt „P“ zu kennzeichnen. Über dieses aktualisierte Lärmkataster muss nachgewiesen werden, dass sämtliche auf dem Grundstück betriebenen Anlagen inkl. des Umschlags und des innerbetrieblichen Fahrverkehrs, gemeinsam mit der hier genehmigten Änderung der Bauschuttzubereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Waschanlage für mineralische Reststoffe mit nachgeschalteter Herstellung unterschiedlicher Splittfraktionen, trotz eventueller Abweichungen, die unter 4.7.3 geforderten Immissionsrichtwertanteile zur Tag- und Nachtzeit einhalten.*

Werden dazu weitere technische oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen nötig, sind diese gutachterlich zu begleiten, zu beurteilen und in dem Bericht zu dokumentieren.

Der aktualisierte Gesamtbericht ist inkl. der getrennten Darstellung der sich nach der Abnahmemessung ergebenden tatsächlichen Beurteilungspegel der hier genehmigten Anlagenänderung spätestens 3 Monate nach dem Messtermin unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Evtl. erforderlich werdende weitere Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schalldämpfern; Errichtung von Einhausungen bzw. Abschirmungen; Einschränkung der Betriebszeiten) sind umzusetzen und ggf. immissionsschutzrechtlich beim Umweltamt zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Für den Fall, dass durch den Anlagenbetrieb an den festgesetzten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Hafengebietes schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden sollten, bleibt grundsätzlich die Anordnung einer Überprüfung der schalltechnischen Vorgaben aus dem schalltechnischen Gutachten durch Messung aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG und eine evtl. daraus resultierende nachträgliche Anordnung technischer bzw. organisatorische Abhilfemaßnahmen vorbehalten.

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 29.07.2013 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2012-11. Anforderungen auf Flur-Nr. 712/ 42

4.7.6 Das schalltechnische Gutachten Nr. 11495.1 vom 06.11.2012 der Ingenieurbüro Sorge GmbH ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die dort zugrunde gelegten technischen und organisatorischen Voraussetzungen, vor allem die dort angesetzten Betriebszeiten der Bauschutttaufbereitungsanlage sowie die aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.

4.7.7 Die folgenden aktiven Schallschutzmaßnahmen und Anforderungen an die Bauschutttaufbereitungsanlage sind zu beachten und einzuhalten:

- Der Brecher und die 3 Siebe dürfen eine maximale tägliche Betriebszeit von 13,5 h in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr nicht überschreiten. Die Betriebszeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Der gesamte Brecher inklusive Antrieb ist so mit einer dauerhaften und nach allen Seiten gleichmäßig wirksamen Einhausung zu versehen, dass ein mittlerer Schalleistungspegel von 107 dB(A) nicht überschritten wird.
- Die drei Siebe sind so auszuführen und zu betreiben, dass jeweils ein mittlerer Schalleistungspegel von 105 dB(A) nicht überschritten wird.
- Tonhaltige und tieffrequente Geräusche sind zu vermeiden bzw., soweit wie technisch und wirtschaftlich möglich, an der Quelle zu vermindern.

- Entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze muss gemäß schalltechnischem Gutachten eine massive Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 4 m über Gelände errichtet werden. Ausgenommen sind auf der Westseite die benötigten Zu- und Abfahrten. Die Lage der Wände ist im unter Ziffer 4.7.6 angegebenen schalltechnischen Gutachten in Anlage 3 ersichtlich. Antragsgemäß ist auf Höhe des Brechers die östliche Lärmschutzwand auf eine Länge von 40 m mit einer Höhe von 6 m zu errichten.

Hinweis:

Zusätzliche, in diesem Bescheid noch nicht genehmigte, Schallschutzmaßnahmen können genehmigungs- oder anzeigepflichtig sein.

4.8 Abfallentsorgung

4.8.1 Für alle beim Betrieb der Anlagen sowie Entwässerungseinrichtungen und Abwasserreinigungsanlagen anfallenden Abfälle sind die Möglichkeiten einer Verwertung zu prüfen. Ist die Verwertung nicht möglich oder unzumutbar, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.

4.8.2 Dem Umweltamt ist spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Liste sämtlicher aus dem Betrieb anfallenden Abfälle zur Entsorgung mit Zuweisung der entsprechenden Abfall-Schlüssel-Nummer laut AVV (Abfallverzeichnisverordnung) wie z. B. Altöle, Öl- und Benzinabscheiderinhalte zu übersenden. Die abfallrechtliche Einstufung der Abfälle hat nach Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung eventuell an den Abfällen anhaftender gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, zu erfolgen. Die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen (derzeit AVV) sind dabei zu beachten und anzuwenden. Die abfallrechtlichen Einstufungen sind mit dem Umweltamt abzustimmen.

4.8.3 Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle (z.B. aussortierte Störstoffe, zu entsorgende Abwässer, Kehrlicht, etc.) sind - ggf. in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg - geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen. Von folgenden AVV-Nummern wird derzeit ausgegangen:

Abfall	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Motor- und Getriebeöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Abwasser aus der Erfassung der asphaltierten Flächen	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
Inhalte aus den Grobstoffabscheidern, Abwasser	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	16 07 08*	ölhaltige Abfälle

Abfall	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
	19 08 02	Sandfangrückstände
Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
verbrauchtes Sorptionsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	20 03 03	Straßenkehricht

- 4.8.4 Es ist zu gewährleisten, dass die Abfälle ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern, so dass sie einer nach Art und Beschaffenheit hochwertigen Verwertung zugeführt werden können.
- 4.8.5 Unterschiedliche Abfallarten sind grundsätzlich getrennt zu halten. Eine Vermischung von Abfällen ist nur zulässig, wenn
- Art und Zusammensetzung der Abfälle identisch sind;
 - die Vermischung nach Maßgabe der nachgeschalteten Entsorgungsanlage erfolgt, d.h. jeder Abfall für sich die maßgeblichen Annahmekriterien der bedienten Anlage erfüllt;
 - die Vermischung nicht zum Zweck der Schadstoffverdünnung vorgenommen wird;
 - die Vorgaben der Nachweisverordnung beachtet werden.
- 4.8.6 Die zwischengelagerten und behandelten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind. Die ordnungsgemäße Verwertung ist in geeigneter Weise nachzuweisen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.8.7 Für gefährliche Abfälle, die der Nachweispflicht gem. § 50 KrWG unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen.
- 4.8.8 Folgende formelle Entsorgungsverfahren kommen in Betracht:
- a) Entsorgungsnachweis
 - b) Sammelentsorgung (grundsätzliche Mengengrenze von 20 t/a je Abfallart)
 - c) Freiwillige Rücknahme und
 - d) Entsorgung im Ausland.

Im Falle von b) sind je Abfallart die Sammelentsorgungsnachweisnummer zu benennen.

Bei Fallvariante c) ist je Abfallart der Name und die Anschrift des Rücknehmers anzuzeigen.

Im Falle von d) ist je Abfallart die Nummer der Notifizierung zu benennen.

Für die Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht unterliegen, sind Register über den Verbleib bzw. die Verwertung, in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

- 4.8.9 Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen. Für sonstige Abfälle zur Beseitigung sind ebenfalls die Andienpflichten zu beachten.
- 4.8.10 Die zu führenden Nachweise im Entsorgungsverfahren sowie die zur Dokumentation der durchgeführten Entsorgungen verwendeten Belege (Begleit-, Übernahmeschein) sind nach Abfallarten getrennt in einem Register gemäß § 49 KrWG aufzubewahren und jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die §§ 23 bis 25 NachweisV sind zu beachten.

4.9 Boden- und Gewässerschutz/ Eignungsfeststellungen

4.9.1 Errichtung

- 4.9.1.1 *Die Bodenbefestigung im Bereich der Gleisschotterwaschanlage (Aufbereitungshalle) ist mit geeigneten, schwerlastfähigen Asphalt auszuführen. Der Hohlraumgehalt der fertigen Asphaltdeckschicht darf hierbei 3 Vol.-% nicht überschreiten. Die Dicke der fertigen Asphaltdeckschicht muss mindestens 4 cm betragen. Die Asphaltmischung ist so zu wählen, dass im Havariefall die Medienbeständigkeit mindestens 72 h gewährleistet bleibt.*
- 4.9.1.2 *Gemäß § 45 AwSV darf die Asphaltfläche nur von einem Fachbetrieb nach § 62 WHG errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden. Die Fachbetriebseigenschaft ist vor Beginn der Arbeiten dem Umweltamt/Abt. 2 Technischer Umweltschutz un- aufgefördert vorzulegen.*
- 4.9.1.3 *Für die Anschlüsse zu Betonwänden (Stichwort: Rückhaltebecken) etc. sind geeignete Dichtwerkstoffe bzw. zugelassene Fugendichtsysteme zu verwenden. Die Zulassungen der verwendeten Dichtwerkstoffe bzw. Fugendichtsysteme sind dem AwSV-Sachverständigen rechtzeitig vor Einbaubeginn vorzulegen. Ggf. ist die Fachbetriebspflicht zu beachten.*
- 4.9.1.4 *Unmittelbar nach Fertigstellung der Asphaltfläche ist der Hohlraumgehalt der fertigen Asphaltdeckschicht (≤ 3 Vol.-%) mittels Bohrkernentnahme (Tauchwägewerfahren) sowie der flüssigkeitsdichte Anschluss zu Betonwänden etc. von einem*

AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung des Hohlraumgehaltes, der Nachweis der Flüssigkeitsdichtheit zu den Betonwänden sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Asphaltfläche ist dem Umweltamt/Abt. 2 Technischer Umweltschutz durch einen AwSV-Sachverständigen in Form eines Kurzgutachtens unaufgefordert vorzulegen.

4.9.1.5 *Aufgrund des maßgebenden Volumens (342;29 m³) und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK 2) wird die Schlamm- und Prozesswasseraufbereitung gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft.*

4.9.1.6 *Gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV ist die Anlage inkl. Bodenbefestigung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Umweltamt Abt. 2 Technischer Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.*

4.9.1.7 *Aufgrund der Lagerung von mehr als 1.000 to verunreinigten Gleisschotter (allgemein wassergefährdend) im Freien sind die Lagerflächen auf Fl.-Nr. 712/32 Gemarkung Eibach gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erstmals wiederkehrend bis spätestens 01.08.2027 und danach alle 5 Jahre von einem AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen.*

4.9.2 Betrieb

4.9.2.1 *Der Betreiber hat gemäß § 43 Abs. 1 – 3 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Unterlagen sind dem Umweltamt, dem Sachverständigen vor Prüfung und Fachbetrieben nach § 62 WHG vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.*

4.9.2.2 *Der Betreiber hat gemäß § 44 Abs. 1-3 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.*

4.9.2.3 *Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren und dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen.*

4.9.2.4 *Gemäß § 46 AwSV ist die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig, mindestens jedoch 2x jährlich zu kontrollieren. Werden bei der Überprüfung Mängel wie z.B. Risse in der Bodenbefestigung oder Ablösungen an den Fugendichtungen festgestellt, so sind diese unverzüglich und fachgerecht instand setzen zu lassen. Alle Feststellungen sind zu dokumentieren*

und dem Umweltamt bis **spätestens 31.01. des Folgejahres** unaufgefordert vorzulegen.

- 4.9.2.5 *Gemäß § 20 AwSV müssen die Anlagen so betrieben werden, dass die bei einem Brandereignis austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemeinen Regeln der Technik zurückgehalten werden.*
- 4.9.3 Eignungsfeststellung der Fläche mit Flurnr. 712/42 vom 02.08.2013
- 4.9.3.1 Die Flächenbefestigung auf dem Gelände der Firma DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH, Fl.-Nr. 712/42, Gemarkung Eibach ist für die Lagerung und den Umschlag von Abfällen geeignet.
- 4.9.3.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch geringe Mengen an Niederschlagswasser zusammen mit umweltrelevanten Stoffen nicht in den Untergrund bzw. in das Hafenbecken gelangen können (§ 62 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 WHG).
- 4.9.3.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme sind die Lager- und Umschlagflächen (inkl. evtl. Fugen) von einem VAWS-Sachverständigen nach § 18 VAWS zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Umweltamt/Abt. 2 Technischer Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.
- 4.9.3.4 Für den Betrieb und die Überwachung der Lager- und Umschlagflächen gelten die Anforderungen der Anlagenverordnung sowie der entsprechenden Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS). Darüber hinaus sind sämtliche Fugen zweimal pro Jahr vom Betreiber augenscheinlich zu überprüfen. Die Ergebnisse sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten und bis zum Januar des Folgejahres dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen. Bei der Überprüfung der Fugen festgestellte Schäden wie Risse o.ä. sind unmittelbar zu beseitigen.
- 4.9.3.5 Die Lager- und Umschlagflächen sowie beschädigte Fugen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 3 Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010 instandgesetzt werden.
- 4.9.3.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Schaden zu begrenzen, das Einleiten in die Kanalisation oder das Eindringen in das Erdreich zu verhindern. Das Umweltamt der Stadt Nürnberg ist zu verständigen.
- 4.9.3.7 Das Umweltamt der Stadt Nürnberg behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Die Stadt Nürnberg bzw. deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, das betreffende Grundstück zur betreten und zu befahren.

- 4.9.3.8 Die Eignungsfeststellung kann eingeschränkt, zurückgenommen oder durch Auflagen ergänzt werden, insbesondere für den Fall, dass sie aufgrund von Feststellungen der technischen Gewässeraufsicht notwendig werden, oder wenn aus anderen Gründen die Besorgnis einer Verunreinigung der Gewässer nicht ausgeschlossen werden kann.
- 4.9.3.9 Die Eignungsfeststellung geht vom Unternehmer auf einen anderen Rechtsnachfolger kraft Gesetzes über, wenn die gesamte Anlage übertragen wird.
- 4.9.3.10 Weitere Forderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass sie aufgrund von Feststellungen der technischen Gewässeraufsicht notwendig werden.
- 4.9.4 Eignungsfeststellung der Fläche mit Flurnr. 712/32 vom 26.05.2011
- 4.9.4.1 Gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS-) wird festgestellt, dass die Flächenbefestigung auf dem Gelände der Firma DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH, Fl.-Nr. 712/32, Gemarkung Eibach für die Lagerung und den Umschlag von Abfällen geeignet ist. Da nach den Vorgaben des Umweltbundesamtes bei Abfällen wegen der differierenden Zusammensetzungen keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) erfolgt, wird die Lager- und Umschlagsanlage unter Berücksichtigung der WGK 3 zunächst der Gefährdungsstufe D zugeordnet und zwar solange, bis der Nachweis erbracht ist, dass eine niedrigere WGK plausibel ist.
- 4.9.4.2 Umfang der Eignungsfeststellung
Die Eignungsfeststellung bezieht sich ausschließlich auf die Flächen zur Lagerung und zum Umschlag von Abfällen auf dem Gelände der Firma DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH, Fl.-Nr. 712/32, Gemarkung Eibach, Antwerpener Str. 21 in Nürnberg.
- 4.9.4.3 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch geringe Mengen an Niederschlagswasser zusammen mit umweltrelevanten Stoffen nicht in den Untergrund bzw. in das Hafenbecken gelangen können (§ 62 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 WHG).
- 4.9.4.4 Für den Betrieb und die Überwachung der Lager- und Umschlagflächen gelten die Anforderungen der Anlagenverordnung sowie der entsprechenden Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS). Darüber hinaus sind sämtliche Fugen zweimal pro Jahr vom Betreiber augenscheinlich zu überprüfen. Die Ergebnisse sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten und bis zum Januar des Folgejahres dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen. Bei der Überprüfung der Fugen festgestellte Schäden wie Risse o.ä. sind unmittelbar zu beseitigen.
- 4.9.4.5 Die Lager- und Umschlagflächen sowie beschädigte Fugen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 3 Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010 instandgesetzt werden.

- 4.9.4.6 Die schlammförmigen Abfälle der AVV-Nummern 190811, 190812, 190813, 190814, 190805, 191303 und 191304 dürfen nur in flüssigkeitsdichten und gedeckelten Behältern gelagert und umgeschlagen werden.
- 4.9.4.7 Bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Schaden zu begrenzen, das Einleiten in die Kanalisation oder das Eindringen in das Erdreich zu verhindern. Das Umweltamt der Stadt Nürnberg ist zu verständigen.
- 4.9.4.8 Das Umweltamt der Stadt Nürnberg behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Die Stadt Nürnberg bzw. deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, das betreffende Grundstück zur betreten und zu befahren.
- 4.9.4.9 Die Eignungsfeststellung kann eingeschränkt, zurückgenommen oder durch Auflagen ergänzt werden, insbesondere für den Fall, dass sie aufgrund von Feststellungen der technischen Gewässeraufsicht notwendig werden, oder wenn aus anderen Gründen die Besorgnis einer Verunreinigung der Gewässer nicht ausgeschlossen werden kann.
- 4.9.4.10 Die Eignungsfeststellung geht vom Unternehmer auf einen anderen Rechtsnachfolger kraft Gesetzes über, wenn die gesamte Anlage übertragen wird.
- 4.9.4.11 Weitere Forderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass sie aufgrund von Feststellungen der technischen Gewässeraufsicht notwendig werden.
- 4.9.4.12 Der Eignungsfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag auf Eignungsfeststellung vom 17.05.2011
 - Antrag der Fa. DURMIN auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 23.07.2010
 - Gutachterliche Stellungnahme der LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH (Zwischenbericht IUA2010242/1) vom 13.12.2010
 - Gutachterliche Stellungnahme der LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH (Abschlussbericht IUA2010242/2) vom 08.04.2011
 - Nachweis der gesicherten Entwässerung eingegangen am 08.04.2011
 - Prüfbericht des TÜV Rheinland vom 07.04.2011 über die Inbetriebnahme der Lager- und Umschlagflächen

4.10 Bauordnungsrecht

- 4.10.1 *Für das Vorhaben sind die Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn der Bauordnungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit in einfacher, Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung; dazu ein Plansatz der Bauzeichnungen, der den genehmigten Plänen ent-*

spricht; Art. 64 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit §§ 8, 10 und § 13 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV)).

- 4.10.2 *Arbeiten an sämtlichen tragenden Bauteilen (einschließlich erforderlicher Fundamente) dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, die mit dem genehmigten Bauplan übereinstimmen müssen, geprüft an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).*
- 4.10.3 *Bis zur Aushändigung der vollständigen geprüften Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile dürfen nur Bauteile ausgeführt werden, für die mit Prüfvermerk versehene Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne an der Baustelle aufliegen.*
- 4.10.4 *Der Brandschutz wurde antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft. Eine Prüfsachverständigen-Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) ist vor Baubeginn vorzulegen (Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO).*

Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BayBO (Bescheinigung Brandschutz I) ist dem Umweltamt vor Baubeginn vorzulegen. Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO (Bescheinigung Brandschutz II) ist dem Umweltamt nach Fertigstellung der Anlage vor der Nutzungsaufnahme vorzulegen ist.

- 4.10.5 *Auflagen bezüglich der Standsicherheit bleiben bis zur Prüfung der statischen Berechnung vorbehalten.*

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 29.07.2013 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2012-11.

- 4.10.6 Nach Art. 47 BayBO sind für dieses Bauvorhaben nach den Richtzahlen der Anlage der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (StellplatzS - StS) der Stadt Nürnberg 3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge notwendig.
Nach der Richtzahlenliste der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (StellplatzS - StS) der Stadt Nürnberg sind 2 Fahrradstellplätze herzustellen und bereitzuhalten.
- Sie sind auf dem Baugrundstück unterzubringen und müssen bis zur Aufnahme der Nutzung vorhanden sein.
- 4.10.7 Für die Schüttwand bzw. Lagerboxen und Maschinenfundamente sind die Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile zu er-

stellen und rechtzeitig vor Baubeginn der Bauordnungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit in einfacher, Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung; dazu ein Plansatz der Bauzeichnungen, der den genehmigten Plänen entspricht; Art. 64 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit §§ 8, 10 und § 13 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV)).

4.10.8 Arbeiten an sämtlichen tragenden Bauteilen (einschließlich erforderlicher Fundamente) dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, die mit dem genehmigten Bauplan übereinstimmen müssen, geprüft an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

4.10.9 Bis zur Aushändigung der vollständigen geprüften Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile dürfen nur Bauteile ausgeführt werden, für die mit Prüfvermerk versehene Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne an der Baustelle aufliegen.

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.

4.10.10 Für die Errichtung der Stellwände (Stützwände) sind die Nachweise der Standsicherheit tragender Bauteile zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn der Bauordnungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nachweise der Standsicherheit und in einfacher, Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung; dazu ein Plansatz der Bauzeichnungen, der den genehmigten Plänen entspricht; Art. 64 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit §§ 8, 10 und § 13 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV)).

4.10.11 Arbeiten an sämtlichen tragenden Bauteilen (einschließlich erforderlicher Fundamente) dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Nachweise für Standsicherheit tragender Bauteile, die mit dem genehmigten Bauplan übereinstimmen müssen, geprüft an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

4.10.12 Bis zur Aushändigung der vollständigen geprüften Nachweise für Standsicherheit tragender Bauteile dürfen nur Bauteile ausgeführt werden, für die mit Prüfvermerk versehene Schalungs- Bewehrungs- und Konstruktionspläne an der Baustelle aufliegen.

4.10.13 Auflagen bezüglich der Standsicherheit bleiben bis zur Prüfung der statischen Berechnung vorbehalten.

4.11 Vorbeugender Brandschutz

- 4.11.1 *Der Feuerwehrplan und die Laufkarten sind der neuen Situation anzupassen. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Umweltamt spätestens zwei Wochen vor Abnahme vorzulegen.*

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 29.07.2013 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2012-11.

- 4.11.2 Planunterlagen für den Einsatz der Feuerwehr:
Die Laufkarten und der Feuerwehrplan sind zu aktualisieren

- 4.11.3 Brandmeldeanlage (BMA):
Für die frühzeitige Erkennung eines Brandes müssen automatische Melder eingesetzt werden. Der Feuerwehr sind die Planungsunterlagen für die automatische Überwachung im Bereich der Zerkleinerungs- u. Förderanlage vorzulegen.
Die Erweiterung der BMA muss durch einen Prüfsachverständigen geprüft und abgenommen werden. Dieser Prüfbericht ist der Feuerwehr Nürnberg in Kopie vorzulegen.

- 4.11.4 Die geplanten Schüttgutlagerboxen aus dem Legioblocksystem haben keine Zulassung als Brandwand. Eine Lagerung von brennbaren Stoffen ist dort nicht zulässig.

- 4.11.5 An der östlichen Grundstücksgrenze (derzeit Firma Max Aicher Recycling) ist eine Wand in Art einer Brandwand (nachweislich F 90) mit einer nichtbrennbaren beidseitigen Auskragung von mindestens 0,5 m zu errichten. Anstelle der geforderten Auskragung kann auch die Lagerung 0,5 m unter der Wandoberkante begrenzt werden.

Alternativ muss eine brandlastfreie Zone von 5 m beidseits der Grundstücksgrenze eingehalten werden. Hierzu ist durch beide Anlieger eine verbindliche Erklärung vorzulegen.

Eine Nutzung von Maschinenteknik zum Transport und zur Verarbeitung von nicht-brennbaren Materialien innerhalb dieses Bereiches ist zulässig.

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.

- 4.11.6 Lagerung brennbarer Stoffe
Bei der Lagerung brennbarer Stoffe sind die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) §§ 13 – 17 zwingend einzuhalten.
Trennwände und Einhausungen dürfen die, durch die VVB vorgegebenen Höhen nicht überschreiten. Die Höhe des eingelagerten Materials darf die Höhe der Umfassungswände nicht überschreiten.

- 4.11.7 Zufahrten
Für die Feuerwehr sind Zufahrten zu schaffen die der DIN 14090 entsprechen.
- 4.11.8 Löschwasserversorgung
Im Umkreis von 300 m mindestens Löschwasserentnahmestelle vorzusehen, durch die der notwendige Löschwasserbedarf gesichert wird.
- 4.11.9 Feuerwehrplan
Der notwendige Feuerwehrplan ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften der Feuerwehr Nürnberg zu beachten. Der Entwurf dieses Planes ist der Feuerwehr zur Druckfreigabe vorzulegen. Der Feuerwehrplan muss einen Entwässerungsplan beinhalten.

4.12 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit

Errichtungsbestimmungen

- 4.12.1 Arbeitsplätze im Freien müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.
- 4.12.2 Den Beschäftigten sind in räumlicher Nähe zu den Arbeitsplätzen Toiletten-, Umkleide-, Wasch- und Pausenräume entsprechend der Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung zu stellen.
- 4.12.3 Die Verkehrswege müssen entsprechend der Anzahl der möglichen Benutzer und nach der Art des Betriebes ausreichend breit sein. Für den Verkehrsweg nutzende Personen muss ein ausreichender Sicherheitsabstand vorgesehen werden. Soweit es zum Schutz der Beschäftigten notwendig ist, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet werden.
- 4.12.4 Sofern die Lageranlage bei Dämmerung oder Dunkelheit betrieben wird, ist der gesamte Arbeitsbereich ausreichend und blendfrei auszuleuchten.
- 4.12.5 Die technischen Betriebsmittel sind nach den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) auszuführen, konkretisiert insbesondere durch
- Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Niederspannungsverordnung – 1. ProdSV) bzw. Niederspannungsrichtlinie 93/23/EWG,
 - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) bzw. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG,
 - Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) bzw. Druckgeräterichtlinie 97/23/EWG.

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.

Betriebsbestimmungen

- 4.12.6 Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind zu aktualisieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu veranlassen.
- 4.12.7 Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ist einzuhalten.
- 4.12.8 Die unteren Auslösewerte beim Tages-Lärmexpositionspegel bzw. Spitzenschall- druckpegel liegen bei 80 dB(A) bzw. 135 dB(C): Lärmschutz ist zur Verfügung zu stellen, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung muss angeboten werden.
- 4.12.9 Die oberen Auslösewerte liegen bei 85 dB(A) bzw. 137 dB(C): Kennzeichnung des Bereichs als Lärmbereich, Lärmschutz muss getragen werden, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Lärmminderungsprogramm muss durchgeführt werden.

Hinweis:

Weitere Auflagen, die sich aufgrund von Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens oder aufgrund des Betriebes ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 29.07.2013 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2012-11.

Betriebsbestimmungen

- 4.12.10 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen und zu dokumentieren. Notwendige Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind zu veranlassen.
- 4.12.11 Für gefährliche bzw. sicherheitsrelevante Tätigkeiten sowie für den Umgang mit Gefahrstoffen müssen Betriebsanweisungen erstellt werden.
In den Betriebsanweisungen müssen in verständlicher Form und Sprache:
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,
 - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und
 - Erste Hilfe Maßnahmen
- festgelegt werden.
- 4.12.12 Anhand der Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss bei der Einstellung der Beschäftigten, bei Veränderungen im Aufgabenbereich oder der Einführung neuer Arbeitsmittel vor Aufnahme

der Tätigkeit erfolgen und an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 4.12.13 An allen Arbeitsplätzen sind die allgemeinen Staubgrenzwerte von 10 mg/m^3 für einatembare Fraktionen bzw. 3 mg/m^3 für alveolengängige Fraktionen nach der TRGS 900 zu einzuhalten.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen.

Staubminderungsmaßnahmen wie z. B.

- Bedüsung des Materials auf Transportbändern sowie an den Brecher- und Siebaufgabestellen
 - Verminderung von Fallhöhen
- sind zu treffen.

Gegebenenfalls ist geeignete persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

- 4.12.14 In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

An den Arbeitsplätzen ist eine Messung des Lärmpegels durchzuführen.

Werden die Auslösewerte für Lärm nach § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erreicht oder überschritten, sind die Schutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung durch Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und entsprechend dem Stand der Technik festzulegen.

Die Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:

- Obere Auslösewerte: $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$,
- Untere Auslösewerte: $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 135 \text{ dB(C)}$.

- 4.12.15 Den Arbeitnehmern ist geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Die PSA ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. auszutauschen.

- 4.12.16 Falls die Anlage bei Dämmerung oder Dunkelheit betrieben wird, ist der gesamte Arbeitsbereich ausreichend und blendfrei auszuleuchten.

- 4.12.17 Es sind Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen. Diese sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu prüfen.

- 4.12.18 Die Zwischenlagerung des Materials muss sicher erfolgen, so dass keine Gefährdung für die Beschäftigten entsteht (z. B. durch Abrutschen von Material, Abstürzen von Fahrzeugen).
- 4.12.19 Für den Betrieb der o. g. Anlage hat der Arbeitgeber nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu ermitteln und festzustellen, dass
- die bereitgestellten und benutzten Arbeitsmittel, einschließlich der selbstgebaute oder wesentlich veränderten Arbeitsmittel, den Anforderungen der BetrSichV entsprechen,
 - Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln festgelegt und die Prüfungen durchgeführt sind,
 - das Ergebnis der Prüfungen aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden,
 - die notwendigen Voraussetzungen festgelegt werden, die die mit der Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen und
 - Maßnahmen getroffen sind, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und Gefährdungen auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten.

Auch gemietete, geleaste oder geliehene Anlagen / Arbeitsmitteln müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

4.13 Grundstücksentwässerung

Diese Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.

- 4.13.1 Für die Errichtung und den Betrieb neuer Lagerflächen im Anwesen Antwerpener Str. 21 wird die Genehmigung zum Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage und zu deren Benutzung mit den in den vorgelegten Plänen und Erläuterungen grün eingetragenen Korrekturen und Vermerken erteilt.
- 4.13.2 Vor Beginn der Arbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Formblatt "Anzeige einer Maßnahme" und der dazugehörigen Anlage die verkehrsrechtliche Anordnung beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Verkehrs- und Straßenaufsicht, Bauhof 2, Rufnummer 231-4514, einzuholen.
- 4.13.3 Mindestens 3 Tage vor Beginn der Herstellung, der Änderung bzw. der Beseitigung von Entwässerungsanlagen ist schriftlich bei Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung, Peuntgasse 12, 90402 Nürnberg, der mit der Ausführung von Kanalisationsarbeiten betraute, amtlich zugelassene Unternehmer sowie der Beginn der Arbeiten, gegebenenfalls ihre Einstellung (nach braunem Formblatt) anzuzeigen.

- 4.13.4 Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur Unternehmen ausführen, die von der Stadt Nürnberg, Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung, Peuntgasse 12, 90402 Nürnberg, hierfür zugelassen sind.
Die Auskunft hierüber ist schriftlich oder unter der ☎ 231-4546, 231-5683 oder 231-4548 zu erhalten.
Zweckmäßigerweise sollte diese Auskunft über die gewählte Firma vor Auftragserteilung eingeholt werden. Für die Vertragsabwicklung durch zugelassene Unternehmen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich
- 4.13.5 Anschlusskanäle sowie alle übrigen Grundleitungen auf den Baugrundstücken dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg verdeckt werden.

Zur Abnahme ist daher Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung unter ☎ 231-44 70 bei Bauvorhaben im nördlichen Stadtgebiet und ☎ 231-49 89 bei Bauvorhaben im südlichen Stadtgebiet mindestens 24 Std. vorher zu verständigen. Andernfalls sind die Leitungen auf Anordnung wieder freizulegen, wobei die Kosten hierfür der Grundstückseigentümer zu tragen hat.
- 4.13.6 Das Besteigen der öffentlichen Kanäle und deren Zubehör (Schächte etc.) ist verboten.
- 4.13.7 Die Wiederherstellung von aufgebrochenen Straßenflächen wird ausschließlich vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Straßenbau, auf Kosten des Antragstellers vorgenommen; sie ist spätestens 24 Stunden nach der Baumaßnahme im öffentlichen Bereich zu beantragen.
- 4.13.8 Der genehmigte Entwässerungsplan muss stets auf der Baustelle vorhanden und zugänglich sein.
- 4.13.9 Eigenmächtige Abweichung von den genehmigten Entwässerungsplänen oder Nichteinhaltung der baurechtlichen Vorschriften und der gestellten Auflagen hat die gebührenpflichtige Baueinstellung und nötigenfalls weitere Zwangsmaßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen zur Folge.
- 4.13.10 Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft sind genau zu beachten.
- 4.13.11 Die Einleitung von schädlichen Abwässern und Stoffen in den öffentlichen Kanal ist nach § 15 der Entwässerungssatzung verboten. Entsprechende Auflagen bleiben jederzeit vorbehalten.

4.13.12 Alle Rohrleitungen und Schächte müssen wasserdicht hergestellt werden. Die Rohrleitungen (einschl. an den städt. Kanal angeschlossene Regenwasserleitungen) sowie die Kontrollschächte mit offenem Gerinne sind nach DIN 1986-100, DIN EN 752 und DIN EN 12056 einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat entsprechend DIN EN 1610 zu erfolgen.

Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der Baufirma zu unterzeichnen und nach erfolgter Prüfung innerhalb einer Woche an Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung, zu senden.

4.13.13 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in regelmäßige Abständen gem. § 12. Abs. 2 EWS durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers an Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung, vorzulegen. Es sollen nur fachkundige Firmen mit der Kanalüberprüfung beauftragt werden, die

- Mitglied im „Güteschutz Kanalbau“ sind und der Beurteilungsgruppe I (Inspektion) angehören oder
- den Nachweis eines „ATV-Ki-Zertifikates“ (Kanalinspektionszertifikat der Abwassertechnischen Vereinigung) vorlegen können oder
- dem „Verband deutscher Rohr- und Kanaltechnikunternehmen“ (VDRK) angehören und mit den Gütesiegeln „RR“ (Rohrreinigung) und „I“ (Inspektion) zertifiziert sein.

4.13.14 Nach § 15 EWS ist die Einleitung von Grund- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation, z. B. mittels Dränagen, grundsätzlich verboten. Der Bauherr hat deshalb bereits bei der Baudurchführung geeignete bauliche Vorkehrungen gegen eine evtl. Kellerdurchfeuchtung zu treffen (z. B. wasserdichte Betonwanne). Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden, wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück vorübergehend Grundwasser zur Trockenlegung der Baugruben in die Kanalisation eingeleitet werden soll.

4.13.15 Im Bereich der Straße einschließlich Gehsteig sind Steinzeugrohre mit Steckmuffe zu verwenden.

4.13.16 Der Anschlusskanal des Kailängsweges ist in einen bestehenden städtischen Kanalschacht gelenkig einzubinden.

Die Arbeiten beinhalten bei Anschlusshöhen im Bankettbereich das Anbohren der Schachtwandung, das Einputzen der entsprechenden Anschlussformstücke sowie die Ummantelung des Anschlussrohres mit Beton XA1 C25/30 von UK Schachtsohle bis ca. 20 cm über Rohrscheitel in einer Dicke von mindestens 15 cm.

Der Anstich ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Richtlinien von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg auszuführen. Das Einputzen des Anschlussstückes an der Schachtinnenwand sowie die Ausbildung des Gerinnes erfolgt in der Regel durch die ausführende Firma bei Vorlage der „Ermächtigung für selbstständige Arbeiten am öffentlichen Kanalnetz“ durch den Kanalbetrieb. Der Kanalbetrieb behält sich vor, diese Arbeiten ggf. selbst auszuführen.

Das Gerinne ist in das Bankett mit ca. 0,5 DN des Anschlussrohres einzuschneiden und entsprechend hydraulisch günstig zu führen.

Weitere Auskünfte bezüglich der Anordnung und Ausführung des Anstiches und der Änderungen am Schacht (z. B. Steigeisengang) erteilt Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Abwasserableitung-Kanalbetrieb unter Tel. 0911/231-8198 (nördl. Stadtgebiet) oder 0911/231-4539 (südl. Stadtgebiet).

Bei Änderungen an Steigeisengängen sind grundsätzlich gleiche Steighilfen zu verwenden.

Die Kosten für die Anpassungsmaßnahmen sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Beginn der Ausführung der Anschluss- und Anpassungsarbeiten am städt. Schacht ist rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Beginn unter Tel. 0911/231-8198, -4539, Fax 0911/231-5643 an Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Abwasserableitung-Kanalbetrieb, mitzuteilen.

- 4.13.17 Die Genehmigung zum Anschluss von Entwässerungseinrichtungen in Kellerräumen sowie Flächen, die tiefer als die Rückstauenebene (= Straßenscheitel) liegen, wird nur widerruflich und nur auf Gefahr des Anschlussnehmers erteilt. Für Schäden durch Kanalrückstau haftet der Anschlussnehmer. Dieser hat sich deshalb gegen eine solche Gefahr durch geeignete Sicherungsmaßnahmen, selbst zu schützen.
- 4.13.18 Auf dem Grundstück ist die Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen und die Oberwäsche mit Reinigungszusätzen sowie die Versorgung mit flüssigem Betriebsstoff verboten.
- 4.13.19 Kontrollschächte außerhalb des Gebäudes sind nach DIN 1986-100 und DIN EN 476 auszuführen. Sie müssen wasserdicht hergestellt werden. Es wird daher empfohlen, für den Schacht ein Schachtunterteil (SU-M) nach DIN 4034-1 und DIN EN 1917 zu verwenden. Auf dieses Schachtunterteil sind Schachtringe mit Muffe (SR-M) und ein Schachthals mit Muffe (SH-M) zu setzen. Die Sohle ist als offene Durchlaufrinne mit Banketten auszubilden. Steigeisen sind entsprechend DIN 1211 bzw. 1212, Schachtabdeckungen nach DIN 1229 und DIN EN 124 einzubauen.

- 4.13.20 Der Einbau der Sedimentationsanlage mit Leichtölsperre für Bauabschnitt I (auf Flur-Nr.712/32)

Größe 10 m x 1,1 m
mit Schlammraum 4,7 m³

wird widerruflich genehmigt.

Am Ablauf der Sedimentationsanlage ist durch Ausbildung eines Absturzes von mind. 16 cm eine Probenahmemöglichkeit zu schaffen.

Die Grenzwerte gemäß § 15 Abs. 3 der EWS in der gültigen Fassung sind einzuhalten.

- 4.13.21 Der Einbau der Lamellenfilter-Anlage (Sedimentationsanlage) für Bauabschnitt II (auf Flur-Nr. 712/42)

Typ LFA – R – 18 / 5.400
Hersteller: Fuchs Ingenieur-Beton GmbH
Durchmesser 2500 mm
mit Schlammraum 2,9 m³

wird widerruflich genehmigt.

Am Ablauf der Sedimentationsanlage ist durch Ausbildung eines Absturzes von mind. 16 cm eine Probenahmemöglichkeit zu schaffen.

Die Grenzwerte gemäß § 15 Abs. 3 der EWS in der gültigen Fassung sind einzuhalten.

- 4.13.22 Die Sedimentationsanlagen sind durch Einbau von Rückstausicherungen gegen Rückstau zu sichern.

- 4.13.23 Sollten die Sedimentationsanlagen dem Betrieb oder der Belastung nicht mehr entsprechen bzw. nicht mehr amtlich zugelassen sein, so wird vom Recht des Widerrufs Gebrauch gemacht. Es sind dann geeignetere Sedimentationsanlagen an deren Stelle einzubauen oder die vorhandenen Anlagen entsprechend zu erweitern.

- 4.13.24 Der abgesetzte oder filtrierte Schlamm ist nach den jeweils gültigen Abfallgesetzen zu entsorgen.

Die entsprechenden Abfuhrbelege sind vorzuhalten.

Der anfallende Schlamm ist so zu lagern, dass er in kein offenes Gewässer oder in die Kanalisation abgeschwemmt werden kann und kein Grundwasser gefährdet.

- 4.13.25 Maßnahmen der Eigenkontrolle und Wartung an den Sedimentationsanlagen sind regelmäßig entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien durchzuführen. Das Betriebstagebuch ist zusammen mit den Wartungsnachweisen und Prüfberich-

ten aufzubewahren und auf Verlangen Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vorzulegen.

- 4.13.26 Für die Sedimentationsanlagen sind die satzungsmäßigen Nachschau- und Untersuchungsgebühren zu entrichten. Soweit darüber hinaus bei der Überwachung Unkosten entstehen, sind diese zu übernehmen.
- 4.13.27 Mit dem Betrieb der Sedimentationsanlagen ist eine zuverlässige und hierfür geeignete Person verantwortlich zu betrauen und für entsprechende Vertretung zu sorgen. Die Namen und Telefon-Nummern der mit dem Betrieb und der Wartung der Anlagen betrauten Personen sind innerhalb 6 Wochen an Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung bekanntzugeben.
- 4.13.28 Der Einbau von Separations-Straßenabläufen im Kailängsweg wird widerruflich genehmigt.
- 4.13.29 Sollten die Separations-Straßenabläufe dem Betrieb oder der Belastung nicht mehr entsprechen bzw. nicht mehr amtlich zugelassen sein, so wird vom Recht des Widerrufes Gebrauch gemacht. Es sind dann geeignetere Absetzanlagen an deren Stelle einzubauen oder die vorhandenen Abläufe entsprechend zu erweitern.
- 4.13.30 Auf die Vorschriften zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 EWS wird hingewiesen.
Bei Veränderungen an der Niederschlagswasserbeseitigung ist dies schriftlich Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung, Peuntgasse 12, 90402 Nürnberg, mitzuteilen.
- 4.13.31 Alte, nicht genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen sowie luft- und wasserdicht zu verschließen bzw. abzumauern.
- 4.13.32 Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle sind mit flüssigem Beton, Dämm- oder Gleichwertigem zu verpressen. Das verwendete Material bedarf der Zustimmung von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnbergs. Die Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung, Tel.: 2 31-44 70 (nördliches Stadtgebiet) oder 2 31-49 89 (südliches Stadtgebiet) durchgeführt werden. Ist bei den Arbeiten das Besteigen von öffentlichen Kanalschächten erforderlich, muss bei Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Abwasserableitung Betrieb, Muggenhofer Straße 208, 90429 Nürnberg, zuvor eine schriftliche Genehmigung eingeholt werden.
In den öffentlichen Kanal eindringendes Dämm-Material oder sonstige Gegenstände sind auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
Bei der Verlegung von Entwässerungsleitungen sind die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

- 4.13.33 Im Hinblick auf die wiederkehrende Überprüfungspflicht der Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg, § 12 Abs. 2) sind ausreichende Revisionsöffnungen in den Entwässerungsleitungen vorzusehen.
- 4.13.34 Das Bauvorhaben wird über bestehende Grundleitungen und bestehende Anschlusskanäle entwässert. Eine prüffähige Rohrnetzberechnung und damit der Nachweis für eine ausreichende Kanaldimensionierung liegt den Genehmigungsunterlagen nicht bei und ist daher nicht Bestandteil der entwässerungstechnischen Prüfung.
Dadurch entstehende Schäden oder Nachbesserungen liegen in der Eigenverantwortung des Bauherrn.
- 4.13.35 Der Abfluss des Regenrückhaltebeckens ($V= 115 \text{ m}^3$) für Bauabschnitt II ist durch Einbau einer Strahldrossel auf 18 l/s zu drosseln und durch Einbau einer Rückstausicherung gegen Rückstau zu sichern.
- 4.13.36 Der Abfluss der Sedimentationsanlage für Bauabschnitt I ist durch Einbau eines Dauerstauventils auf 15 l/s zu drosseln.
- 4.13.37 Die Drosseleinrichtungen sind stets in betriebsfähigem Zustand zu halten und regelmäßig (mind. 1 mal jährlich) zu warten.
- 4.13.38 Der Kailängsweg ist durch Einbau einer Rückstausicherung im Übergabeschacht gegen Rückstau zu sichern.
- 4.13.39 Sollten die im Kailängsweg eingebauten Separations-Straßenabläufe dem Betrieb oder der Belastung nicht mehr entsprechen bzw. nicht mehr amtlich zugelassen sein, so wird vom Recht des Widerrufs Gebrauch gemacht. Es sind dann geeignetere Absetzanlagen an deren Stelle einzubauen oder die vorhandenen Abläufe entsprechend zu erweitern.
- 4.13.40 Die Genehmigung zur Ableitung des Niederschlagwassers von Bauabschnitt I und vom Kailängsweg in den Kanal in der Feuerstraße gilt nur, solange die Nutzung des Grundstücks durch die Firma DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH erfolgt.
Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der ursprüngliche Zustand (Einleitung in das Hafenerbecken) wiederherzustellen.

4.14 Wasser- und Schifffahrtsamt

Diese Auflagen beziehen sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.

- 4.14.1 An der Anlage dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder durch die Schiffführer auf dem Main-Donau-Kanal geblendet bzw. behindert werden können. Ebenso ist bei Umschlagarbeiten

sowie Werks- und Lieferverkehr im Freien eine Blendung der Schifffahrt zu vermeiden.

- 4.14.2 Sollte während der Bauzeit Wasserhaltung erforderlich werden, so ist das weitere Vorgehen für eine temporäre bzw. ggf. dauerhafte Wasserhaltung vor Ausführung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg abzustimmen

4.15 Ordnungsrechtliche Regelungen des Hafens

4.15.1 Entwässerung

Diese Auflage bezieht sich auf den Antrag vom 23.07.2010 sowie den zugehörigen Unterlagen und B-Nr. B5-2010-26.

Der nördlich des Grundstücks (*Lagerfläche auf Flur-Nr. 712/32*) verlaufende Betriebsweg ist, wie in den Plänen dargestellt, über eine südlich des Betriebsweges verlaufende Entwässerungsrinne an den Mischwasserkanal in der Feuerstraße F 81 anzuschließen.

Im Kreuzungsbereich des Betriebsweges mit der F 81 ist diese Rinne als überfahrbare Schwerlasttrinne auszubilden.

Die vorhandenen Schachtdeckel des Regenwasserkanals im Bereich des Betriebsweges sind dauerhaft wasserdicht zu verschließen.

4.15.2 *Hinweis auf Kanal- und Leitungsauskünfte*

Bezüglich der möglicherweise auf dem Grundstück verlegten Kanäle und Leitungen wird darauf verwiesen, dass bei den zuständigen Stellen Kanal- und Leitungsauskünfte einzuholen sind. Der HNR liegen diese Daten nur für eigene Anlagen vor.

4.15.3 *Förderband über die private Feuerstraße 81*

Die Überbauung der privaten Feuerstraße 81 ist technisch hinsichtlich lichter Höhe sowie der rechtwinkligen Querung sicherzustellen. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Förderbänder innerhalb von 3 Tagen abzubauen sind. Nachrichtlich wird nochmals auf den abgeschlossenen Nachtrag 1 zur Nutzungsvereinbarung Mitbenutzung Feuerstraße 81 zwischen der Bayernhafen GmbH & Co.KG und der Firma DURMIN (34NVB vom 30.04.2009) hingewiesen.

5 Rechtliche Hinweise

5.1 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1.1 Auch nach erteilter Genehmigung können jederzeit Anordnungen getroffen werden, sollten die festgesetzten Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausreichend sein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist dem Umweltamt rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich formlos anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, anhand derer sicher beurteilt werden kann, ob eine Genehmigung evtl. erforderlich ist.
- 5.1.3 Ergibt diese Prüfung, dass die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen nachteilig und erheblich sein können (wesentliche Änderung), ist ein Genehmigungsverfahren nach näherer Abstimmung mit dem Umweltamt zu beantragen und durchzuführen (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- 5.1.4 Ist beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Umweltamt zeitnah schriftlich formlos anzuzeigen. Der Anzeige sind solche Unterlagen beizufügen, anhand derer sicher beurteilt werden kann, ob die nach erfolgter Betriebseinstellung weiter bestehenden Pflichten erfüllt worden sind oder noch erfüllt werden (z.B. ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung noch vorhandener Abfälle gem. § 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.1.5 Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, können auch nach einer Betriebseinstellung Anordnungen getroffen werden.
- 5.1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist nicht mit dem Errichten oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

5.2 Baurechtliche Hinweise

- 5.2.1 *Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich ihrer Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Dies gilt auch für die technischen Regeln, die als Technische Baubestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt sind. Darüber hinaus wird noch besonders auf die technischen Regeln zum Gesundheitsschutz (PCB-, Asbest- und PCP-Richtlinien) hingewiesen.*

- 5.2.2 *Große Teile des Stadtgebiets wurden im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf zahlreichen Grundstücken noch Kampfmittel befinden. Dies ist insbesondere bei der Bauausführung zu berücksichtigen; ggf. sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.*
- 5.2.3 *Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch wenn diese nicht zu prüfen sein sollten, liegen grundsätzlich bei den am Bau Beteiligten, insbesondere bei dem Bauherrn, dem Entwurfsverfasser und/oder dem Ersteller der bautechnischen Nachweise und dem ausführenden Unternehmer.*
- 5.2.4 *Gemäß der Nutzungsvereinbarung mit dem Hafen Nürnberg hat die Mindesthöhe des Förderbandes 8,9 m über der Feuerstraße zu betragen.*

5.3 Wasserrechtliche Hinweise

- 5.3.1 *Bei dem Vorhaben sind grundsätzlich die Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, erlassen am 18.04.2017 - AwSV) sowie Folgeverordnungen zu beachten.*
- 5.3.2 *Es ist dafür Sorge zu tragen, dass wassergefährdende/umweltrelevante Stoffe weder in das Grundwasser, noch in den Untergrund, noch in das Hafenbecken gelangen können (§ 62 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 WHG).*
- 5.3.3 *Bei Änderungen an der genehmigten Entwässerungsanlage sind separate Entwässerungspläne (entsprechend § 10 EWS) in 1-facher Ausfertigung bei Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abt. Grundstücksentwässerung, rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.*
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Neubefestigung und Überdachung von Flächen überprüft werden muss, ob eine Versickerung oder alternative Niederschlagswasserbeseitigung möglich ist.
Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation sind Rückhaltemaßnahmen nach dem Merkblatt der DWA-A117 einzuplanen.
Die Einleitung in öffentliche Mischwasserkanäle darf nur erfolgen, wenn die in § 15 EWS festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.
Bei Anschluss an Regenwasserkanäle ist ein Nachweis nach dem Merkblatt DWA M 153 vorzulegen.
Erforderliche Reinigungsanlagen sind einzuplanen.

6 Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen wurden im Laufe des Verfahrens keine vorgebracht.

7 **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH als Antragstellerin zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird festgesetzt auf [REDACTED]
Auslagen werden geltend gemacht in Höhe von [REDACTED]

Es sind somit Gesamtkosten zu entrichten in Höhe von [REDACTED]

Diese Kostenentscheidung ergeht vorläufig.

Nachberechnungen für Auslagen, deren Betrag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bescheides noch nicht bekannt ist sowie von Gebühren, sofern die mit Schlussrechnung nachgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten von der Schätzung im Genehmigungsantrag abweichen sollte, bleiben vorbehalten.

8 **Gründe**

8.1 **Sachverhalt**

8.1.1 Antrag

Die Firma DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH hat mit Schreiben vom 29.05.2020, eingegangen beim Umweltamt am 02.06.2020 und zuletzt ergänzt am 29.11.2021 die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Gesteinskörnungen (Bauschutttaufbereitung) durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Waschanlage für mineralische Reststoffe mit nachgeschalteter Herstellung unterschiedlicher Splittfraktionen am Standort Antwerper Str. 19 in Nürnberg beantragt. Zudem wurde beantragt, dass im Rahmen des Verfahrens zu der beantragten Änderung die bisherigen Zulassungen, die den Anlagenbereich „Bauschutttaufbereitung“ betreffen, in einem Bescheid zusammengefasst werden.

8.1.2 Anlagenbeschreibung

Das geplante Vorhaben bzw. die zu errichtende Anlage besteht aus zwei wesentlichen Maßnahmen. Zum einen soll eine Wasch- und Brechsiebanlage für mineralische Wertstoffgemische, zum anderen eine Schlamm- und Prozesswasserbehandlung mit Klärurm und Flockungsstation errichtet und betrieben werden.

Die mineralischen Wertstoffe werden mittels LKW oder Bahn angeliefert und in eine Abfalllagerbox abgekippt bzw. mit dem Hafenkran entladen. Nach der Anlieferung werden die Wertstoffe durch ein externes und akkreditiertes Labor deklariert. Das Material wird abhängig von den Materialeigenschaften direkt in der Bauschuttrecyclinganlage aufbereitet oder über die Waschanlage behandelt. Für bestimmte Materialien ist eine Aufbereitung über die Bauschuttrecyclinganlage nach dem Durchlaufen der Waschanlage vorgesehen.

Für die geplante Anlage sind 5 verschiedene Betriebsweisen vorgesehen:

1. Die Anlieferung von Gleisschotter mit anschließender Absiebung von Feinfraktionen, Waschung und Versplittung zu Zuschlagsstoffen für die Asphaltherstellung.
2. Die Anlieferung von Gleisschotter mit anschließender Absiebung von Feinfraktionen, Waschung und Rückführung in die Abfalllagerboxen im Bereich der Anlieferung zur erneuten Aufbereitung in der Bauschutttaufbereitungsanlage für die Herstellung von Frostschutzmaterialien für den Straßenbau und für ähnliche Verwendungszwecke.
3. Die Anlieferung von Bauschutt und Gleisschotter mit direkter Aufbereitung in der Bauschuttrecyclinganlage ebenfalls zur Herstellung von Frostschutzmaterialien.
4. Die Anlieferung von Gleisschotter mit anschließender Siebung in der mobilen Siebeinheit der Firma Terex zur Vorbereitung für die Verwendung als Gasdrainmaterial (diese Betriebsweise wird auch eingesetzt bei Gleisschotter mit lehmartigen Bestandteilen, die über die stationären Anlagen nicht vollständig abgetrennt werden können).
5. Die Anlieferung von Material mit anschließend direktem Umschlag zu Depo- nien oder ähnlichen Entsorgungswegen bei entsprechender Deklaration des Materials.

Altschotter aus Gleisbaumaßnahmen besteht aus einem Gemisch aus mineralischen Materialien mit einer weiten Korngrößenverteilung und weist zwischen 10 % und 35 % Feinanteile < 20 mm auf. Diese Feinmaterialien können stark bindig bis schwach kiesig vorliegen und sind aufgrund ihrer großen Oberflächen Hauptträger von Kontaminationen. Im Wesentlichen bestehen diese Kontaminationen aus Schwermetallen aus dem Abrieb von Metallteilen, aus polyzyklischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die aus den teerölimprägnierten Holzbahnschwellen ausgewaschen werden, aus Pflanzenschutzmitteln aus der Ausbringung auf dem Gleiskörper (Vegetationshemmung) und aus Mineralölkohlewasserstoffen (MKW), die zu geringen Mengen von Dieselloks und Schmiermitteln verursacht werden können.

Diese Feinanteile (0-20 mm) werden aus diesem Grund vorher abgesiebt (Vorabsiebung). Das übrige Material wird anschließend gewaschen (Waschanlage) und zu Splitt verschiedener Korngrößen verarbeitet (Brech- und Versplittungsanlage). Das nach dem Waschprozess ausgeschleuste Schlamm-Wassergemisch wird entsprechend behandelt (Schlamm- und Prozesswasserbehandlung). Der entwässerte Schlamm wird anschließend verwertet und das Prozesswasser im Kreislauf gehalten.

8.1.3 Lage und Umgebung des Vorhabens

Das Betriebsgelände der Durmin Entsorgung und Logistik GmbH liegt ca. 6 km südlich des Nürnberger Stadtzentrums im Nürnberger Hafen auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg.

Die umliegenden Flächen werden ausschließlich gewerblich genutzt. Im Bebauungsplan ist die Fläche des Betriebsgeländes als Sondergebiet „Güterverkehrszentrum Hafen“ (GVZ) ausgewiesen. Demnach ist dort ausschließlich die Errichtung von Gewerbebetrieben aller Art sowie die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Güterumschlags und des Hafenbetriebs zulässig.

Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,25 km südöstlich, 1,3 km westlich und 1,4 km östlich der Materialaufbereitungshalle.

Südlich des Geländes der Durmin Entsorgung und Logistik GmbH befinden sich unmittelbar weitere Betriebsgebäude von überwiegend Recycling- und Logistikunternehmen, unter anderem der Müller – Die lila Logistik AG, der Max Aicher Recycling GmbH, der Pema GmbH und der B&A Metallaufbereitungs-GmbH. Weiter südlich dieser Gewerbeflächen verläuft die Wiener Straße. Darüber hinaus schließt sich der Entengraben (Gewässer 3. Ordnung) und das Vogelschutz- bzw. SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533- 471) an. Südöstlich des Vorhabens befindet sich die Schleuse Eibach.

Westlich des Vorhabens schließen sich ebenfalls Betriebsgebäude überwiegend von Logistikunternehmen sowie Gleisanlagen für den Güterverkehr an. Westlich des Sondergebiets GVZ befindet sich die Kreisstraße N4 sowie Wohn- und Gewerbebebauung des Stadteile Koppenhof und Eibach.

Nördlich des Vorhabens befinden sich Hafenbecken sowie weitläufige Gewerbeflächen von Logistikunternehmen.

Östlich an das Hafenbecken anschließend verläuft ebenfalls das SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471) sowie das Naturschutzgebiet „Sandgruben am Föhrenbruck“. Nördlich des Naturschutzgebiets liegt die teilweise begrünte Reststoffdeponie Nürnberg Süd sowie Wald- und Gehölzflächen bis zur Bundesautobahn A4. Südlich bzw. östlich des Naturschutzgebiets schließen sich weitere Waldflächen sowie Wohnbebauungen an.

8.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben entspricht u. a. der Nummer 8.5 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen“

Es ist in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.5 zum UVPG wurde demnach für genanntes Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 15-28 UVPG durchgeführt.

8.2.1 **Zusammenfassende Darstellung gem. § 9 Abs. 1a der 9. BImSchV**

8.2.1.1 Standort des Vorhabens

Das Werksgelände der Durmin Entsorgung und Logistik GmbH befindet sich an der Antwerpener Straße in 90451 Nürnberg. Nördlich des Standorts grenzt das Hafenbecken des Nürnberger Hafens (Bayernhafen Nürnberg) an. Die Maßnahme ist auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgesehen.

Die Aufbereitungsanlage für mineralische Wertstoffgemische soll innerhalb einer bestehenden Halle errichtet werden. Die Vorabsiebung sowie entsprechende Lagerflächen befinden sich ca. 50 m östlich der bestehenden Halle. Zwischen der Halle und den Lagerflächen befindet sich eine Straße. Eine Verbindung dieser Betriebsbestandteile ist über ein bereits bestehendes Förderbandsystem vorgesehen. Dieses wird umgestellt, so dass es im geplanten Zustand die Straße überquert.

8.2.1.2 Merkmale des Vorhabens

Das geplante Vorhaben bzw. die zu errichtende Anlage besteht aus zwei wesentlichen Maßnahmen. Zum einen soll eine Wasch- und Brechsiebanlage für mineralische Wertstoffgemische, zum anderen eine Schlamm- und Prozesswasserbehandlung mit Klärturm und Flockungsstation errichtet und betrieben werden. Das Vorhaben wird im Folgenden genauer beschrieben.

8.2.1.2.1 Funktionsweise der Anlage

Die mineralischen Wertstoffe werden mittels LKW oder Bahn angeliefert und in eine Abfalllagerbox abgekippt bzw. mit dem Hafenkran entladen. Nach der Anlieferung werden die Wertstoffe durch ein externes und akkreditiertes Labor deklariert. Das Material wird abhängig von den Materialeigenschaften direkt in der Bauschuttrecyclinganlage aufbereitet oder über die Waschanlage behandelt. Für bestimmte Materialien ist eine Aufbereitung über die Bauschuttrecyclinganlage nach dem Durchlaufen der Waschanlage vorgesehen.

Für die geplante Anlage sind 5 verschiedene Betriebsweisen vorgesehen:

1. Die Anlieferung von Gleisschotter mit anschließender Absiebung von Feinfraktionen, Waschung und Versplittung zu Zuschlagsstoffen für die Asphaltherstellung.
2. Die Anlieferung von Gleisschotter mit anschließender Absiebung von Feinfraktionen, Waschung und Rückführung in die Abfalllagerboxen im Bereich der Anlieferung zur erneuten Aufbereitung in der Bauschuttaufbereitungsanlage für die Herstellung von Frostschutzmaterialien für den Straßenbau und für ähnliche Verwendungszwecke.
3. Die Anlieferung von Bauschutt und Gleisschotter mit direkter Aufbereitung in der Bauschuttrecyclinganlage ebenfalls zur Herstellung von Frostschutzmaterialien.
4. Die Anlieferung von Gleisschotter mit anschließender Siebung in der mobilen Siebeinheit der Firma Terex zur Vorbereitung für die Verwendung als Gasdrainmaterial (diese Betriebsweise wird auch eingesetzt bei Gleisschotter mit lehmartigen Bestandteilen, die über die stationären Anlagen nicht vollständig abgetrennt werden können).
5. Die Anlieferung von Material mit anschließend direktem Umschlag zu Depo-nien oder ähnlichen Entsorgungswegen bei entsprechender Deklaration des Materials.

Altschotter aus Gleisbaumaßnahmen besteht aus einem Gemisch aus mineralischen Materialien mit einer weiten Korngrößenverteilung und weist zwischen 10 % und 35 % Feinanteile < 20 mm auf. Diese Feinmaterialien können stark bindig bis schwach kiesig vorliegen und sind aufgrund ihrer großen Oberflächen Hauptträger von Kontaminationen. Im Wesentlichen bestehen diese Kontaminationen aus Schwermetallen aus dem Abrieb von Metallteilen, aus polyzyklischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die aus den teerölimprägnierten Holzbahnschwellen ausgewaschen werden, aus Pflanzenschutzmitteln aus der Ausbringung auf dem Gleiskörper (Vegetationshemmung) und aus Mineralölkohlewasserstoffen (MKW), die zu geringen Mengen von Dieselloks und Schmiermitteln verursacht werden können.

Diese Feinanteile (0-20 mm) werden aus diesem Grund vorher abgesiebt (Vorabsiebung). Das übrige Material wird anschließend gewaschen (Waschanlage) und zu Splitt verschiedener Korngrößen verarbeitet (Brech- und Versplittungsanlage). Das nach dem Waschprozess ausgeschleuste Schlamm-Wassergemisch wird entsprechend behandelt (Schlamm- und Prozesswasserbehandlung). Der entwässerte Schlamm wird anschließend verwertet und das Prozesswasser im Kreislauf gehalten.

Die einzelnen Prozessschritte werden im Folgenden genauer erläutert.

Die Feinanteile sind in der Regel nicht oder nur eingeschränkt verwertbar und müssen daher durch Siebung aus dem Material entfernt werden. Der Trennschritt liegt bei 20 mm Maschenweite. Zum Schutz des 20 mm- Siebes wird zusätzlich ein Sieb mit 32 mm darüber gesetzt. Die Fraktionen 20/32 und 32/63 werden dann

wieder zusammengeführt und zur Waschanlage gefördert. Aus lärmschutztechnischen Gründen werden Siebe aus Kunststoff verwendet.

Die Vorsiebung des Materials erfolgt über eine stationäre, elektrisch betriebene Flachdecksiebmaschine mit zwei Siebdecks. Die gesamte Anlagenmimik besteht aus einem Aufgabebunker mit einem klappbaren Rost, um zu verhindern, dass übergroße Gesteins- oder Bauschuttbrocken in den Aufbereitungsprozess gelangen; einem Abzugs- und Zuführband zur Siebmaschine und den Abzugsförderbändern für die Feinfraktionen und das Grobkorn. Ein Überbandmagnet über dem Förderband zwischen Aufgabebunker und Flachdecksiebmaschine soll verhindern, dass Metallteile in den weiteren Aufbereitungsprozess gelangen können. Dazu findet der Abwurf in einen unter der Anlage stehenden Container statt. Hierbei handelt es sich um einen Schutz vor Beschädigungen der Anlagentechnik. Generell ist aber bei dem zur Aufbereitung verwendeten Material von einem geringfügigen Anteil an Metallbestandteilen zu rechnen.

Die Feinfraktion (0/20), die während des Siebvorgangs entsteht, wird in die beiden benachbarten Abfalllagerboxen ausgetragen und angehäuft. Sie werden nach Beprobung und Analytik je nach Schadstoffgehalten als Rezepturkomponenten in der Untertageverwertung, auf Deponien oder in Verfüllungen verwertet bzw. entsorgt. Das Grobkorn (20/63 mm) ist die zu waschende Fraktion und wird in die Aufbereitungshalle zur Waschanlage gefördert.

Das Grobkorn wird direkt über eine Bandförderanlage über die Feuerstraße 81 in den nordöstlichen Teil der Aufbereitungshalle (Bestand) gefördert. Dazu wird das bestehende in Nord-Süd-Richtung verlaufende Förderband der bestehenden Bauschutt- und Gleisschotteraufbereitungsanlage um 90° gedreht und in einer Höhe von mindestens 4 Metern über die Feuerstraße geleitet. Dieses Förderband ist dann stationär. In der Aufbereitungshalle findet der eigentliche Waschprozess und die Zerkleinerung und Siebung in die Zielkörnungen statt. Hierbei findet keine Vorlagerung des Grobmaterials statt, sondern das Material wird direkt in die Waschanlage gefördert.

Den gesamten Waschprozess kann man in drei grundlegende Verfahrensschritte untergliedern:

1. Zweiwellenschwertwäscher mit Leichtstoffabscheider
2. Nasssiebmaschine mit Hochdruckbedüsung
3. Hydrozyklon zur Abtrennung der Sand- von der Schlufffraktion

Zur Reinigung des Gleisschotters ist ein einmaliger Durchgang durch die Waschanlage notwendig.

Die gesamte Waschanlage ist modular in einem Rahmen mit Überseecontainermaßen aufgebaut:

Länge 12,2 m x Breite 2,5 m x Höhe 5,8 m.

Über den Trichter der Waschanlage gelangt das Material (20-63 mm, Haftkorn 0/20) zunächst in einen Zweiwellenschwertwäscher und wird darin einer intensiven Wäsche unterzogen. Dabei wird es in einem Winkel von ca. 10 Grad schräg nach oben gefördert. Während dieser Förderung werden durch an den Wellen angebrachte Schaufeln starke Scherkräfte in das Material eingetragen. Durch diese Scherkräfte sowie durch die innere Reibung der Körner und das Wasser werden Anhaftungen aus Sand und Schluff und auch oberflächlich anhaftende Schadstoffe abgelöst.

Während dieses Vorgangs wird gleichzeitig von unten über Düsen ein Wasserstrom gegen die Förderrichtung erzeugt, der aufschwimmende Leichtstoffe und Schwebstoffe nach hinten abschwemmt. Diese werden über ein Entwässerungssieb mit Spaltsiebboden mit einer Spaltweite von ca. 0,55 mm abgetrennt. Der Siebüberlauf (Leichtstoff Organik) wird in einem Container gesammelt.

Die mineralische (Grob-)Fraktion gelangt anschließend auf eine Nasssiebmaschine mit bis zu drei Decks mit beliebig belegbarer Maschenweite. In der Regel werden zwei Siebe mit 16 mm und mit 4 mm verwendet.

Über den Decks sind quer zur Förderrichtung Bedüsungsstränge angebracht. Diese Hochdruckbedüsung ist im Volumenstrom und Druck einstellbar und hat die Aufgabe, die Mineralkörner von fein suspendierten Verunreinigungen/Anhaftungen zu reinigen bzw. abzuspülen und fungiert gleichzeitig noch als Siebhilfe. Die Überkornfraktion (z.B. 4-63 mm) gelangt über ein Förderband zum Dosierbunker der Brechanlage (Silo).

Der Siebunterlauf, ein Sand-Wasser-Gemisch mit der Kornfraktion 0-4 mm, fließt in den Pumpensumpf der Pumpe zum Hydrozyklon. Im Hydrozyklon findet eine Hydroklassierung mit einem Trennkorn von ca. 63 µm statt. Das heißt, der Schluffanteil (< 63 µm) im Sand-Wasser-Gemisch wird abgetrennt und die Sandfraktion 0,063-4 mm wird über ein Entwässerungssieb geführt und als gewaschener Sand (= Abfall), d.h. vom Schluff befreit, über ein Förderband in eine Box in den südöstlichen Hallenteil gefördert. Das Zentrifugat läuft aus dem Zyklon in den Pumpensumpf bei der Versplittung.

Über die Brechanlage soll vom gereinigten Korn der Grobfraktion ein hochwertiger mineralischer Baustoff hergestellt werden, der die erforderlichen Qualitätskriterien erfüllt, um als Zuschlagstoff bei der Asphaltherstellung zu dienen. Das Material der Grobfraktion 4-63 mm wird in einem Silo zwischengelagert und über eine Vibrationsrinne in die eingehauste Vertikalprallmühle gefördert.

Der Brecher zerkleinert das Material je nach Rotationsgeschwindigkeit und Einstellung auf 0 - 25 mm oder 0 - 32 mm. Das Brechgut wird anschließend über einen Doppelgurtförderer zur Siebmaschine gefördert und dort werden die Fraktionen 0 - 16 mm und 16 - x mm hergestellt. Die Fraktion 16/x wird zurück in das Silo des

Vertikalbrechers gefördert, um weiter zerkleinert zu werden. Die Fraktion 0/16 wird zu einer Doppeldecksiebmaschine gefördert, wo die Fraktionen 5/16, 2/5 und 0/2 erzeugt werden. Die Fraktion 5/16 gelangt über ein Förderband auf eine weitere Siebmaschine mit zwei Siebdecks, eines mit 11 mm Maschenweite und das andere mit 8 mm Maschenweite. Dadurch werden die Fraktionen 11/16, 8/11 und 5/8 erzeugt, welche über Förderbänder in die Produktboxen 29, 30 und 31 gefördert werden. Die Fraktion 2/5 aus der Siebmaschine wird direkt über das Förderband in die Produktbox 33 gefördert. Die Feinfraktion 0/2 gelangt zunächst in den Pumpensumpf und wird dann über die Pumpe in den Zyklon gefördert, wo die kleinsten Verschmutzungen abgetrennt werden. Nun wird die Fraktion vom Zyklon in ein weiteres Entwässerungssieb gefördert, wo es durch Prozesswasserzufuhr eine weitere Spülung vorgenommen werden kann. Dann gelangt die entwässerte Fraktion über ein Förderband in die Produktbox 32.

Um einen von der nachgeschalteten Versplittung unabhängigen Waschbetrieb zu ermöglichen, besteht über ein Bypassband die Möglichkeit, das gereinigte Grobkorn in eine Austragsbox auf der Flur 712/32 auszutragen. Hierbei ist parallel zu dem über die Feuerstraße führenden Transportbandes ein weiteres Rückführband eingeplant.

Die kleinsten Feststoffpartikel weisen, nachdem sie den Waschprozess durchlaufen haben, eine Korngröße von $\leq 63 \mu\text{m}$ auf (die Fraktion $63 \mu\text{m}$ bis 4 mm wurde im Hydrozyklon abgetrennt). Sie werden zunächst als Schlamm-Wasser-Gemisch nach dem Waschprozess ausgeschleust. Der verfahrenstechnisch aufwändigste und komplexeste Teil der Anlage ist die Behandlung dieses Gemisches. Da diese Feinpartikel aufgrund der großen Oberfläche auch die Hauptträger der ausgewaschenen Schadstoffe sind, kommt es darauf an, den Feststoffanteil möglichst quantitativ vom Prozesswasser abzutrennen und so eine Schadstoffsänke mit einem möglichst kleinen Massenanteil zu erzeugen. Dazu ist es notwendig, dass die Feststoffpartikel sedimentieren.

Die Geschwindigkeit, mit der der Sedimentationsprozess abläuft, lässt sich näherungsweise nach der Stokesschen Gleichung ableiten. Sie ist neben anderen Faktoren wie der Dichte des Materials aber insbesondere vom Radius der Partikel bestimmt. Das wiederum legt nahe, dass mit einer Vergrößerung der Partikel der größte Effekt zur Steigerung der Sedimentationsgeschwindigkeit erzielt werden kann.

Verfahrenstechnisch wird dies durch die Zudosierung von geeigneten Flockungshilfsmitteln (aus Flockungsmittelstation) erreicht. Mit ihrer Hilfe koagulieren die Schlammpartikel, d. h. sie bilden Agglomerate und können so schneller zum Boden absinken. Die Verwendung von Flockungsmitteln ist ein gängiges Verfahren bei der Schlammentwässerung, u. a. in Klärwerken oder in anderen Entwässerungsprozessen in der Industrie.

Zusammenfassend lässt sich die Schlammbehandlung in die drei wesentlichen Verfahrensschritte gliedern:

1. Schlammeindicker mit Flockungsstation (Klärurm)
2. Schlammentwässerung durch Pressen (Kammerfilterpresse)
3. Prozesswasserbehandlung (Klärurm)

Der Überlauf des Zyklons mit der Fraktion $< 63 \mu\text{m}$ wird zusammen mit dem Schmutzwasser über einen weiteren Pumpensumpf, an dem auch wässriges Material aus der Versplittung ankommt, mit einer Pumpe über ein Einbogensieb in den Klärurm gefördert. Größere Bestandteile, die durch das Einbogensieb abgetrennt wurden, werden wieder in das Entwässerungssieb geleitet. Die Schlammhöhe im Klärurm wird über einen LEM-Sensor gemessen. Flockungsmittel werden in einer Flockungsmittelstation angemischt und dosiert in den Klärurm eingedüst. Der Flockungsmittelprozess wird so ausgelegt, dass eine in Serie positionierte zweistufige Flockungsmittelzugabe mit unterschiedlichen funktionellen Flockungsmitteln möglich ist. Eine Vielzahl an Flockungsmitteln und Reagenzien zur Einstellung des Klärwassers oder zum Ausfällen von Verunreinigungen (z. B. auch Chloride und Sulfide) stehen auf dem Markt zur Verfügung. Sie werden u. a. auch bei der Trinkwasseraufbereitung verwendet. Aus Erfahrungswerten anderer Betreiber von Behandlungsanlagen dieser Art wird von einem Verbrauch an Flockungsmittel von etwa 15 - 30 kg pro Tag ausgegangen. Dieses hängt sehr stark von dem Wassergehalt des jeweils behandelten Aufgabegemisches ab.

Der Überlauf des Klärturms fließt in den Prozesswasserbehälter und durchläuft den Waschprozess als aufgereinigtes Wasser erneut. Das Sediment des Klärturms, der Schlamm, wird über eine Rohrleitung in einen Schlammbehälter gepumpt. Hier wird das dickflüssige Sediment mit einem Rührwerk in Bewegung gehalten.

Über eine Schlammpumpe wird der Schlamm dann in die Schlammentwässerungsanlage gepumpt und dort entwässert. Der entwässerte Schlamm wird in einer Box (50 m^3) abgelagert und chargenweise beprobt, analysiert und in der Regel nach Konditionierung (je nach Schadstoffgehalt wird der Schlamm als Rezepturkomponente in der Mischanlage Durmin verwendet in der Untertageverwertung, auf Deponien oder in Verfüllungen verwertet bzw. entsorgt) im Untertageversatz verwertet. Das frei gewordene Wasser fließt in den Filtratwassersumpf. Der Filtratwassersumpf dient ebenfalls als Sedimentationsbecken für das Wasser-Schlamm-Gemisch aus dem Klärurm, wenn sich dort der Schlamm ungenügend absetzt. Diese Absetzung oder Sedimentation wird über einen SADF-Sensor gemessen. Ist die Trübung zu stark, wird das Wasser über den SADF in den Filtratwassersumpf geleitet und dort, wenn nötig, mit Wasser verdünnt. Daraufhin wird das Filtrat wieder in den Klärurm geleitet.

Das gesamte Prozesswasser läuft in einem geschlossenen Kreislauf. Lediglich die Verluste, die im Zuge der Aufbereitung und mit dem Austrag der erzeugten Fraktionen entstehen, werden durch Brunnenwasser ausgeglichen. Sollten Revisionen

oder Reparaturen notwendig sein, wird das Prozesswasser mit Hilfe eines externen Saugfahrzeuges abgepumpt und ein Teil wird zur chemischen Analyse in den zuvor restentleerten und gereinigten doppelwandigen Tank gemäß dem Bescheid UwA/325-21-10/16035_15 vom 10.06.2016 gelagert. Das restliche Prozesswasser wird bis zum Vorliegen der Analytik durch extern beauftragte Saugfahrzeuge zwischengelagert. Entsprechende regelmäßig angelieferte flüssige Abfälle für den Untertageversatz werden in der Lagerungszeit zu anderen Verwertern verbracht. Nach entsprechender analytischer Deklaration der Flüssigkeit findet eine Verwertung im Zuge der Untertageverwertungsproduktion als Befeuchtungswasser statt. Sollten anderweitige Entsorgungswege notwendig sein, findet eine entsprechende Nachreinigung des Behälters statt. Das gleiche Vorgehen findet bei einem notwendigen Austausch des Waschwassers aufgrund eines erhöhten Verschmutzungsgrades statt.

Die Anlage soll im Zweischichtbetrieb betrieben werden. Die Annahmezeiten orientieren sich an den Öffnungszeiten des Gesamtstandorts. Sie sind im Bescheid 325-21-10/12025_16v vom 02.08.2013 genehmigt.

Grundsätzlich wird von einem ganzjährigen Anlagenbetrieb ausgegangen. Allerdings kann es bei Dauerfrost zu Stillstandzeiten kommen, da dann die Anlage nicht betrieben werden kann.

Annahmezeiten:

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag: 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Betriebszeiten der Anlage:

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag: 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Unter der Voraussetzung, dass ein ausreichend dimensionierter Materialstrom aus der Vorsiebanlage sichergestellt ist, kann die Waschanlage mit einem maximalen Durchsatz von 100 t/h betrieben werden. Der Durchsatz der Schlammbehandlung liegt bei etwa 5 t/h. So kann insgesamt von einem Jahresdurchsatz von ca. 75.000 t ausgegangen werden. Die Gesamtkapazität der Anlage wird nicht verändert.

8.2.1.2.2 Energieverbrauch

Alle Anlagenkomponenten entsprechen dem Stand der Technik und damit der energieeffizientesten Lösung. Der Energieverbrauch wird dokumentiert und monatlich kontrolliert. Dadurch lassen sich mögliche Energieverluste erkennen und entsprechende Optimierungsmaßnahmen werden ergriffen (z. B. Austauschen defekter Lampen).

8.2.1.2.3 Verkehr

Da es sich bei der geplanten Maßnahme um einen zusätzlichen Verarbeitungsschritt handelt, der nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden ist, ist mit keiner Veränderung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

8.2.1.2.4 Wasser und Abwasser

Die Durmin Entsorgung und Logistik GmbH bezieht ihr Brauchwasser über einen Grundwasserbrunnen. Für den Betrieb der Anlage ist eine Förderung von maximal 64 m³ Wasser täglich erforderlich.

Das gesamte Prozesswasser läuft in einem geschlossenen Kreislauf. Lediglich die Verluste, die im Zuge der Aufbereitung und mit dem Austrag der erzeugten Fraktionen entstehen, werden durch Brunnenwasser ausgeglichen. Sollten Revisionen oder Reparaturen notwendig sein, wird das Prozesswasser mit Hilfe eines externen Saugfahrzeuges abgepumpt und ein Teil wird zur chemischen Analyse in den zuvor restentleerten und gereinigten doppelwandigen Tank gemäß dem Bescheid UwA/325-21-10/16035_15 vom 10.06.2016 gelagert. Das restliche Prozesswasser wird bis zum Vorliegen der Analytik durch extern beauftragte Saugfahrzeuge zwischengelagert. Entsprechende regelmäßig angelieferte flüssige Abfälle für den Untertageversatz werden während der Lagerungszeit zu anderen Verwertern gebracht. Nach entsprechender analytischer Deklaration der Flüssigkeit findet eine Verwertung im Zuge der Untertageverwertungsproduktion als Befeuchtungswasser statt. Sollten anderweitige Entsorgungswege notwendig sein, wird eine entsprechende Nachreinigung des Behälters vorgenommen. Das gleiche Vorgehen findet bei einem notwendigen Austausch des Waschwassers aufgrund eines erhöhten Verschmutzungsgrades Anwendung.

Da in der geplanten Anlage wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden (Schlamm-Wasser-Gemisch, Flockungsmittel), sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Maßnahmen zur Vermeidung einer Freisetzung dieser Stoffe in die Umwelt auch bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb vorgesehen. Der Boden der Aufbereitungshalle wird im Bereich der Waschanlage und Versplittung mit flüssigkeitsdichtem Asphalt beschichtet. Darüber hinaus wird der Bereich mit der Waschanlage, Versplittung sowie Schlamm- und Prozesswasseraufbereitung mit einer ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtung ummantelt. Beim Austreten von Wasser wird das Prozesswasser zunächst über die Rückhaltewanne aufgefangen und dann von externen Saugfahrzeugen abgepumpt und entsorgt. Sofern es zu einem Havariefall kommt, also ein Tank ausläuft, wird das austretende Schlamm-Wasser-Gemisch vom Rückhaltebecken aufgefangen. Dieses wird dann teilweise abgepumpt und zur Beprobung für die Analyse im restentleerten und gereinigten doppelwandigen Tank gemäß dem Bescheid UwA/325-21-10/16035_15 vom 10.06.2016 gelagert. Je nach Ergebnis der Analyse des Gemisches wird das Material an einen passen-

den Verwerter gegeben oder zur Eigenverwertung, als Zusatzstoff für Versatzbaustoffe verwendet.

Für die Oberflächenentwässerung des Standorts besteht ein Entwässerungskonzept, welches im Zuge der geplanten Änderungsmaßnahmen nicht angepasst werden muss.

8.2.1.2.5 Flächenbedarf und -verbrauch, Boden

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahme ist keine zusätzliche Bodenversiegelung erforderlich. Die vorgesehenen Flächen liegen innerhalb des Betriebsgeländes und wurden bereits für betriebliche Zwecke genutzt.

Die vorgesehene Fläche innerhalb der Halle wird vorab ertüchtigt, ist aber bereits zum heutigen Stand vollständig versiegelt.

8.2.1.2.6 Landschaftsbild

Für die Umsetzung der Maßnahme wird ein Förderband geringfügig verschwenkt. Andere Maßnahmen, die sich optisch auswirken, sind nicht vorgesehen.

8.2.1.2.7 Emissionen

Die wesentlichen mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen sind Schall und Staub. Zu beiden Emissionen wurden Gutachten angefertigt.

Schallemissionen / Lärm

Die wesentlichen Schallquellen entstehen durch das Handling der Materialien sowie durch den Betrieb der geplanten Anlage. Für erstere sind zum einen Lärmemissionen durch den Fahrverkehr der Liefer- und Abholfahrzeuge und durch den Radladerbetrieb zur Aufgabe auf die Vorsiebmaschine bzw. bei der Verladung auf LKW nach der Aufbereitung und zum anderen durch das Absetzen der jeweils erzeugten Fraktionen auf die Halden zu nennen. Die Emissionen durch Radlader und Absetzvorgänge stellen jedoch keine zusätzlichen Lärmemissionen dar, da diese auch beim bisherigen Anlagenbetrieb über die Gleisschotter- und Bauschuttaufbereitungsanlage entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass es gegenüber dem bisherigen Anlagenbetrieb zu keiner Kapazitätserhöhung kommt und dementsprechend die An- und Ablieferungsvorgänge im Jahresmittel gleichbleiben.

Als neue Lärmemissionsquellen sind somit die Emissionen aus dem Anlagenbetrieb, insbesondere der Vorsiebmaschine, der Waschanlage, der Prozesswasseraufbereitung und der Versplittung zu betrachten. Lediglich die Vorsiebanlage wird jedoch im Außenbereich errichtet, die Schotterwäsche, die Brech- und Siebanlage sowie die Prozesswasseraufbereitung werden in der bestehenden Aufbereitungshalle errichtet. Die betriebsbedingten Schallemissionen entstehen ganzjährig zu den folgenden Betriebszeiten:

Annahme von Abfällen:

- montags bis freitags: 06.00 bis 20.00 Uhr
- samstags: 06.00 bis 15.00 Uhr

Betriebszeiten der Anlage:

- montags bis freitags: 06.00 bis 20.00 Uhr
- samstags: 06.00 bis 15.00 Uhr

Zur Bewertung dieser Lärmemissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch die Fa. Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG vom 12.08.2020 erstellt. Dabei wurden die zu erwartenden Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Nürnberger Hafens untersucht.

Luftschadstoffemissionen

Da für den Betrieb der geplanten Anlage keine anderen Einsatzstoffe als bisher verwendet werden, sind weiterhin nur die Emissionen an partikelförmigen Stoffen als relevant zu betrachten und zu bewerten. Hierfür wurde ein Gutachten angefertigt, welches ebendiese untersucht. Dabei waren die folgenden Emissionsquellen zu untersuchen:

- Anlieferungs- und Umschlagbereich
- Vorsiebe (mobil und stationär)
- Aufbereitung: Vertikalprallmühle, Siebe, Transporteinrichtungen, Produktlager Versplittung, Bauschutttaufbereitungsanlage
- Verkehr, Fahrwege
- Sonstige Nebeneinrichtungen: Radlader

Die Prozesswasseraufbereitung ist aus Sicht der Luftreinhaltung nicht relevant. Auch die Verbrennungsabgase beim Betrieb der Radlader sind aus immissionsrechtlicher Sicht als irrelevant einzustufen. Die Aufbereitungsanlage wird über Elektromotoren betrieben, weshalb auch hier keine Verbrennungsabgase zu betrachten sind. Die Staubemissionen sind als „Gesamtstaub“ zu beurteilen.

Emissionen von Gerüchen

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine relevanten Geruchsemissionen. Licht- und Wärmeemissionen.

Emissionen von Licht und Wärme finden in nicht erheblichem Ausmaß statt. Strahlung ist ausgeschlossen.

8.2.1.2.8 Abfall

Im Rahmen des Betriebs der geplanten Anlage werden Abfälle in Form von Gleis-schotter (AVV Nr. 17 05 07* und 17 05 08) und Mineralien (AVV Nr. 19 12 09) einer Lagerung, Behandlung und Verwertung bzw. dem Recycling unterzogen. Durch die geplanten Prozesse wird die Entstehung folgender Abfälle in der Anlage erwartet:

AVV Nr.	Abfall	Bezeichnung	Umgang	Verwertung bzw. Entsorgung
Abfälle aus der Abfallbehandlung				
19 08 13*	Aus der Wäsche und Schlammbehandlung: Fraktion \leq 63 μ m (Ton, Schluff)	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwässern, die gefährliche Stoffe enthalten	Sammeln, Entwässern, Lagern	Verwertung bzw. Entsorgung als Rezeptur-komponenten in der Untertageverwertung, auf Deponien oder in Verfüllungen (je nach Schadstoffgehalten)
19 08 14	Aus der Wäsche und Schlammbehandlung: Fraktion \leq 63 μ m (Ton, Schluff)	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Sammeln, Entwässern, Lagern	Verwertung bzw. Entsorgung als Rezeptur-komponenten in der Untertageverwertung, auf Deponien oder in Verfüllungen (je nach Schadstoffgehalten)
19 12 09	Aus der Vorsiebung: Feinfraktion (Sand, Steine, Schluff) Aus der Versplittung: Fehlchargen aller Körnungen (Sand, Splitt)	Mineralien	Sammeln, Lagern	Verwertung bzw. Entsorgung als Rezeptur-komponenten in der Untertageverwertung, auf Deponien oder in Verfüllungen (je nach Schadstoffgehalten)
19 12 11*	Aus der Vorsiebung: Feinfraktion (Sand, Steine, Schluff) Aus der Versplittung: Fehlchargen aller Körnungen (Sand, Splitt)	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Sammeln, Lagern	Verwertung bzw. Entsorgung als Rezeptur-komponenten in der Untertageverwertung, auf Deponien oder in Verfüllungen (je nach Schadstoffgehalten)
19 12 12	Aus der Vorsiebung: Feinfraktion (Sand, Steine, Schluff) Aus der Versplittung: Fehlchargen aller Körnungen	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Sammeln, Lagern	Verwertung bzw. Entsorgung als Rezeptur-komponenten in der Untertageverwertung, auf Deponien oder in Verfüllungen (je nach Schadstoffgehalten)

	gen (Sand, Splitt)			
Sonstige Abfälle				
15 02 02*	verbrauchtes Sorptionsmittel	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sammeln, Lagern (nach Bedarf)	Mechanische Behandlung (Ersatzbrennstoffe, R 12)
19 08 02	Inhalte aus Abscheidern, Sedimentbecken usw.	Sandfangrückstände	Aufbereitung (nach Bedarf)	Mischanlage (R 5) >> Untertageverwertung
20 03 03	Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen	Straßenkehricht	Aufbereitung (täglich)	Mischanlage (R 5) >> Untertageverwertung
13 02 05*	Motor- und Getriebeöl (Instandhaltung, Wartung)	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Sammeln, Lagern (nach Bedarf)	Tanklager (R 12)
15 02 02*	Ölverunreinigte Betriebsmittel (Wartung, Instandhaltung)	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sammeln, Lagern (nach Bedarf)	Mechanische Behandlung (Ersatzbrennstoffe, R 12)

Die oben beschriebenen Abfälle fallen während des laufenden Betriebes an. Sorptionsmittel kommen nur im Gefahrenfall zum Einsatz. Die Sedimentbecken werden je nach Bedarf und Füllstand entleert.

Betrachtungen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen findet regelmäßig durch den Abfallbeauftragten statt. Die jeweiligen Entsorgungswege der Abfallstoffe richten sich nach den bestimmten Deklarationsanalysen. Hierbei wird die Verwertung gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz immer der Beseitigung vorgezogen, solange alle Anforderungen für die Verwertung erfüllt sind.

Die während der Errichtungsmaßnahmen anfallenden Abfälle werden nach Stoffart getrennt und anschließend fachgerecht, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verwertet bzw. entsorgt.

8.2.1.3 Vernünftige, relevante und geprüfte Alternativen

In der ersten Planungsstufe der Anlage wurde die Wäsche ohne eine Schlamm-aufbereitung geplant. Da diese Variante allerdings eine mehrfache Nutzung des Prozesswassers ausschließt, würde dies eine erheblich höhere Menge an eingesetztem und zu entsorgendem Wasser implizieren. Durch die Zugabe eines Polymers kann das Prozesswasser gereinigt und in der Anlage weitergenutzt werden.

Auch aus finanzieller Sicht stellt die Schlammaufbereitung die günstigste Alternative dar.

8.2.1.4 Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich

Im Folgenden werden der Naturraum und die Umwelt am Standort und in dessen Umgebung beschrieben.

8.2.1.4.1 Standortbeschreibung und Umfeldnutzung

Das Betriebsgelände der Durmin Entsorgung und Logistik GmbH liegt ca. 6 km südlich des Nürnberger Stadtzentrums im Nürnberger Hafen auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg.

Die umliegenden Flächen werden ausschließlich gewerblich genutzt. Im Bebauungsplan ist die Fläche des Betriebsgeländes als Sondergebiet „Güterverkehrszentrum Hafen“ (GVZ) ausgewiesen. Demnach ist dort ausschließlich die Errichtung von Gewerbebetrieben aller Art sowie die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Güterumschlags und des Hafenbetriebs zulässig.

Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,25 km südöstlich, 1,3 km westlich und 1,4 km östlich der Materialaufbereitungshalle.

Südlich des Geländes der Durmin Entsorgung und Logistik GmbH befinden sich unmittelbar weitere Betriebsgebäude von überwiegend Recycling- und Logistikunternehmen, unter anderem der Müller – Die lila Logistik AG, der Max Aicher Recycling GmbH, der Pema GmbH und der B&A Metallaufbereitungs-GmbH. Weiter südlich dieser Gewerbeflächen verläuft die Wiener Straße. Darüber hinaus schließt sich der Entengraben (Gewässer 3. Ordnung) und das Vogelschutz- bzw. SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533- 471) an. Südöstlich des Vorhabens befindet sich die Schleuse Eibach.

Westlich des Vorhabens schließen sich ebenfalls Betriebsgebäude überwiegend von Logistikunternehmen sowie Gleisanlagen für den Güterverkehr an. Westlich des Sondergebiets GVZ befindet sich die Kreisstraße N4 sowie Wohn- und Gewerbebebauung des Stadteiles Koppenhof und Eibach.

Nördlich des Vorhabens befinden sich Hafenbecken sowie weitläufige Gewerbeflächen von Logistikunternehmen.

Östlich an das Hafenbecken anschließend verläuft ebenfalls das SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471) sowie das Naturschutzgebiet „Sandgruben am Föhrenbruck“. Nördlich des Naturschutzgebiets liegt die teilweise begrünte Reststoffdeponie Nürnberg Süd sowie Wald- und Gehölzflächen bis zur Bundesautobahn A4. Südlich bzw. östlich des Naturschutzgebiets schließen sich weitere Waldflächen sowie Wohnbebauungen an.

8.2.1.4.2 Naturräumliche Einordnung

8.2.1.4.2.1 Fläche und Boden, Untergrund

Das Vorhaben liegt gemäß der geologischen Karte im Maßstab 1:500.000 in Bereich der geologischen Einheiten „Terrassenschotter und -sand, ungegliedert“ bzw. „Flugsand, z. T. als Düne“. Gemäß der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 ist der Boden im Bereich des Vorhabens als „Besiedelte Flächen mit anthropogen überprägten Bodenformen und einem Versiegelungsgrad < 70 %; bodenkundlich nicht differenziert“ einzustufen. Nordwestlich des Geländes der Durmin Entsorgung und Logistik GmbH ca. 250 m vom Vorhaben entfernt schließt sich „fast ausschließlich Braunerde, unter Wald meist podsolig aus Sand (Flugsand)“ an. Der derzeitige Zustand der Fläche ist durch Bodenversiegelung und stark industrielle Nutzung gekennzeichnet. An das Betriebsgelände angrenzend befinden sich vorwiegend weitere Gewerbeflächen, Verkehrsflächen (Straße, Schiene) sowie Hafenbecken.

8.2.1.4.2.2 Natur und Landschaft

Im Regionalplan der Region Nürnberg sind die Flächen als „Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum“ um das Oberzentrum Nürnberg gekennzeichnet. Hinsichtlich der ökologisch-funktionellen Raumgliederung wird der Vorhabensbereich mit einer „städtisch-industriellen Nutzung“ verbunden.

Nürnberg liegt innerhalb der warm-gemäßigten Klimazone im Übergangsbereich des maritimen Klimas Westeuropas zu einem kontinentalen Klima in Osteuropa und ist durch die Lage im Becken geprägt. Der Standort gehört zur Naturraum-Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ bzw. der Naturraum-Einheit „Mittelfränkisches Becken“ sowie der Naturraum-Untereinheit „Sandgebiete östlich der Rednitz-/Regnitz-Achse“.

Der Standort selbst ist durch die Lage im Hafen und die gewerbliche Nutzung geprägt. Die weitere Umgebung des Standorts ist in südlicher sowie östlicher Richtung durch große zusammenhängende Waldgebiete definiert. Nach Osten werden die Wald- und Gehölzflächen jedoch stellenweise durch Nutzungen wie die teilweise begrünte Reststoffdeponie Nürnberg-Süd sowie Wohnbebauungen unterbrochen. Das SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471) auf diesen bewaldeten Flächen ist überwiegend durch zusammenhängende Kiefernwälder gekennzeichnet, jedoch mit Bereichen, die aus Laubholzarten bestehen, sowie Bereichen, die durch die Umwandlung zu strukturreichen Laub- und Mischwäldern geprägt sind.

8.2.1.4.2.3 Wasser, Gewässer

Direkt an das Betriebsgelände grenzt in nördlicher Richtung das Hafenbecken an, das mit dem Main-Donau-Kanal verbunden ist. Östlich ab ca. 1,6 km vom Vorhaben entfernt verläuft der Ludwig-Donau-Main-Kanal. Das ökologische Potential des

Main-Donau-Kanals wird als mäßig eingestuft. Die chemische Qualität wurde im Jahr 2015 als nicht gut bezeichnet, insbesondere aufgrund von Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Die Erreichung eines guten chemischen Zustands bis zum Jahr 2021 wurde als unwahrscheinlich bewertet. Die Zielerreichung hinsichtlich des ökologischen Potenzials bis zum Jahr 2021 wurde insbesondere aufgrund der Nährstoffeinträge als unklar bewertet. Westlich ab ca. 2,3 km verläuft der nach Norden fließende Fluss Rednitz. Das ökologische Potenzial wurde im Jahr 2015 als mäßig bezeichnet. Aufgrund des Nährstoffeintrags, Bodeneintrags und der hydromorphologischen Veränderungen wurde eine Zielerreichung bis zum Jahr 2021 als unwahrscheinlich bewertet. Die chemische Qualität wurde im Jahr 2015 als nicht gut eingestuft. Auch hier wurde die Erreichung der Ziele bis 2021 aufgrund von Quecksilber und Quecksilberverbindungen als unwahrscheinlich betrachtet. Südlich bzw. südöstlich ab ca. 500 m vom Vorhaben entfernt verläuft der Entengraben, ca. 900 m weiter südlich der Eichenwaldgraben, zwei Nebengewässer der Rednitz (Gewässer 3. Ordnung). Das ökologische Potenzial dieser Nebengewässer wurde im Jahr 2015 als unbefriedigend eingestuft, der chemische Zustand wurde als nicht gut bezeichnet. Das Erreichen der Ziele hinsichtlich des ökologischen Zustands/Potenzials bis zum Jahr 2021 wurde aufgrund der organischen Belastung, der Nährstoffeinträge, des Bodeneintrags sowie der hydromorphologischen Veränderungen als unwahrscheinlich bewertet. Hinsichtlich des chemischen Potenzials wurde eine Zielerreichung aufgrund von Quecksilber und Quecksilberverbindungen ebenfalls als unwahrscheinlich betrachtet.

Das Vorhaben liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers „Sandsteinkeuper - Schwabach“. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als gut bezeichnet. Die Grundwasserfließrichtung verläuft großräumig nach Nordwesten. Im Vorhabenbereich sowie im erweiterten Gewerbegebiet liegen erhöhte Grundwasserstände vor, die Grundwasseroberfläche kann hier weniger als 3 m unter der Geländeoberkante liegen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. auf einer gekennzeichneten Hochwassergefahrenfläche. Die nächsten Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen befinden sich entlang des Entengrabens und der Rednitz.

8.2.1.4.2.4 Schutzgebiete im Einwirkungsbereich

Im Folgenden werden die Schutzgebiete und -objekte in der Umgebung des Standorts dargestellt. Sofern nicht anders angegeben, wurde dafür das Bayerische Fachinformationssystem (FIN-Web) des Bayerischen Landesamts für Umwelt herangezogen. Als Einwirkungsbereich wird vorsorglich ein Radius von 1,2 km angenommen. Dies begründet sich anhand des im Lärmgutachten definierten Immissionspunktes IO 2.4, welcher sich ca. 1,2 km westlich des Betriebsgeländes befindet. Dort liegt der berechnete Beurteilungspegel (Anteil Schotterwäsche mit Versplittung) nach Umsetzung der Maßnahme mit 35,2 dB(A) (tags) verglichen mit den anderen betrachteten Immissionspunkten am höchsten.

Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort ist das folgende Natura-2000-Gebiet ausgewiesen:

ca. 500 m südlich bzw. ca. 300 m östlich: Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald (6533-471). Das nächste FFH-Gebiet befindet sich ca. 2.000 m westlich des Standorts (Rednitztal in Nürnberg, 6632-371).

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort ist das folgende Naturschutzgebiet ausgewiesen:

ca. 500 m südöstlich: NSG-00407.01 Sandgruben am Föhrenbuck.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort sind keine Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Naturparke ausgewiesen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort sind keine Biosphärenreservate ausgewiesen.

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort sind die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- ca. 700 m südlich: LSG-00536.08 Eichenwaldgraben-Stockweiher,
- ca. 300 m östlich: LSG-00536.01 Königshof.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort sind keine Geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen:

- ab ca. 150 m bzw. 300 m nördlich und nordwestlich: Ruderalfluren und Mager-
rasen im Hafen (N-1760)
- ca. 300 m westlich: Ruderalflur im Hafen (N-1714),
- ca. 300 m östlich: Hecken und Gebüsch nordöstlich Hafen (N-1470),
- ca. 350 m nordwestlich: Gehölze im Hafen (N-1761),
- ca. 360 m südwestlich: Hecken und Gebüsch im Hafen (N-1769),
- ca. 400 m südwestlich: Magere Wiesen im südlichen Hafengebiet (N-1767),
- ca. 400 m nördlich: Extensivwiese im Hafen (N-1713),
- ca. 450 m südlich: Altgradbestände westlich Schleuse Eibach (N-1755),
- ca. 450 m östlich: Rudelfluren und Altgrasbestände auf der Deponie südlich
Föhrenbuck (N-1712),
- ca. 500 m südlich: Entengraben südlich Hafen (N-1698),
- ca. 500 m südlich: Gebüsche westlich Schleuse Eibach (N-1756),
- ca. 500 m westlich: Grasreiche Rudelflur im Hafen (N-1768),
- ca. 500 m südöstlich und östlich: Trockenbiotop am Kanal nordöstlich und
südöstlich Schleuse Eibach (N-1774),
- ca. 600 m nördlich: Alteichen und Hecke im Hafen (N-1467),
- ca. 600 m östlich: Altgrasbestand im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“ (N-
1739),
- ca. 650 m westlich: Altgrasbestand und Rudelflur im Hafen (N-1766),
- ca. 700 m nordöstlich: Biotopkomplex am Föhrenbuck (N-1711),
- ca. 700 m nordwestlich: Röhricht an Gräben im Hafengebiet (N-1762),
- ca. 750 m südöstlich: Komplexbiotop auf Böschungen des Kanals zwischen
Schleuse Eibach und Neukatzwang (N-1699),
- ca. 800 m nordwestlich: Sandmagerrasen im Hafen (N-1764),
- ca. 850 m nordwestlich: Alteichen und Hecke im Hafen (N-1467),
- ca. 850 m nordwestlich: Röhricht an Gräben im Hafengebiet (N-1762),
- ca. 900 m nordwestlich: Hecke im Hafen (N-1763),
- ca. 950 m östlich: Altgrasbestand auf Böschung am Rand des NSG „Sandgru-
ben am Föhrenbuck“ (N-1736),
- ca. 1.000 m nördlich: Alteichen und Hecke im Hafen (N-1467),
- ca. 1.000 m östlich: Weiher mit Gehölzen im NSG „Sandgruben am Föhren-
buck“ (N-1738),
- ca. 1.000 m südöstlich: Magerrasen westlich Königshof (N-1757),
- ca. 1.000 m südwestlich: Ruderalfluren, Altgrasbestände und Magerrasen im
westlichen Hafengebiet (N-1771),
- ca. 1.100 m südöstlich: Gewässer-Begleitgehölz am Königshof (N-1784),
- ca. 1.100 m südöstlich: Bäume und Hecken am Königshof und in Pillenreuth
(N-1662).

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Risikogebiete nach § 73 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet liegt ca. 3.000 m nordwestlich (Stein, St, 2210653200230).

Gebiete, in denen EU-Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Wie in bereits erläutert befindet sich das Vorhaben in der Nähe des Main-Donau-Kanals, des Flusses Rednitz sowie den Nebengewässern Entengraben und Eichenwaldgraben. Der Nürnberger Hafen ist an den Main-Donau-Kanal angeschlossen. In diesen Gewässern sind hinsichtlich des chemischen Zustands die Umweltqualitätsnormen insbesondere aufgrund von Quecksilber und Quecksilberverbindungen flächenhaft verfehlt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Das Vorhaben liegt innerhalb des Nürnberger Hafens auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg. Das Stadtzentrum liegt ca. 6 km nördlich des Vorhabens. Die Bevölkerung in Nürnberg beträgt mehr als 535.000 Einwohner (Stand 2019).

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften

Im Umkreis von 1.200 m um den Standort ist das folgende Baudenkmal ausgewiesen:

ca. 1.150 m südöstlich: Worzeldorfer Gutshof: ehem. Herrenhaus, erdgeschossiger, traufständiger Sandsteinquaderbau mit Satteldach, Fachwerkgiebel und -zwerchhaus mit Walmdach, 1796, ausgebaut Anfang 20. Jh.; Scheune, Fachwerkbau auf Sandsteinsockel mit Satteldach, wohl spätes 18. Jh.; Stall, Sichtziegelbau mit Satteldach, Ende 19. Jh.; Sandsteinfeiler, wohl spätes 18. Jh (D-5-64- 000-2195).

Im Umkreis von 1.200 m sind keine Bodendenkmäler ausgewiesen.

8.2.1.4.3 Vorbelastungen

Bezogen auf das Thema Vorbelastungen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich zwischen weiteren ausschließlich gewerblich genutzten Flächen mit einem hohen Versiegelungsanteil. Dementsprechend ist der Standort bereits hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie Lärm und Verkehr vorgeprägt.

Im Bebauungsplan Nr. 3811 der Stadt Nürnberg wurden für das Vorhabengelände bereits folgende Lärmkontingente festgelegt:

Tags: LEK = 65 dB(A)
 Nachts: LEK = 51 dB(A)

8.2.1.5 Grundsätzliche Vorhabenwirkungen

Bei der Untersuchung der Wirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter kann nach baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden werden. Dabei lassen sich die dargestellten möglichen Auswirkungen und dadurch möglicherweise betroffenen Schutzgüter ableiten.

Art der Auswirkung	Art der möglichen Auswirkungen	Möglicherweise betroffene Schutzgüter
Baubedingt	Verkehr Luftschadstoff- und Staubemissionen Schallemissionen Erschütterungen	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen und die biol. Vielfalt Luft und Klima
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme Veränderung des Landschaftsbildes	Fläche und Boden Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Landschaft
Betriebsbedingt	Schallemissionen Staubemissionen Wasserverbrauch Abfall Abwasser	Menschen, insb. die menschliche Gesundheit Luft und Klima Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Wasser

8.2.1.5.1 Baubedingte Vorhabenwirkungen

Während der Errichtung der Anlage wird es kurzzeitig zu einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen, Luftschadstoff- und Staubemissionen, Schallemissionen sowie Erschütterungen durch Lieferverkehr, Errichtungstätigkeiten und dabei eingesetzte Maschinen kommen. Diese konzentrieren sich räumlich vor allem im Außenbereich östlich der Halle.

8.2.1.5.2 Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

Der mit der Anlage verbundene Flächenbedarf ist im Rahmen der bestehenden Halle abgedeckt. Eine Bodenversiegelung ist nicht erforderlich. Das Landschaftsbild verändert sich durch die Verschwenkung des Förderbandes geringfügig.

8.2.1.5.3 Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Schallemissionen

In Bezug auf Schallemissionen sind folgende Quellen durch das Vorhaben zu berücksichtigen:

- An- und Ablieferung, Materiallagerung und -umschlag: Bei Anlieferung, Lagerung, Umschlag und Ablieferung von Material sind Lärmemissionen durch Lieferfahrzeuge, Abkippvorgänge sowie den Radlader-betrieb zur Aufgabe auf die Vorsiebmaschine zu erwarten. Die Emissionen durch Radlader und Absetzvorgänge stellen jedoch keine zusätzlichen Lärmemissionen dar, da diese auch beim bisherigen Anlagenbetrieb über die Gleisschotter- und Bauschutttaufbereitungsanlage entstanden sind. Es wird davon ausgegangen, dass es gegenüber dem bisherigen Anlagenbetrieb zu keiner Kapazitätserhöhung kommt und dementsprechend die An- und Ablieferungsvorgänge im Jahresmittel gleichbleiben.
- Materialaufbereitung: Als neue Lärmemissionsquellen sind der Betrieb der Vorsiebanlage, der Waschanlage, der Brech- und Versplittungsanlage sowie im geringen Maße der Prozesswasseraufbereitung zu erwarten. Während die Vorsiebanlage im Freien errichtet wird, werden die von den restlichen genannten Anlagen ausgehenden Schallemissionen durch die Lage in der Aufbereitungshalle gemindert.

Staubemissionen

Als mögliche Quellen von Staubemissionen lassen sich die folgenden feststellen:

- Anlieferung, Materiallagerung und -umschlag: Bei Anlieferung, Lagerung und Umschlag von Material können relevante Mengen an Staubemissionen entstehen, wenn trockenes Material mit hohem Feinkornanteil von den Anlieferfahrzeugen auf die Halde abgekippt und bei länger anhaltender trockener Witterung so im Freien gelagert wird, dass das Material der freien Windströmung ausgesetzt ist.
- Materialaufbereitung: Beim Abkippvorgang von Material in den Aufgabetrichter entstehen in Abhängigkeit von der Beschaffenheit kurzzeitig Staubaufwirbelungen. Beim Brechvorgang des gewaschenen Materials entstehen staubförmige Emissionen, die aufgrund des gewaschenen Einsatzmaterials gering bleiben.
- Fahrwege, Fahrverkehr im Außenbereich: Betriebsbedingt ist es nicht vermeidbar, dass staubförmige Materialien die Betriebswege beim Materialumschlag verunreinigen. Bei trockenen Wetterlagen und mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten können hierdurch Staubaufwirbelungen und Staubverfrachtungen in die Nachbarschaft entstehen.

8.2.1.5.4 Wasserverbrauch

Das Prozesswasser für die Waschanlage wird durch die Schlamm- und Prozesswasseraufbereitung in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Lediglich die Verluste, die im Zuge der Aufbereitung und mit dem Austrag der erzeugten Fraktionen

entstehen, werden durch Brunnenwasser ausgeglichen. Dafür ist ein Wasserverbrauch von ca. 15.000 m³ im Jahr erforderlich.

8.2.1.5.5 Abwasser

Aufgrund der Kreislaufführung des Prozesswassers entstehen Abwässer nur in Form von Prozesswasserverlusten bei der Aufbereitung und im Zuge der erzeugten Fraktionen. Verluste entstehen insbesondere durch den Schlamm, dem das Wasser nicht vollständig entzogen werden kann. Der Schlamm wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verwertet bzw. entsorgt.

In Bezug auf Niederschlagswasser besteht für den Vorhabenstandort ein Entwässerungskonzept, welches im Zuge der geplanten Änderungsmaßnahmen nicht angepasst werden muss. Durch die Errichtung von flüssigkeitsundichten Flächen bzw. ausreichend dimensioniert Rückhalteeinrichtungen gemäß AwSV im Bereich der Waschanlage, Brech- und Versplittungsanlage sowie der Schlamm- und Prozesswasseraufbereitung wird eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen verhindert.

8.2.1.5.6 Abfall

Durch den Betrieb der Anlage entstehen als Abfälle im Wesentlichen Schlämme aus der Waschanlage und Schlammaufbereitung (Fraktion $\leq 63 \mu\text{m}$ – Ton, Schluff), Fraktionen aus der Vorsiebung und Versplittung Feinfraktionen aus der Vorsiebung (Sand, Steine, Schluff) sowie Fehlchargen aller Körnungen aus der Versplittung (Sand, Splitt). Als weitere Abfälle entstehen aus dem Betrieb verbrauchte Sorptionsmittel (z.B. Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher), Inhalte aus Abscheidern, Sedimentbecken usw. sowie Kehrlicht aus Reinigungsmaßnahmen, Motor- und Getriebeöl (Instandhaltung, Wartung) und ölverunreinigte Betriebsmittel (Wartung, Instandhaltung).

Sämtliche Abfälle werden durch Deklarationsanalysen den für die Schadstoffgehalte geeigneten Entsorgungswegen zugeordnet. Hierbei wird die Abfallhierarchie des KrWG berücksichtigt, solange alle Anforderungen für die Verwertung erfüllt sind. Die Entsorgung wird intern oder extern über qualifizierte Abfallbehandlungs- und entsorgungsunternehmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt.

8.2.1.5.7 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Die Aufbereitungshalle inkl. der Aufbereitungstechnik und Lagerflächen werden in die sicherheitstechnische Betriebsorganisation des Gesamtstandortes integriert. Durch die Durmin Entsorgung und Logistik GmbH werden in einem dreistufigen Sicherheitskonzept diverse Vorkehrungen zur Verhinderung gefährlicher Betriebsstörungen, Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen umgesetzt. Dadurch wird das Risiko eines Stör- oder Brandfalls auf ein vertretbares Restrisiko minimiert.

Im Falle eines mechanischen Versagens von Wandungen, eines Versagens von Aggregaten oder einem Ausfall des Stroms oder der Druckluft sind keine akuten Gefahrensituationen zu erwarten. Im Falle einer Leckage wird eine Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen durch dichte und ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtungen verhindert. Gefahren durch sicherheitswidrige Handlungen werden durch die Betriebsorganisation und der Schulung bzw. Unterweisung von qualifiziertem Personal entgegengewirkt. Durch umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. benachbarte Anlagen, Verkehrsanlagen oder Naturbedingte Zustände) sind keine wesentlichen Gefahren für den Betrieb der Anlage zu erkennen. Durch die Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gelände der Durmin Entsorgung und Logistik GmbH werden Gefahren durch den Eingriff unbefugter Personen soweit wie möglich unterbunden.

Durch eine sicherheitsgerichtete Betriebsorganisation und abgestimmte Schutzmaßnahmen wird zudem die Wahrscheinlichkeit eines Brandes auf ein vertretbares Rest-risiko reduziert. Die erforderlichen organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur frühzeitigen Erkennung und Bekämpfung eines Entstehungsbrandes sind bereits im Bestand vorhanden. Geschulte Brandschutzhelfer(innen) können unverzüglich mit den Löscharbeiten, noch vor Eintreffen der Feuerwehr, beginnen. Die Koordination erfolgt durch den Brand-schutzbeauftragten und durch die Brandschutzhelfer.

Dementsprechend sind keine erheblichen sicherheits- bzw. umweltrelevante Wirkungen durch das Vorhaben im Rahmen von Störfällen zu erwarten.

8.2.1.5.8 Rückbaubedingte Auswirkungen

Mit der Stilllegung und einem Rückbau der Anlagen verbundene Wirkungen sind nicht exakt vorherzusehen. Beim Rückbau handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Bauaktivität, weshalb die Auswirkungen im Wesentlichen denen einer Errichtung entsprechen. Hierfür wäre ein entsprechendes Rückbaukonzept zu erstellen sowie eine Abbruchgenehmigung zu beantragen.

Zusätzlich entstehen durch einen Rückbau Abfälle, deren ordnungsgemäße Entsorgung erforderlich wird. Anfallende Materialien und Anlagenteile müssen der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Im Fall eines Rückbaus der vorhabenbedingten Maßnahmen wären weiterhin die dann zum Zeitpunkt des Rückbaus maßgeblichen umweltgesetzlichen Anforderungen zu beachten. Deren Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren.

8.2.2 **Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1a UVPG:**

8.2.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Mittelpunkt bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen steht die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Im Kontext

des hier beschriebenen Vorhabens sind daher die Aspekte Geruchsbelästigung, Luftrein-haltung, Lärmschutz und Unfallrisiko bzw. Arbeitsschutz zu betrachten.

8.2.2.1.1 Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen

Zu Beurteilung der mit dem Vorhaben verbundenen Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen wurde ein Gutachten angefertigt. Da das Vorhaben keine Änderung hinsichtlich der Einsatzstoffe mit sich bringt, waren darin – unverändert zur Bestand-situation – die Emissionen an partikelförmigen Stoffen als relevant zu betrachten. Die Staubemissionen sind gem. 5.2.1 TA Luft als „Gesamtstaub“ zu beurteilen.

Als relevant werden die folgenden Emissionsquellen betrachtet:

Anlieferung, Materiallagerung und -umschlag: Bei Anlieferung, Lagerung und Umschlag von Material können relevante Mengen an Staubemissionen entstehen, wenn trockenes Material mit hohem Feinkornanteil von den Anlieferfahrzeugen auf die Halde abgekippt und bei länger anhaltender trockener Witterung so im Freien gelagert wird, dass das Material der freien Windströmung ausgesetzt ist.

Materialaufbereitung: Beim Abkippvorgang von Material in den Aufgabetrichter entstehen in Abhängigkeit von der Beschaffenheit kurzzeitig Staubaufwirbelungen. Beim Brechvorgang des gewaschenen Materials entstehen staubförmige Emissionen, die aufgrund des gewaschenen Einsatzmaterials gering bleiben.

Fahrwege, Fahrverkehr im Außenbereich: Betriebsbedingt ist es nicht vermeidbar, dass staubförmige Materialien die Betriebswege beim Materialumschlag verunreinigen. Bei trockenen Wetterlagen und mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten können hierdurch Staubaufwirbelungen und Staubverfrachtungen in die Nachbarschaft entstehen.

An den einzelnen Emissionsquellen können jeweils emissionsmindernde Maßnahmen aufgezählt werden:

Der Feinanteil der mineralischen Wertstoffgemische ist aufgrund der großen spezifischen Oberfläche am höchsten mit Schadstoffen belastet und kann nicht verwertet werden. Um windinduzierte Verschleppungen von staubförmigen Emissionen zu mindern, ist ein Sieb in einer dreiseitig umbauten Lagerbox untergebracht. Die Bandübergabestellen sind mit Schürzen ausgestattet und an der Vorabsiebung sind Staubschutzplanen vorgesehen.

Der gesamte Aufbereitungsprozess findet innerhalb der geschlossenen Halle statt. Zur Minderung der partikelförmigen Emissionen bei Lagerung und Umschlag ist eine Wasserbedüsungsanlage installiert, die die Fahrwege und Materiallager befeuchtet.

Der Waschvorgang findet vollständig in einer geschlossenen Anlage in wässrigem Medium statt. Sämtliche Materialströme aus der Waschanlage weisen einen hohen Restfeuchtegehalt auf. Partikelförmige Emissionen können an dieser Anlage nicht auftreten.

Auf den Lagerboxen, Materialabwürfen nach der Vorabsiebung, Bandübergabestellen sowie im Auslauf des Brechers nach der Waschanlage sind Befeuchtungseinrichtungen installiert. Auch die Output-Lagerboxen werden befeuchtet. An den Austragsbändern sind Staubschutzvorhänge angebracht.

Durch die hauseigene Kehrmachine werden Verkehrsflächen feucht gereinigt. Die Sand- und Schlufffraktion aus der Wasseraufbereitung ist aufgrund der hohen Feuchte emissionsseitig nicht relevant. Auch die Lagerung erfolgt in einem geschlossenen Container.

Das Luftreinhaltegutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen, die Gesamtstaubemissionen den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h unterschreiten. Durch das geplante Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können zu erwarten.

Es wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen. Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten.

8.2.2.1.2 Schallimmissionen

Für Gewerbe- und Industriebetriebe gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche anlagenbezogene Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der TA Lärm]. Der Schutz des Menschen vor Schallimmissionen ist auf der Basis von Immissionsrichtwerten für verschiedene Nutzungen in der TA Lärm verankert und danach dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose durch die Fa. Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG vom 12.08.2020 wurden insgesamt 11 Immissionsorte innerhalb und 20 Immissionsorte außerhalb des Nürnberger Hafens untersucht. Sämtliche Immissionsorte innerhalb des Hafens befinden sich in Bezug auf die Immissionsrichtwerte im Industriegebiet. Außerhalb des Hafens befinden sich 7 Immissionsorte in reinen Wohngebieten, 10 in allgemeinen Wohngebieten und 3 in Mischgebieten. Anhand der Schallemissionskontingente im Betriebsgelände wurden für die einzelnen Immissionsorte jeweils ein zulässiges Immissionskontingent bzw. zulässige Immissionsrichtwertanteile für Tag- und Nachtzeiten berechnet.

An keinem der untersuchten Immissionsorte wurde für die durch das Vorhaben und im Gesamtbetrieb zu erwartenden Beurteilungspegel eine Überschreitung des Immissionskontingents festgestellt. Auch hinsichtlich der Spitzenpegel wurde keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte an den Immissionsorten festgestellt.

Weitere seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm sind nicht zu erwarten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass von den Anlagen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen. Lärmintensive Tätigkeiten zur Nachtzeit werden grundsätzlich vermieden. Die Anlage wird zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zur Nachtzeit nicht betrieben.

8.2.2.1.3 Arbeitsschutz/Unfallrisiko

Auf Basis der gelagerten, eingesetzten und entstehenden Stoffe und Stoffmengen unterliegt der bestehende Betrieb am Standort Nürnberger Hafen nicht der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung). Auch durch das Vorhaben ist keine Einstufung des Betriebs gemäß der Störfallverordnung vorzunehmen.

Die Aufbereitungshalle inkl. der Aufbereitungstechnik und Lagerflächen werden in die sicherheitstechnische Betriebsorganisation des Gesamtstandortes integriert. Durch die Durmin Entsorgung und Logistik GmbH werden in einem dreistufigen Sicherheitskonzept diverse Vorkehrungen zur Verhinderung gefährlicher Betriebsstörungen, Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen umgesetzt. Dadurch wird das Risiko eines Stör- oder Brandfalls minimiert.

Es werden nur Arbeitsmittel, Maschinen und Anlagen eingesetzt, die gemäß den gesetzlichen sowie EU-Vorgaben über die entsprechenden Zulassungen, Kennzeichnungen und Bescheinigungen des Herstellers verfügen. Alle Maschinen, Geräte, sonstigen Einrichtungen oder baulichen Anlagen werden unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften errichtet und betrieben. Die Einrichtungen und Anlagen sind so aufgestellt und installiert, dass sie unfallfrei erreicht und von geschultem Personal oder Fachfirmen gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen geprüft und gewartet werden können. Relevante Gefahrenbereiche sind entsprechend gekennzeichnet und abgeschlossen, um das Betreten von Unbefugten zu verhindern.

Jeder Mitarbeiter verfügt über eine an seine Tätigkeit an den Anlagen angepasste Arbeitsschutzausrüstung. Die Einhaltung der bestehenden Arbeitsschutzmaßnahmen wird regelmäßig kontrolliert, und es erfolgen regelmäßige Arbeitsschutzmessungen zur inhalativen Exposition durch die Landesgewerbeanstalt Bayern zur Überwachung.

Grundsätzlich werden sich im direkten Umfeld der Aufbereitungsanlage, also außerhalb der Führerkabinen und der Sortierkabinen, keine Beschäftigten aufhalten.

Bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten wird die Anlage abgeschaltet. Beschäftigte, die sich in Bereichen mit hohen Lärmemissionen aufhalten, werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. Die Kabinen des Baggers/Radladers und der Lesehäuser sind schallisoliert, sodass ein Lärmpegel von 80 dB (A) gesichert ist.

Die Anlagen werden dem Stand der Technik entsprechend ausgelegt. Bei einem Versagen von Maschinen bzw. Anlagenteilen ist keine akute Gefahrensituation für den Betrieb zu erwarten. Durch eine sicherheitsorientierte Betriebsorganisation und abgestimmte Schutzmaßnahmen wird zudem die Wahrscheinlichkeit eines Brandes auf ein vertretbares Restrisiko reduziert. Die erforderlichen organisatorischen und technischen Möglichkeiten (RWA, BMA) zur frühzeitigen Erkennung und Bekämpfung eines Entstehungsbrandes sind bereits im Bestand vorhanden. Geschulte Brandschutzhelfer(innen) können unverzüglich mit den Löscharbeiten, noch vor Eintreffen der Feuerwehr, beginnen. Die Koordination erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten und durch die Brandschutzhelfer.

Mit dem Vorhaben sind keine erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft, verbunden.

Insgesamt sind in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, unter Einbeziehung der obigen Ausführungen und der Angaben zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

8.2.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die durch das Vorhaben genutzte Fläche und die direkte Umgebung stellt keinen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt oder durch sonstige Maßnahmen in Anspruch genommen. Dementsprechend kommt es zu keinen Eingriffen in Biotopflächen bzw. Vegetation.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Schallimmissionen auf Tiere liegen keine gesicherten, verbindlichen Erkenntnisse im Sinne von Beurteilungswerten vor. Gleichwohl befindet sich die Anlage auf einem bestehenden Betriebsgelände. Das Vorhaben stellt demnach keine neue Emissionsquelle in einer bisher ruhigen Landschaft dar. In diesem Sinne kann von einer Gewöhnung der vorhandenen Tierwelt ausgegangen werden.

Durch die Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass auch mit dem Vorhaben die im Bebauungsplan festgelegten Lärmkontingente für das Gelände weiterhin eingehalten werden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das SPA-Gebiet Nürnberger Reichswald zu erwarten. Aufgrund der Nähe zum Industriegebiet Nürnberger Hafen ist auch im Randbereich des SPA-Gebiets eine bereits vorhandene Gewöhnung hinsichtlich der Lärmemissionen zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind aufgrund der emissionsmindernden Maßnahmen und unter Voraussetzung der entsprechenden Einhaltung keine relevanten Staub- oder andere Schadstoffeinträge in Flora und Fauna verbunden.

Insgesamt sind in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt unter Einbeziehung der obigen Ausführungen und der Angaben zur Belastbarkeit der Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Fortbestand des Vorhabens abzuleiten.

8.2.2.3 Fläche und Boden

Für das Vorhaben sind kein Bodeneingriff und keine zusätzliche Flächennutzung erforderlich. Die genutzte Fläche wird bereits gewerblich genutzt und ist vollständig versiegelt. Durch die Versiegelung kann der Boden im Bereich des Vorhabens die meisten seiner Funktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz nicht mehr vollständig erfüllen. Hierzu zählen u. a. natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Bestandteil des Naturhaushalts (insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen).

In Bezug auf das Schutzgut Fläche und Boden sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

8.2.2.4 Wasser

Das gesamte Prozesswasser wird in einem Kreislauf geführt. Nach der Verwendung in der Waschanlage werden die Partikel und Schadstoffe aus dem Prozesswasser entfernt und das Wasser erneut in der Waschanlage verwendet. Somit entsteht für die geplante Anlage ein begrenzter Brunnenwasserverbrauch von ca. 15.000 m³ im Jahr, um Verluste, die im Zuge der Aufbereitung und mit dem Austrag der erzeugten Fraktionen entstehen, auszugleichen.

Durch die Prozesswasseraufbereitung entsteht auch keine wesentliche Menge an Abwasser. Das Abwasser insbesondere im Schlamm, das bei der Entwässerung nicht vollständig entzogen werden kann, wird entsprechend der Schadstoffbelastung und den gesetzlichen Vorschriften verwertet bzw. entsorgt.

Für das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Somit entstehen keine Auswirkungen auf die Versickerung von Niederschlagswasser, welche die Grundwasserneubildung beeinträchtigen, Oberflächenwasseransammlungen bzw. Überflutungen begünstigen oder Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer bei Starkregenereignisse verursachen könnten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den entsprechenden Bereichen (flüssigkeitsundichte Flächen und Rückhaltevolumen) kann eine Freisetzung des Schlamm-Wasser-Gemisches oder der Flo-

ckungshilfsmittel in den Boden, das Grundwasser oder Oberflächengewässer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern, insbesondere des nahegelegenen Hafenbeckens bzw. Main-Donau-Kanals, ist durch Luftschadstoffemissionen nicht zu erwarten. Als relevante Luftschadstoffemissionen sind Staubemissionen zu betrachten, durch die aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten sind.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

8.2.2.5 Luft und Klima

Eine Veränderung der Lebensraumqualität der umgebenden Flächen durch Luftschadstoffemissionen ist nicht zu erwarten, da die in der TA Luft aufgeführten Schadstoffe, die zu erheblichen Nachteilen für die Vegetation und für Ökosysteme führen können (Schwefeldioxid, Stickoxide, Fluorwasserstoff, Ammoniak), nicht in relevantem Umfang durch die Anlage emittiert werden. Staubemissionen sind ebenfalls nicht in erheblichem Maße zu erwarten.

Eine Errichtung von Gebäuden oder eine Veränderung von Oberflächen ist nicht vorgesehen. Kleinklimatische Änderungen wie veränderte Luftbewegungen oder verminderte Frischluftentstehung sind daher nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima durch den Verbrauch von Energie zum Betrieb der Anlage sind aufgrund der geringen Menge zu vernachlässigen. Direkte Treibhausgasemissionen sind nicht zu erwarten.

Mit dem Hintergrund der möglichen Zunahme von klimawandelinduzierten Naturgefahren lässt sich durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine potenziell verstärkende Wirkung solcher feststellen. Mögliche Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Vorhaben lassen sich ebenfalls nicht erkennen.

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

8.2.2.6 Landschaft

Das Vorhaben führt nicht zu einer Veränderung des Landschaftsbildes in der Umgebung, da es im Wesentlichen innerhalb einer bereits bestehenden Halle vorgesehen ist. Auch da die direkte Umgebung des Standorts vorwiegend gewerblich genutzt wird, fügt sich die Anlage in diese ein.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

8.2.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein Boden- oder Baudenkmal. Eine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmalen bzw. Funktionen des Bodens als Archiv der Kulturgeschichte kann ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Einbeziehung der obigen Ausführungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

8.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Mögliche Wechselwirkungen sind bereits schutzgutbezogen dargestellt und berücksichtigt. Aus den vorstehenden Auswirkungen lassen sich keine weiteren oder relevant veränderten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ableiten. Vor diesem Hintergrund sind auch weitere Wechselwirkungen im Sinne von Grenzbelastungen eine gesonderte Bewertung durchzuführen ist wenn die Anforderungen an verschiedene Schutzgüter „jeweils gerade noch eingehalten“ werden, nicht zu erkennen.

8.2.3 **Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen wurden bei der Planung des Vorhabens technische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen.

Die Waschanlage, die Schlamm- und Prozesswasserbehandlung sowie die Brech- und Versplittungsanlage werden innerhalb der bestehenden Aufbereitungshalle errichtet, um Lärm- und Staubimmissionen im Umfeld der Anlage zu minimieren. Lediglich die Anlieferung und Lagerung von Gleisschotter und Mineralien, die Vorsiebanlage, das Förderband zur Überführung des Grobkorn-Materials in die Waschanlage sowie die Produktlagerflächen bzw. Ablieferungsflächen befinden sich im Außenbereich.

Zur Verminderung der Lärmemissionen werden zusätzlich in der Vorsiebanlage Siebe aus Kunststoff eingesetzt. In der Schotterwäsche wird bei der Auswahl der Aggregate auf möglichst geringe Schallkennwerte geachtet. In der Brech- und Versplittungsanlage ist eine Einhausung der Vertikalprallmühle mit schalldämmenden Paneelen vorgesehen.

Zur Minderung der partikelförmigen Emissionen bei Lagerung und Umschlag ist eine Wasserbedüsungsanlage installiert, die die Fahrwege und Materiallager befeuchtet. Auf den Lagerboxen, Materialabwürfen nach der Vorabsiebung, Bandübergabestellen sowie im Auslauf des Brechers nach der Waschanlage sind Be-

feuchtungseinrichtungen installiert. Auch die Output-Lagerboxen werden befeuchtet. An den Austrags-bändern sind Staubschutzvorhänge angebracht. Durch die hauseigene Kehmaschine werden Verkehrsflächen feucht gereinigt.

Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens und der oben erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dementsprechend ist kein Ausgleich verbleibender Auswirkungen erforderlich.

8.2.4 **Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a UVPG genannten Schutzgüter**

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens der DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH zur Änderung der bestehenden Bauschuttzubereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Waschanlage für mineralische Reststoffe mit nachgeschalteter Herstellung unterschiedlicher Splittfraktionen i. A. Antwerpener Str. 19 in Nürnberg auf die in § 1a UVPG genannten Schutzgüter gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV kommt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keinerlei erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Grundlage für diese Bewertung sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen, der UVP-Bericht der Arcadis Germany GmbH vom 20.08.2020 zu dem Vorhaben und die von den am Verfahren Beteiligten Fachdienststellen, Behörde und Träger öffentlicher Belange.

In den Antragsunterlagen und insbesondere dem UVP-Bericht wird fundiert, plausibel und begründet dargelegt, dass durch das Vorhaben keinerlei erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden weder im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung noch im Rahmen der Behördenbeteiligung Einwendungen, Stellungnahmen oder sonstige Äußerungen vorgebracht, die diese Einschätzung in Zweifel ziehen.

Das Vorhaben wird in einem komplett industriell geprägten Umfeld in einer bestehenden Halle als Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage errichtet. Die Menge und Art der gehandhabten Abfälle wird durch das Vorhaben im Vergleich zum Bestand nicht erhöht. Es findet lediglich ein weiterer Behandlungsschritt statt. Es finden keine Eingriffe in Natur oder Landschaft, keine Eingriffe in den Boden und keine Flächenversiegelungen statt. Alle relevanten Vorschriften und Richtlinien werden beachtet und erfüllt. Es werden bei Planung und Betrieb zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen getroffen.

Bei sämtlichen zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben ist von keiner Erheblichkeit auszugehen. Diese Bewertung wurde bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

8.3 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

8.3.1 Verfahren und Nebenbestimmungen

Das Genehmigungsverfahren wurde wie folgt durchgeführt.

8.3.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg, Umweltamt, für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

8.3.1.2 Anlagenart

Der vorliegende Antrag richtet sich auf die Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 sowie 3 der 4. BImSchV.

Die Anlage ist den folgenden Anlagentypen des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. im Anhang 1 zur 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung	Verfahren- sart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.8.1.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.8.2.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsam-	G	E

	meln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,		
8.12.1.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
8.15.1	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	G	
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V	

8.3.1.3 Verfahrensart

Die Genehmigung wird u. a. für einen Anlagentyp erteilt, der in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und „E“ in Spalte d gekennzeichnet ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Gem. § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV fanden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens auch die Bestimmungen der 9. BImSchV Anwendung.

Außerdem wurde in diesem Verfahren berücksichtigt, dass der Betriebsstandort nach ISO 14001 zertifiziert ist.

8.3.1.4 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Prüfung des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Antrags und der vollständigen Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG und den §§ 2, 3, 4 – 4e und 7 der 9. BImSchV.

Ein Ausgangszustandsbericht als Folge der Einstufung der Behandlungsanlagen als IE-Anlagen war nicht zu erstellen, da in diesen Anlagen relevante gefährliche Stoffe i. S. des § 10 Abs. 1a BImSchG nicht verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sind Abfälle nicht als gefährliche Stoffe nach der CLP-Verordnung und damit nach § 10 Abs. 1a BImSchG zu werten.

8.3.1.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Bei der Bekanntmachung des Vorhabens wurden die Vorgaben des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie des § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und des Art. 27a BayVwVfG beachtet.

Das Vorhaben wurde am 23.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Nürnberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich, beginnend am gleichen Tag, erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens einschließlich der dazugehörenden Unterlagen im Internet.

Der Antrag mit den dazugehörenden Unterlagen, sowie die im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, lagen gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV einen Monat zur allgemeinen Einsicht aus. Es standen während der Auslegung Kurzbeschreibungen zum Vorhaben zur Verfügung, die interessierten Dritten gem. § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV auf Wunsch überlassen wurden.

Da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Anlage um eine solche nach Art. 10 i. V. m. Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (sog. IE-Anlage) handelt, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, konnten bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nürnberg (Umweltamt) erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wurden sämtliche Unterlagen, die dem Umweltamt im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, ausgelegt. Weitere entscheidungserhebliche sonstige Unterlagen wurden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in das Verfahren eingebracht.

8.3.1.6 Beteiligte Behörden und Sachverständige

Im Genehmigungsverfahren wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die sachverständige Prüfung erfolgte durch folgende Behörde und Träger öffentlicher Belange:

- Bauordnungsbehörde
- Stadtplanungsamt
- Regierung von Mittelfranken (Gewerbeaufsichtsamt)
- Feuerwehr
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)
- Hafen Nürnberg-Roth GmbH

8.3.1.7 Einwendungen, Erörterungstermin

Gegen das Vorhaben wurde keine Einwendungen erhoben.

Der geplante Erörterungstermin ist gemäß § 16 der 9. BImSchV weggefallen, weil Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 17.03.2021 informiert.

8.4 Genehmigungsfähigkeit

Gem. § 6 BImSchG besteht für den Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus dem § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden und
- die Pflichten von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 BImSchG erlassen wurden, erfüllt sind und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nach § 5 BImSchG müssen genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird durch

- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- Vorsorgemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- sparsamen Umgang mit Energie (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- Vorkehrungen für eine geordnete Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

In Erfüllung der Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere auch die Verwaltungsvorschriften i. S. d. § 48 BImSchG – soweit diese der Durchführung des BImSchG oder der Durchführung von aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen dienen – als antizipierte Sachverständigengutachten zu beachten.

Für dieses Genehmigungsverfahren sind vor allem die Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 01.06.2017 und die Literatur zur Besten Verfügbaren Technik, den sogenannten BREF`s (Best Available Techniques Reference Documents) bzw. den BVT-Merkblättern (BVT = Beste verfügbare Technik), heranzuziehen. Diese Verwaltungsvorschriften bzw. die BREF`s und BVT-Merkblätter dienen der Konkretisierung von materiellen Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zur Abfallentsorgung. Die Bindungswirkungen, die sich aus Verwaltungsvorschriften ergeben werden durch gesicherte neue Erkenntnisse (Stand der Technik) ergänzt. Durch den Stand der Technik werden die Grundpflichten zur Vorsorge in Form von Maßnahmen zur Emissionsminderung geregelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 6 BImSchG und dem Anhang hierzu).

In diesem Verfahren sind folgende nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung einschlägig und im Verfahren berücksichtigt worden:

- 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 5. BImSchV – Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren

An anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stellten sich folgende Rechtsbereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als für das Verfahren relevant heraus:

- Bauordnungsrecht
- Boden- und Gewässerschutz
- Abfallrecht
- Bauordnungs- und Planungsrecht
- die Belange des Arbeitsschutzes
- und das kommunale Entwässerungsrecht

Um diesen Vorschriften zu entsprechen und um die Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen, wurden von den betroffenen Fachbehörden Stellungnahmen eingeholt.

Die Untersuchungen zur Prüfung der Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ergaben, dass sowohl die Pflichten nach § 5 BImSchG, wie auch die sonstigen, in § 6 BImSchG angeführten Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung, vom Grundsatz her gegeben sind.

Es gilt sicherzustellen, dass die Voraussetzungen unter denen die Genehmigung erteilt wird, auch bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlagen eingehalten werden. Deshalb wurden gem. § 12 BImSchG die auf der Grundlage der fachbehördlichen und gutachterlichen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in den Bescheid aufgenommen. Sie sind zur Erfüllung dieses Zweckes erforderlich und geeignet und berücksichtigen bei der Auswahl der Mittel den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 3 und 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Gem. dem Antrag und zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung des Rechtsvollzugs und Überwachung durch das Umweltamt, beinhaltet dieser Genehmigungsbescheid nicht nur die beantragten wesentlichen Änderungen des Anlagenbereichs „Bauschutttaufbereitung“, sondern auch die für diesen Bereich bisher erlassenen Zulassungen und die damit einhergehenden Nebenbestimmungen. Auf diesem Wege haben sowohl der Betreiber, als auch die Überwachungsbehörde künftig einen Bescheid, der sämtliche Belange des Anlagenbereiches „Bauschutttaufbereitung“ beinhaltet. Auf das Abgleichen diverser Bescheide unterschiedlichen Datums und Inhalts kann somit künftig verzichtet werden.

8.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Soweit die Inhalte der Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) noch erläuterungsbedürftig sind, wird Folgendes zur Begründung ausgeführt:

Zu Nr. 4.7 Lärmschutz

Durch das vorgelegte schalltechnische Gutachten Nummer: 14899.1 des IFB Sorge vom 12.08.2020, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wird dargelegt, dass der Gesamtbetrieb inkl. der Änderung der Bauschutttaufbereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Waschanlage für mineralische Reststoffe mit nachgeschalteter Herstellung unterschiedlicher Splittfraktionen, die aus dem Bebauungsplan und der Betriebsfläche abgeleiteten Immissionskontingente an allen betrachteten Immissionsorten einhalten kann. Durch die Forderung einer Abnahmemessung wird sichergestellt, dass dies auch im tatsächlichen Betrieb gewährleistet ist.

Zu Nr. 4.6 Luftreinhaltung

Dieser Bescheid enthält bereits die Grenzwerte der ab dem 01.12.2021 geltenden TA Luft vom 18.08.2021. Die Antragsunterlagen für dieses Verfahren waren bereits vor dem 01.12.2021 vollständig. Demnach sind formalrechtlich gem. der Übergangsregelung aus Nr. 8 der TA Luft 2021 vom 18.08.2021 vorerst noch die Werte der TA Luft 2002 vom 24.07.2002 maßgeblich. Gem. Nr. 6 der TA Luft 2021 wären dann allerdings nach einer angemessenen Sanierungsfrist die Werte der TA Luft 2021 nachträglich anzuordnen. Da vorliegend die direkte Festlegung der Grenzwerte der TA Luft 2021 in diesem Bescheid für den Vorhabenträger keinerlei Beschwer darstellt und so eine spätere nachträgliche Anordnung dieser Werte entbehrlich wird, werden bereits in diesem Bescheid die Grenzwerte der TA Luft 2021 festgelegt.

9 Genehmigungentscheidung

9.1 Genehmigung

Die Bewertung des Genehmigungsantrags mit den beigefügten Unterlagen, der ermittelten Sachverhalte, einschließlich der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Sachverständigen hat ergeben, dass das Vorhaben wie beantragt, konkretisiert, eingeschränkt und gegebenenfalls modifiziert durch die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen, genehmigungsfähig ist. Dem Antrag auf wesentliche Änderung der in Nr. 1.1 dieses Bescheides benannten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist damit gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG stattzugeben.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt. Die Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse enthaltenden Stellen werden unkenntlich gemacht.

9.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Für dieses Vorhaben trifft dies zu auf:

- die bauordnungsrechtliche Genehmigung
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit den in der nachfolgenden Aufstellung angegebenen Tarifnummern des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz, bzw. sonstigen Rechtsgrundlagen. Die Gebühr wurde gemäß Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.1 u. 1.8.2.1 berechnet auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten entsprechend Tarif Nr. 1.V.0/1 bis 3 KVz in Höhe von [REDACTED] unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit und dem erforderlichen Aufwand. Den aufwandbezogenen Gebühren liegt die Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg AdO Nr. 2 B v. 03.01.2022 zugrunde (62, -- €/h für Beschäftigte im geh. Dienst). Der Gebührenrahmen für die Fachbereichsprüfungen nach der Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 beträgt mindestens 250, -- € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld.

Gegenstand	Tarif-Nr. und -stelle bzw. Rechtsgrundlage	Berechnungsgrundlagen	Beträge
Gebühr BlmSchG - Genehmigung	Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2	Investitionssumme von [REDACTED]	[REDACTED]
Gebühr Bauordnungsrecht	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.26	[REDACTED] davon 75 %	[REDACTED]
Prüfung Fachbereich Boden und Wasser	KVz Tarif-N r. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 25 Std.	[REDACTED]
Prüfung Fachbereich Lärm- schutz	KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 16 Std.	[REDACTED]
Prüfung Fachbereich Luft- reinhaltung	KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 40 Std.	[REDACTED]
Prüfung Fachbereich Abfall- vermeidung	KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 25 Std.	[REDACTED]
Prüfung Fachbereich Anla- gensicherheit	Art. 6 KG	Zeitaufwand: 25 Std.	[REDACTED]
Prüfung Fachbereich Spar- same Energienutzung	Art. 6 KG	Zeitaufwand 5 Std.	[REDACTED]
§ 8a-Zulassung (20060_8a_X)	KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1	Zeitaufwand 45 Std.	[REDACTED]
UVP-Prüfung	Art. 6 Abs. 1 S. 3 KG	Zeitaufwand 25 Std.	[REDACTED]
Gebühren-Summe:			[REDACTED]

An erstattungsfähigen Auslagen sind angefallen:

Gegenstand	Tarif-Nr. und -stelle bzw. Rechtsgrundlage	Berechnungsgrundlagen	Beträge
Zustellung der § 8a-Zulassung	Art. 10 KG	Kosten	██████████
Veröffentlichung/en im Amtsblatt: Bekanntm. des Vorhabens im AB 26/2020 Bekanntm. Weg EÖT im AB 06/2021	Art. 10 KG	Rechnungen	██████████
Auslagen-Summe			██████████

Noch nicht bekannt sind derzeit die noch anfallenden Kosten für die Kosten für die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Bescheidtenors im Amtsblatt. Diese zu den Verfahrenskosten gehörenden Auslagen werden zu einem späteren Zeitpunkt erhoben.

Berechnungsgrundlage bildet die Schätzung der Investitionskosten im Genehmigungsantrag. Auf dieser Basis wurden die Gebühren für das Genehmigungsverfahren vorläufig berechnet. Eine Nachberechnung aufgrund vorgelegter Schlussrechnungen und der darin nachgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten bleibt vorbehalten.

Wegen der Bezahlung der bisherigen Gesamtsumme an Gebühren und Auslagen in Höhe von ██████████ wird auf beiliegende Rechnung verwiesen.

11

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Köppel
Amtsleiter

Inhalt

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG	1
1 ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG NACH § 16 ABS. 1 BIMSCHG.....	2
1.1 ANLAGENART.....	3
1.2 ANLAGEDATEN.....	4
1.3 BETRIEBSZEITEN	14
1.4 ANLAGENSTANDORTE	14
1.5 KONZENTRATIONSWIRKUNG	15
1.6 ABWEICHUNGEN VON VORSCHRIFTEN DES BAURECHTS	15
1.7 FORTGELTUNG BISHER ERGANGENER ENTSCHEIDUNGEN	15
1.8 ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG	16
2 PLANUNTERLAGEN	16
2.1 PLANUNTERLAGEN DES BESCHIDES VOM 06.10.2011	16
2.2 PLANUNTERLAGEN DES BESCHIDES VOM 02.08.2013	16
2.3 <i>PLANUNTERLAGEN DES VORLIEGENDEN ANTRAGES</i>	17
3 BEDINGUNGEN	18
3.1 SICHERHEITSLISTUNG	18
4 AUFLAGEN	18
4.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	18
4.2 ANFORDERUNGEN AN ORGANISATION UND PERSONAL.....	20
4.3 INFORMATION UND DOKUMENTATION.....	21
4.4 ANFORDERUNGEN AN ANNAHME UND KONTROLLE DER EINSATZSTOFFE.....	26
4.5 ANFORDERUNGEN AN LAGERUNG UND INNERBETRIEBLICHE UMSCHLAGS- UND TRANSPORTVORGÄNGE	28
4.6 LUFTREINHALTUNG	31
4.7 LÄRMSCHUTZ.....	37
4.8 ABFALLENTSORGUNG	41
4.9 BODEN- UND GEWÄSSERSCHUTZ/ EIGNUNGSFESTSTELLUNGEN.....	43
4.10 BAUORDNUNGSRECHT	47
4.11 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ.....	50
4.12 ARBEITSSCHUTZ, ARBEITSSICHERHEIT UND ANLAGENSICHERHEIT	51
4.13 GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG.....	54
4.14 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT	60
4.15 ORDNUNGSRECHTLICHE REGELUNGEN DES HAFENS.....	61
5 RECHTLICHE HINWEISE.....	62
5.1 IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE	62
5.2 BAURECHTLICHE HINWEISE.....	62
5.3 WASSERRECHTLICHE HINWEISE	63
6 ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	63
7 KOSTENENTSCHEIDUNG.....	64
8 GRÜNDE.....	64
8.1 SACHVERHALT	64
8.2 PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS.....	66
8.3 GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM BLMSCHG	97

8.4	GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT.....	100
8.5	BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN	102
9	GENEHMIGUNGSENTSCHEIDUNG	103
9.1	GENEHMIGUNG.....	103
9.2	KONZENTRATIONSWIRKUNG	103
10	BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG	104
11	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	105
	ANHANG 1 ZUGELASSENE ABFÄLLE AUF FLUR-NR. 712/ 42	109
	ANHANG 2: ZUGELASSENE ABFÄLLE AUF FLUR-NR. 712/ 32	110
	ANHANG 3: GRENZWERTE ORGANISCHER STOFFE („MANTE-RENZ LISTE“).....	113
	ANHANG 4: ÜBERSICHTSPLAN FLÄCHEN.....	114
	ANHANG 5: FLIEßSCHEMA.....	115

Anhang 1 zugelassene Abfälle auf Flur-Nr. 712/ 42

Zugelassene Einsatzstoffe zur Aufbereitung und Lagerung auf der Flur-Nr. 712/ 42

AVV-Nr.	Bezeichnung
10 02 02	unverarbeitete Schlacke (Hochofenschlacke)
10 09 03	Ofenschlacke
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel)
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehricht

Anhang 2: zugelassene Abfälle auf Flur-Nr. 712/ 32

Zugelassene Abfallarten zur Lagerung und Umschlag auf der Flur-Nr. 712/ 32

AVV-Nr.	Bezeichnung
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
16 01 03	Altreifen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV-Nr.	Bezeichnung
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 05	Eisen und Stahl (<i>nur aus betriebseigenen Sortiervorgängen stammend (vgl. Auflage Nr. 4.5.2.7.)</i>)
17 04 07	gemischte Metalle (<i>nur aus betriebseigenen Sortiervorgängen stammend (vgl. Auflage Nr. 4.5.2.7.)</i>)
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur aus betriebseigenen Sortiervorgängen stammend (vgl. Auflage Nr. 4.5.2.7.)</i>)
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, <i>mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen</i>
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

AVV-Nr.	Bezeichnung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehrriecht

Anhang 3: Grenzwerte organischer Stoffe („Mante-Renz Liste“)

(Auszug aus einem Vermerk zur Begrenzung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen bei Umschlag, Behandlung und Lagerung von verunreinigten Böden, Bauschutt und ähnlichen Abfällen vom bayerischen Landesamt für Umweltschutz vom 31.07.2002)

Parameter	Begrenzung in mg/kg in der Trockenmasse
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) ¹⁾	30.000
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA ²⁾	2.000
Naphthaline	100
einkernige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) ³⁾	100
Benzol	20
VOC je Einzelstoff ⁴⁾	50
Phenole	300
Chlorphenole	100
Chlorbenzole	50
leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ⁵⁾	5
Polychlorierte Biphenyle (PCB) ⁶⁾	50
Nitroaromaten flüchtig	20

1) MKW: Kohlenstoffe gesamt; Bestimmung mittels IR-Spektroskopie nach DIN 38409-H18

2) PAK (EPA): Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe i.d.R. 16 Einzelsubstanzen gemäß der Liste der US-EPA mit Berücksichtigung weiterer relevanter PAK

3) BTEX-Aromaten gesamt: Summe der einkernigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol und alle Alkylbenzole)

4) Leichtflüchtige organische Verbindungen nach VDI 4300 Blatt 6

5) LHKW gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe; d.h. Summe der halogenierten C₁ und C₂ Kohlenwasserstoffe

6) Summe der polychlorierten Biphenyle nach DIN 51527

Anhang 4: Übersichtsplan Flächen

siehe auch Anhang 8.1.3 des Antrages

8.1 Standort und Umgebung (Kap. 2)
8.1.3 Detailvergrößerung Boxen



